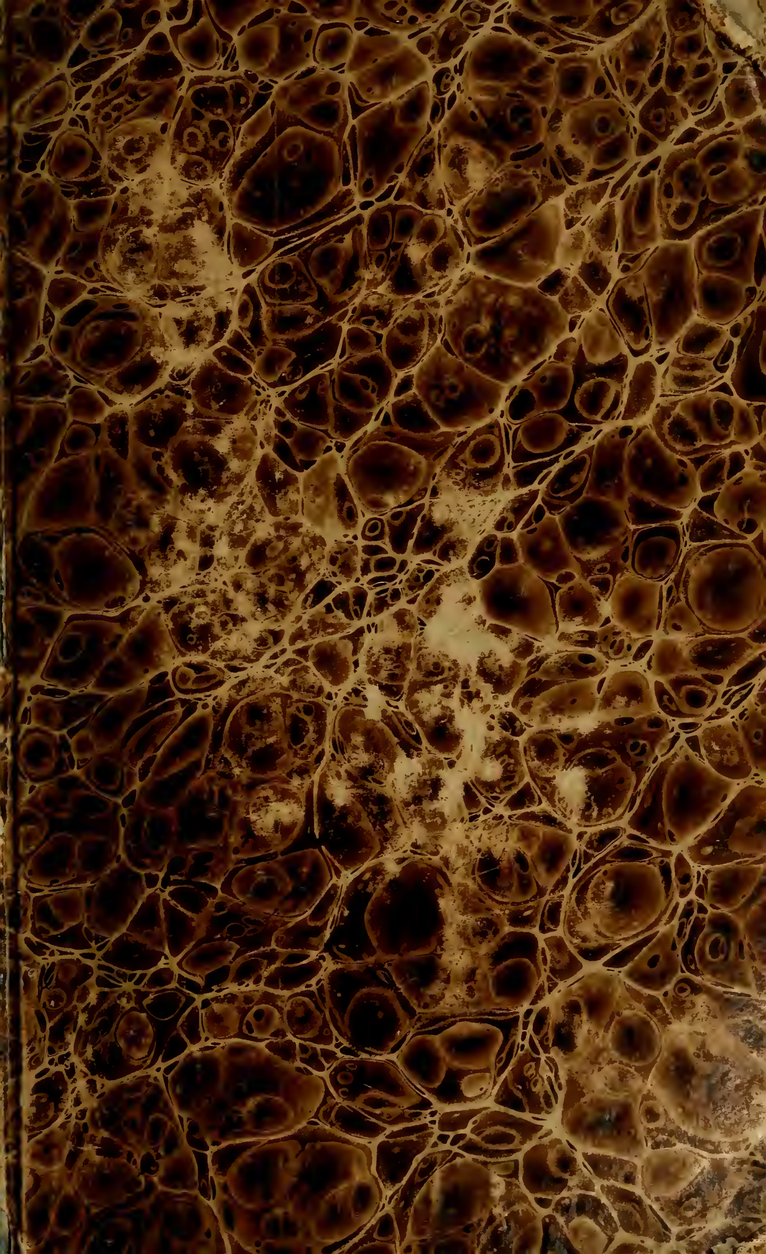
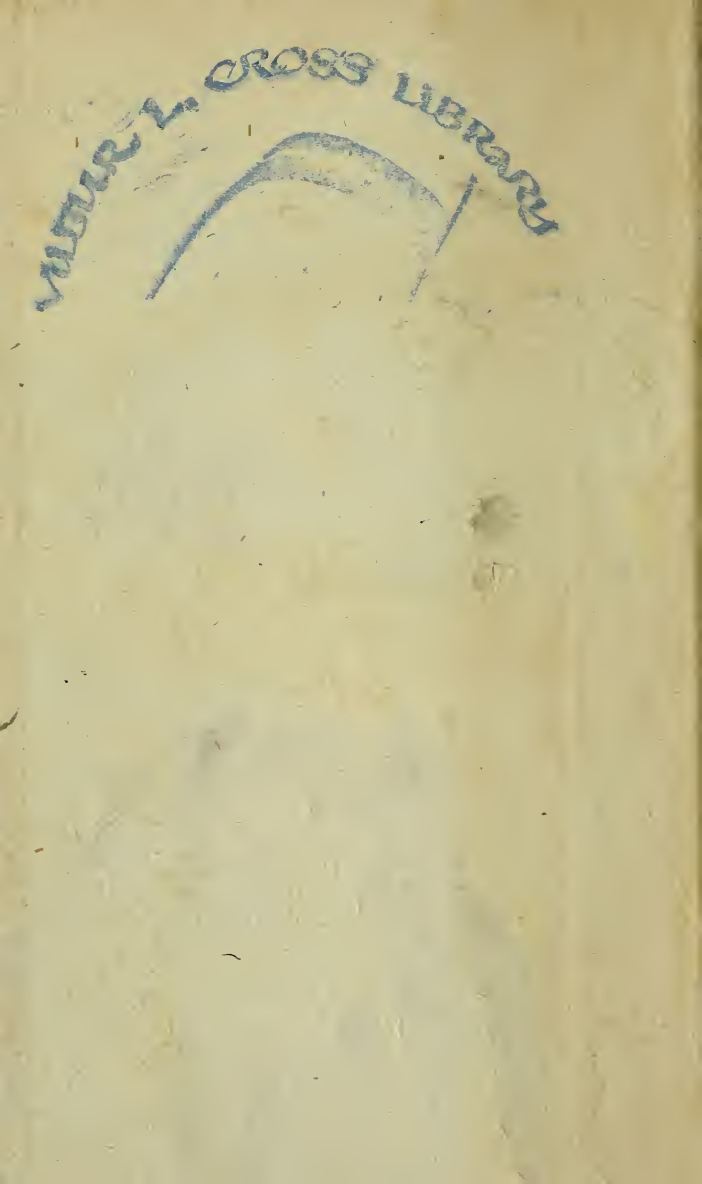








FREYMÜTHIGE

GEDANKEN

über die

allerwichtigste Angelegenheit

DEUTSCHLANDS.

Seinem und andern guten Fürsten desselben ehrerbietig zur Prufung und Beherzigung vorgelegt

von

einem Freunde seines Vaterlandes.

Dritte ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage.

ERSTER THEIL.

MDCCXCV.

Würket so lange es Tag ist; es kommt die Nacht da niemand wirken kann.

VORERINNERUNG
zu dieser neuen Ausgabe.

Es giebt nach meiner Ueberzeugung überhaupt, und besonders jetzt bey dem Strome politischer Meynungen, der ins Publikum unaufhaltsam sich ergiefst, nur *ein* sicheres Mittel, die alte Verfassung der Staaten vom Untergange zu retten, nehmlich unpartheyische, freymüthige Prüfung derselben und Abstellung anerkannter Gebrechen. Deutschlands Kayser und Fürsten können, glaube ich, nur auf diesem Wege und durch bestimmte Grund-Gesetze, welche willkührli-

chen Anmaassungen der Hohen und Niedrigen Schranken setzen, sich und ihren Nachkommen ihre Rechte, und allen Deutschen die vernünftige Freyheit sichern, die der gute Unterthan wünscht, und der gute Fürst gerne gewährt. Diese Ueberzeugung erlaubte mir nicht, zu einer Zeit zu schweigen, da die Gefahr einer gewaltsamen Erschütterung dringender wurde, und ich durch eine unpartheyische Darstellung unserer Lage und der Nothwendigkeit, uns in die Zeit zu schicken, einige Aufmerksamkeit bey den ächten Freunden unserer Verfassung und unsers Vaterlandes zu erregen, und zur Rettung desselben auch ein Schärfchen beyzutragen, mir schmeichelte. So entwarf ich zu Anfang des

Jahres 1793. diese freymüthigen Gedanken, die durch verschiedene Zufälle erst im Jahre 1794. im Publiko erschienen, und mit einem Beyfalle aufgenommen wurden, der meine Hoffnung weit übertraf.

Mein grosser Zweck liefs mich bey Darlegung meiner Meynung alle andern Rücksichten vergessen, um das mit Freymüthigkeit zu sagen, was zu Begründung der Nothwendigkeit jener Ausbesserung gesagt werden mufste, und, meiner Einsicht nach, nur von einem Manne in meiner Lage mit Unpartheylichkeit gesagt werden konnte; ich gebrauchte aber dabey alle mögliche Vorsicht, um meine Abhandlung solchen Händen zu entziehen, denen sie schädlich werden könnte.

Ich würde den als einen niedrigen Bösewicht verabscheuen, der, des Beyfalls der Menge wegen, die Gährung der Gemüther und die Unzufriedenheit mit unsern Staats-Einrichtungen in den niedern Ständen vermehren könnte; aber ich kann den auch nicht für einen Freund der Menschheit halten, der aus Furchtsamkeit schweigt, wenn er Menschenwohl befördern zu können glaubt.

Wenn jemanden daran gelegen wäre, zu wissen, ob ich auch wirklich der wohlhabende, in wichtigen Staats-Bedienungen stehende Edelmann und Güter-Besitzer sey, für den ich mich ausgebe; wenn mein sittlicher Charakter, als Bürger, als Diener, als Hausvater meinen Behauptungen bey

ihm Gewicht geben könnte, so würde es ihm nun auch nicht schwer werden, zu erfahren: In wie weit meine Handlungen meine Theorie begründen, und ob ich, aus Liebe zur Gerechtigkeit und Wahrheit, oder aus Tadel- und Neuerungssucht, eine bey so vielen als ketzerisch verschriene Lehre predige? Da das Geschrey über Illuminatismus jetzt wieder so laut wird, und der Herr Geheime Hofrath Gruner zu Jena — dem ich in Rücksicht der Achtung, die ich für ihn, als Gelehrten, habe, diesen Mißgriff gerne vergebe — auch den Verfasser dieser freymüthigen Gedanken p. 238. und 242. seines Almanachs für Aerzte und Nicht-Aerzte als einen Illuminaten und Jakobiner zu de-

nunciiren scheint; so finde ich mich veranlaſst, hier auf Ehre und Gewissen zu versichern, daſs ich nicht nur nie in diesem Orden war, sondern auch mit meinem Wissen nie mit einem Illuminaten in Verbindung stand, und nie eine Auffoderung erhielt, diesem Orden beyzutreten.

Sollten mir aber die Feinde aller Verbesserung die Ehre erzeigen, mich, wenn ich gleich nicht in dem Orden der angeblich zunftmäſsigen Aufklärer eingeweyht bin, doch für einen Empyriker zu halten und so zu den ihnen so verhaſsten Aufklärern und Reformatoren zu rechnen; so gehöre ich wenigstens nicht zu den im Finstern schleichenden. Der Erste, dem ich diese Schrift vorlegte, war mein Fürst.

Keinem Herrn darf die Denkungsart derer Diener gleichgültig seyn, denen er das Wohl seiner Unterthanen mit anvertraut; und diese Schrift enthält Grundsätze, die viele Fürsten an ihren Dienern sehr mifsbilligen würden. Da ich nun das Zutrauen meines Herrn mir weder durch Heucheley erkaufen oder erschleichen, noch es seiner Unbekanntschaft mit meiner Denkungsart verdanken wollte; so nannte ich mich ihm als Verfasser, und fügte ehrfurchtsvoll die Bitte bey: Meine Grundsätze zu prüfen, und, wenn er sie seinem wahren Interesse nachtheilig, und den, der sie bekennte, seines Zutrauens unwürdig finden sollte, mich aus der Zahl seiner Diener auszustreichen. Er entzog

mir sein Zutrauen nicht, und ich fühle mich nun doppelt glücklich, einem Fürsten zu dienen, - der meine Grundsätze kennt, Denk - und Prefs-Freyheit schützt und seine fürstliche Grösse nicht auf den Sklaven - Sinn seiner Diener und Unterthanen baut. Auch einigen andern Fürsten, deren wärmeres Gefühl für Wahrheit und Menschenwohl ich vorzüglich verehre, und einigen Staats - Männern, von denen ich hoffen durfte, dafs sie diese Kühnheit nicht misdeuten würden, schickte ich diese Schrift durch die Verlags - Handlung zu; in keiner andern Absicht, als um sie ihrer Prüfung zu unterwerfen, und sie zu weiterm Nachdenken über das, was ich für Deutschlands wichtigste Ange-

legenheit halte, zu veranlassen. Unter jenen nenne ich hier nur den seitdem verstorbenen Fürst-Bischof zu Würzburg, dem ich hier gerne ein Denkmal der reinsten Verehrung setzen würde, wenn das Lob eines Schriftstellers den Mann ehren könnte, in dem sein Land den beſsten Fürsten beweint, und der eine Zierde des Standes war, zu dem, ein seltenes Beyspiel! seine Tugend ihn erhob. Denen die mich tadeln könnten, daſs ich meinen Namen dieser Schrift nicht vorsetze, antworte ich, daſs er nicht bekannt genug sey, um ihr einen Werth zu geben, wenn sie keinen innern hat. Die Sache der Wahrheit gewinnt dabey nicht, wenn ich mich nenne, und die Fein-

de jeder Reform zu den meinigen mache.

Ich weiſs, daſs ich den Beyfall, den nicht bloſs das, vielleicht immer nach solchen Schriften lüsterne, grössere Publikum, den auch Staats-Männer und selbst Fürsten diesen freymüthigen Gedanken geschenkt haben, nicht meiner Darstellung zu verdanken habe, sondern den Wahrheiten selbst, die sie enthalten, und vielleicht der Mässigung, in der man den Freund der Ordnung und Billigkeit erkannte. Aber dieser Beyfall war mir um so erfreulicher, da er nur meinen Grundsätzen und nichts davon dem Gewande gehörte, in das sie gehüllet waren. Ich konnte nicht schreiben, um zu gefallen; ich schrieb, um zu überzeu-

gen. Ich wollte, theils überhaupt billige, gemässigte Gesinnungen über Gegenstände verbreiten, die auf unser Wohl und unsere Ruhe den gröfsten Einflufs haben; theils diejenigen, welchen die Vorsehung die Ruder des Schiffes unserer Wohlfahrt anvertraut hat, bey dem Sturme der sich widersprechenden Meynungen vor den Klippen warnen, die ihnen und uns Verderben drohen. Warnen darf ja auch der minder Weise, der minder Unterrichtete, wo er Gefahr zu sehen glaubt, ohne sich für klüger zu halten und einer Belohnung anzumaassen. Ob viele Fürsten und Staatsdiener Zeit und Lust gehabt haben, meiner Warnung Gründlichkeit zu prüfen, das weifs ich nicht. Jene Absicht hoffe

ich aber doch wenigstens erreicht zu haben; denn, ungeachtet in den gelehrten Journalen und Zeitungen welehe am meisten gelesen werden, diese Schrift nicht beurtheilt wurde, entweder weil man sie nicht für wichtig genug hielt, das lesende Publikum mit ihrem Inhalt bekannt zu machen, oder weil man es am sichersten findet zu schweigen, wenn man den Grundsätzen Beyfall zu geben zu furchtsam, und doch zu billig ist solche zu verdammen; so haben sich dennoch zwey Ausgaben derselben in zwey Messen vergriffen. Die Besorgnifs einer nahen gewaltsamen Revolution, die zu der Zeit, als ich diese Abhandlung niederschrieb, viele sonst unerschrockene Männer erschütterte, ist zwar glücklich ver-

schwunden, nachdem Robespierre und sein Anhang in Frankreich Schrecken und Grausamkeit zur Ordnung des Tages gemacht, und die Gräuel der Despotie mit denen der Anarchie vereiniget hatten; aber die Grundsätze, die eine Revision unserer Staatsverfassung anrathen, wenn sie richtig sind, stehen darum nicht weniger fest und verdienen nicht weniger die Aufmerksamkeit der Regierungen. Wir wollen unsere Sicherheit auf die Güte unserer Verfassung, nicht auf die Schwäche unserer Nachbarn und auf ihr Unglück gründen. — Diefs würde nicht nur eine traurige, sondern es möchte auch eine unsichere Stütze seyn.

Billigkeit, Menschlichkeit und Gerechtigkeit sind in die Versammlung

der Repräsentanten der französischen Nation wieder zurückgekehrt, aus welcher Wuth und Partheygeist sie verdrängt hatten. Es öffnet sich für dieses Volk die Aussicht auf eine glücklichere Zukunft. Es kann eine Zeit kommen, wo die Neufranken, durch gute milde Gesetze und deren Handhabung, durch Ordnung und Gerechtigkeit, sich eben so sehr auszeichnen werden, als es ihre Machthaber durch Blutdurst und Ungerechtigkeit thaten.

Wir müssen dieses wünschen, wenn wir Menschen, wenn wir Ghristen seyn wollen; aber auf jeden Fall müssen wir, durch Erfahrung gewitziget, in Zeiten Gebrechen abstellen, die wir anerkennen. Doch ich will dem nicht vorgreifen, was ich hierüber in meiner Schrift selbst sagen werde.

Jetzt

Jetzt nur noch ein Wort über die Zusätze und Veränderungen dieser Ausgabe.

Es ist sehr unangenehm für Besitzer älterer Ausgaben, wenn so schnell neue, veränderte erscheinen; und es wird daher, wo möglich, für die bisherigen Käufer dieser Schrift, durch einen Auszug *derer* Zusätze gesorgt werden, die vielleicht ihre Aufmerksamkeit verdienen möchten. So gering auch der Grad der Vollkommenheit ist, den ein Verfasser seiner Schrift zu geben vermag, so ist er doch dem Publikum schuldig, ihm wenigstens diesen zu geben; und ich kann mich nicht überzeugen, daſs es wohlgethan sey, damit die neuen Käufer nicht etwas besseres besitzen, als die alten, ein Buch, bey einer neuen Aus-

gabe, mit allen den Unvollkommenheiten, die man daran erkennt, und denen man abhelfen zu können glaubt, wieder abdrucken zu lassen.

Es hat mir zweckmässig geschienen, diese Schrift, bey der neuen Bearbeitung derselben, in zwey Theile zu theilen, in deren erstem ich die Frage: Ob unsere Staatsverfassung einer Verbesserung bedürfe? untersuchen, und im zweyten über einige Mittel und Gegenstände der Verbesserung mein Urtheil vorlegen werde.

Ob bey der neuen Bearbeitung, und bey den Zusätzen, diese Schrift gewonnen habe, mufs ich der Entscheidung competenter Richter anheimstellen, deren billiger Tadel mir, da er belehrend ist, immer willkommen seyn wird.

Den 28ten April 1795.

FREYMÜTHIGE

GEDANKEN

über die

allerwichtigste Angelegenheit

DEUTSCHLANDS.

Erster Theil.

Untersuchung der Frage: Ob eine Revision und Verbesserung unserer Staatsverfassung nöthig sey?

Trés foible auteur, mais trés bon Citoyen,
Je borne içi ma gloire, à faire un peu de bien.
l'Ami des Loix.

Vaterlandsliebe und der Wunsch zu Erhaltung und Vervollkommnung unserer deutschen Verfassung, deren Gebrechen uns nicht blind gegen ihre Vorzüge machen dürfen, nach meinen Kräften mitzuwürken, erzeugten diese Blätter.

Ich wiedme sie allen guten Fürsten, die gerne Wahrheit hören, und sie auch dann schätzen, wenn sie ihrem persönlichen Interesse nachtheilig, und

den Grundsätzen, mit welchen man sie gewöhnlich unterhält, entgegen zu seyn scheint. Ich wiedme sie allen Ministern und Räthen, die redliche, gewissenhafte Männer, und also unfähig sind, das Wohl und die Glückseligkeit des Unterthans dem vermeinten Interesse des Fürsten, seinem Ehrgeitz und seinen Launen aufzuopfern. Ich wiedme sie den zu Regensburg versammelten Gesandten der deutschen Reichsstände. Ihre Pflicht ist es, durch unpartheyische Prüfung der Mängel unserer deutschen Staatsverfassung, und durch weise, auf richtige Begriffe von den Rechten und Pflichten der Fürsten und der Unterthanen gegründete Rathsschläge, eine Gefahr abzuwenden, die nach dem

Zeugniſs der sachkundigsten Männer unserm Vaterland drohen soll. Gebrechen sind da, das läugnen selbst die eifrigsten Anhänger der alten Verfassung nicht. — Wo aber Gebrechen sind, da sind Verbesserungen nöthig, wenn das Uebel nicht ärger werden, und spät oder früh das baufällige Gebäude einstürzen soll. Alle Verbesserungen müssen von oben herab kommen, wenn sie nicht in Revolutionen ausarten sollen; und die Gebrechen liegen gröſstentheils in dem in unsern Zeiten, wo nicht vermehrten, doch gewiſs mehr gefühlten Druck der höhern Stände; in der allzusehr aus dem Gleichgewicht gemässigter Regierungsformen emporgestiegenen willkührlichen Gewalt der Für-

sten, und in andern Uebeln, die nur durch deren Mässigung und kluge Bewilligung der begünstigten Stände geheilt werden können.

Bey dieser Sprache ist freylich weder Lohn zu erndten noch Lob zu hoffen; sie muſs den Herrschern miſsfallen, die man gewöhnt hat, ihre Macht als ihr Eigenthum, und jeden Versuch, ihr Schranken zu setzen, als einen Eingriff in dasselbe anzusehen; und auch wir andern, die wir keine Fürstensöhne sind, wollen aufrichtig gestehen, daſs wir nicht gerne davon hören mögen, ruhig besessene Befugnisse und Rechte dem gemeinen Wesen und dem Wohl des Ganzen zum Opfer zu bringen. Der Schriftsteller, der die Nothwendigkeit

solcher Aufopferungen zu erweisen sucht, unternimmt daher, wo nicht ein gefährliches, doch wenigstens ein sehr unangenehmes Geschäfte. „Ego „taceo; non est enim facile in eum „scribere qui potest proscribere," sagt Pollio bey dem Macrob.

Aber eben darinnen, daſs so viele denken, wie Pollio; so viele ihre Ruhe mehr lieben als ihr Vaterland, ihre Mitbürger und ihre Fürsten, finde ich einen Beruf, diese freymüthigen Gedanken denen, die in Deutschland gesetzmässig wirken können, zur Beherzigung vorzulegen. Unter Tausenden sind vielleicht nicht Zehn, die es des gemeinen Beſstens wegen mit den Fürsten und ihren Räthen, oder um dem grössern Publiko einen

Dienst zu thun, mit ihrem kleinern Publiko es verderben wollen und dürfen; unter diesen Zehen vielleicht nicht Einer, der durch seine Geburt, seinen Stand und seine ganze äussere Lage, so sehr die Vermuthung der Unpartheylichkeit für sich hätte, wenn er auf Begünstigung der niedern Stände dringt, als der Verfasser dieser Blätter a).

---

a) In der Abhandlung über Aufruhr und aufrührische Schriften, die man dem verstorbenen Herrn Prof. Stuve zuschreibt, finde ich unter vielen treflichen Bemerkungen auch folgende Stelle, die mir so wahr und so passend scheint, daſs ich mir es nicht versagen kann, sie hier zu wiederhohlen. P. 3. und 4. „Die verständigen, strenge „gewissenhaften, vorsichtigen, angesehe„nen, in Verbindung stehenden Menschen, „die etwas im Staate zu verlieren haben — „sollten im Publikum, über dergleichen

Bey theoretisch - philosophischen Wahrheiten ist es meist gleichgültig, aus wessen Mund oder Feder sie kommen; nicht so bey politischen. Unsere Erziehung, unsere Lage, unsere Wünsche würken oft, ohne dafs

---

„Dinge insonderheit, den Ton angeben, „zumal in kritischen Zeiten; allein es „schweigen, in der Regel wenigstens, die „meisten, um nicht anzustossen, und sich „keine Verdriefslichkeiten zuzuziehen. Es „entsteht dadurch eine Art von Stockung „in dem öffentlichen Ideen-Umlauf über „die wichtigsten Gegenstände, die das ge- „meine Wohl betreffen. Doch nein — „nicht so ganz.

„Statt jener Männer treten junge, un- „erfahrne, leichtsinnige, verwegene, zum „Theil gewissenlose Menschen, die nichts „zu verlieren haben, und keine Rücksich- „ten nehmen zu dürfen glauben, als Spre- „cher und Schriftsteller auf, und verhan- „deln die Dinge auf eine Weise, die man „sich selbst denken und ausmahlen mag."

wir es wissen, auf unser Urtheil und unsere Meinungen. Der Plebejer der über Ungleichheit der Stände, der Gedrückte der über Despotismus schreyt, wird leicht so ungerecht in seinen Klagen, als die, über welche er klagt, in ihrem Druck. Ich glaube daher, so lästig es auch ist, einen unbedeutenden Mann von sich selbst reden zu hören, durch eine etwas umständlichere Darstellung meiner Lage zeigen zu müssen, daſs ich für meine Person keine Ursache habe, mit der Verfassung unsers deutschen Vaterlandes, oder der des kleinen Staats, dessen Bürger ich bin, unzufrieden zu seyn, und bey jeder Veränderung verlieren, aber bey keiner etwas gewinnen würde.

Meine Geburt, meine Verbindungen, und die Kenntnisse und Brauchbarkeit, die man bey mir zu finden glaubte, bahnten mir früh' in einem kleinen aber glücklichen Lande den Weg zu den wichtigsten und ehrenvollesten Staatsbedienungen, die ich nun schon zwanzig Jahre bekleide. Ich liebe und verehre den Fürsten, dem ich diene, weil er gerecht und billig, und ein Freund der Wahrheit ist. Dieser Fürst hört nicht nur jeden seiner Diener, sondern auch den geringsten seiner Unterthanen selbst. Das Wohl des in seinem Staate mit drückenden Abgaben nicht belasteten Landmanns ist ihm so theuer, als das Wohl seines Adels.

Ich besitze ein nicht unbeträchtli-

ches Vermögen; von Abgaben und bürgerlichen Lasten freye und von den Bauern zu befrohnende Güter. Ich lebe glücklich, ruhig, und mit meiner Lage vollkommen zufrieden, und litt nie von dem Druck eines Despoten. Ich stand nie mit einer geheimen Gesellschaft, nie mit einem Orden in Verbindung, trat noch nie als Schriftsteller auf, und bin, weit entfernt eine glänzende Rolle im Publiko spielen zu wollen, ohne Ehrsucht und Plane, ein warmer Freund der bürgerlichen Ruhe und Ordnung. Ich bin daher auch kein Anhänger der neuen politischen Religion, die wie manches andere Gift über den Rhein zu uns gekommen ist, und bitte meine Leser, damit sie beurtheilen können,

ob ich Aristokrat oder Demokrat, oder keines von beyden sey, auch noch ein aufrichtiges politisches Glaubensbekenntniſs sich von mir ablegen zu lassen.

Ich halte Freyheit die gegen willkührliche Gewalt sichert, und Gleichheit vor dem Gesetze, für angebohrne Menschenrechte, und für so unverletzlich als die Rechte der Regenten; *die* Grundsätze hingegen von Freyheit, Gleichheit und Volks-Souverainität, die Frankreichs Demagogen predigten, für gefährlich, und bürgerliche Ordnung vernichtend.

Ich freue mich einer Vermehrung des Glücks von zwanzig bis dreissig Millionen Menschen, wenn auch einige Hundert oder Tausend dabey et-

was verlieren. Wenn die Pariser-Blutscenen, der Königsmord und die unsinnigen Deklamationen der Ungeheuer mich empörten; die die erstaunte Welt so lange unter Frankreichs Gesetzgebern die ersten Rollen spielen sah'; so kann ich auch die Bedrückungen der niedern Stände in andern Ländern und die Grausamkeiten nicht ohne Unwillen sehen, die Herrscher sich gegen ihre armen geduldigen Unterthanen zu Schulden kommen lassen. Das Bild einer mifshandelten Nation ist mir nicht erträglicher als das seltenere Bild eines mifshandelten Königes und seiner Familie. Ich verabscheue Zügellosigkeit und Anarchie, die Zerstöhrerinnen alles Bürgerglücks, mehr

noch als Bedrückung; Pöbeldespotismus mehr noch als Fürstendespotismus.

Ich suche, wenn ich auch von der einen Parthey mit dem vermeinten Schimpfnamen Demokrat belegt, von der andern aber als Aristokrat verschrieen werden sollte, frey von Partheygeist und Schwärmerey, und nur warm für das, was recht und gut ist; den itzt gefährlichen Weg der Wahrheit zwischen beyden hindurch zu nehmen.

Ob ich ihn gefunden habe, mögen billige Leser beurtheilen.

Es ist einem Mann von Ehre unanständig, vor Fürsten zu kriechen, wenn sie auch gut und verehrungswürdig sind. Er darf die Schwachen

und Fehlenden tadeln, und muſs die Bösen verachten; er darf aber die Achtung nie verlassen, die er ihrem Stand schuldig ist; und der handelt schlecht, der den Fürsten bey seinen Unterthanen herabwürdigt.

Es ist zu beklagen, daſs die leidige sogenannte Kraftsprache, auch vorzüglich gute Schriften befleckt. Verdienstvolle angesehene Schriftsteller haben sich zu Schimpfwörtern erniedrigt, die, in dem Munde eines Gelehrten, jedem Mann von feinerm Gefühl anstössig seyn müſsten, auch wenn sie nicht gegen einen Stand gerichtet wären, für den die Verfassung unserer Staaten Ehrfurcht fodert.

Und wo sind die niedern Volksklassen aufgeklärt genug, um die Ach-

tung für die Person des Fürsten von der dem Gesetz, das durch ihn spricht, schuldigen Ehrfurcht zu trennen, und wenn sie jenen verachten, dieses doch mit dem willigen Gehorsam guter Bürger zu befolgen?

Ich habe freymüthig meine Meynung über die versäumte Pflicht der Regenten und über den Druck gesagt, in dem in vielen Reichslanden der gröfste und nützlichste Theil der Staatsbürger lebt. Ich habe aber dabey Persönlichkeiten zu vermeiden gesucht, und mich bemüht, niemals die Achtung zu vergessen, die jeder gesittete Mann dem andern, noch die Ehrfurcht, die jeder gute deutsche Bürger der Verfassung seines Landes und

dem durch sie geheiligten Stand der Fürsten schuldig ist. Nicht Umstürzung dieser mir theuern und so leicht zur glücklichsten umzuschaffenden vaterländischen Verfassung, sondern ihre Erhaltung und Verbesserung, zu der Fürsten, des Adels und des dritten Standes wahrem und dauerhaftem Glück, ist mein heissester Wunsch. Ihm bringe ich gern jedes Opfer. Irrig kann oft meine Meynung seyn, aber gewiſs habe ich nie die Wahrheit mit Vorsatz verschleyert. Wenn hie und da eine Behauptung zu stark, oder der Ausdruck zu hart seyn oder scheinen sollte, so darf ich von billigen Lesern Verzeihung hoffen. Es ist

dieſs das erste Kind einer ungeübten Feder, das ich ins grössere Publikum schicke. Ich bekenne auch gerne, daſs ich die Kunst nicht verstehe, die bittere Pille der Wahrheit durch eine gefällige Einkleidung zu überzuckern. Man erinnere sich, daſs ich nicht für's Volk schreibe. Wer zu den Fürsten und ihren Räthen nicht mit Wärme von ihren Pflichten und Verhältnissen spricht, nicht mit Wärme gegen Despotismus und die vielen Miſsbräuche eifert, durch die, leider, so oft das Interesse des Volks von dem der Herrscher geschieden, und diesem nachgesezt worden ist, der wird, wenn er nicht ganz schweigt, doch nie

den Mächtigen die Wahrheiten un-
verschleiert vorhalten, von deren
Kenntniſs ihr und unser aller Glück
abhängt.

So sehr auch ein Schriftsteller gegen die Gesetze der Urbanität anzustossen scheint, wenn er seinen Lesern erklärt, daſs nur sehr wenige von ihnen im Stande seyen, die Gegenstände, die er vortragen will, richtig zu beurtheilen; so nöthig ist doch zu einer Zeit, wo so viel über Staatsverfassung und deren Gebrechen und Verbesserung, über Freyheit, Gleichheit und Menschenrechte geschrieben und gesprochen und darüber so widersprechend geurtheilt wird, die Darstellung der Schwierigkeiten, solche Gegenstände richtig

und mit Unpartheylichkeit zu beurtheilen. Dem Schriftsteller, der sich nur unbefangene, nach Wahrheit forschende Leser wünscht, ist es aber doppelt wichtig, sein Publikum auf diese Schwürigkeit aufmerksam zu machen, ehe er ihm die Betrachtungen selbst vorlegt, die es prüfen soll. Vom Höchsten im Staate bis zu dem Niedrigsten, vom Alleinherrscher bis zum Bettler herab, glaubt sich in unsern Tagen jeder nicht nur berechtigt, sondern auch fähig, über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Regierung und des Unterthans ein Urtheil zu fällen b). Ehehin beschäftigte deren

---

b) „Alltägliche Bescheidenheit schliefst dem „Layen den Mund, wenn der Kunstver„ständige über Jurisprudenz, Arzeney-Wis„senschaften oder Metaphysik spricht; aber „sobald von Staatsverfassungen die Rede „ist, wird jeder ein Adept". *Genz* Ein-

theoretische Untersuchung nur wenige Gelehrte; und selten erwartete einer derselben, dafs sein Urtheil auf die Meynung seiner Zeitgenossen würken, und auf Abänderung der Staatseinrichtungen oder Verbesserung der eingeschlichenen Gebrechen einen praktischen Einflufs haben werde.

Die bestehende Regierungsform sahe man mit Recht als nothwendig, ihre Umschaffung als unmöglich an c). Um Mifsbräuche, die man nicht fühlte, be-

---

leitung zu der Uebersetzung von *Burke*, p. X. der zweyten Ausgabe.

c) Absolut nothwendig ist freylich die bestehende Regierungsform nicht, so wenig als die Abschaffung absolut unmöglich; aber doch gewifs hypothetisch, weil das Mittel fast immer schlimmer seyn würde, als das Uebel das man heilen will, und es höchst zweifelhaft bleibt, ob nach vielen schrecklichen Krämpfen endlich aus einer glücklichen Crisi ein gesunder Zustand hervorgehen werde.

kümmerte man sich selten; und auch die, die dadurch gedrückt wurden, hielten sie für so nothwendige Uebel in der moralischen Welt, als Stürme, Krankheiten und Insekten, es in der physischen sind. Den niedern Ständen fiel es nicht ein, den höhern so zu sagen *quæstionem status* machen zu wollen; und sie lebten, bey dem Glauben an die Nothwendigkeit der Lasten, die sie fühlten, viel glücklicher als itzt, da sie neidisch auf Vorzüge und Rechte, die nicht das Eigenthum aller Bürger des Staats seyn können, und unglücklich durch Bürden, die ihnen nun erst drückend scheinen, Dingen nachgrübeln, die weit über ihrem Gesichtskreis liegen.

Die Glieder der niedrigsten Stände, der Handwerksmann und Bauer, sind in jeder Rücksicht und fast ohne alle Ausnahme unfähig, die Grenzen der

Menschenrechte und der Freyheit und Gleichheit, die in einer guten bürgerlichen Verfassung jeder Bürger ungekränkt geniessen mufs, zu bestimmen; aber auch in den gebildeten und höhern Ständen können nur wenige über jene so wichtigen Gegenstände mit der nöthigen Unpartheylichkeit und Unbefangenheit urtheilen.

Man kann diefs nicht laut und nicht oft genug sagen.

Auch mit den erforderlichen Vorkenntnissen, die sehr vielen mangeln, ist das Urtheil über jene Gegenstände um so schwerer, je älter unsere Gewohnheit, sie einseitig zu betrachten, und je grösser der Einflufs derselben auf unsern Wohlstand ist.

Wahre Aufklärung blickt durch die äussere Hülle hindurch und sucht der Vorsehung nachzuahmen, indem sie das Ganze überschaut, und keinen

Theil desselben aus dem Gesichtskreis verliert.

Wahre Billigkeit beurtheilt Dinge, Menschen und deren Rechte, ohne egoistische Rücksicht auf eigenen Nutzen und Schaden. Zum Unglück der Menschheit aber ist wahre Aufklärung so selten, als wahre Billigkeit. Wir sehen über das Wesen der Dinge, die wahre Beschaffenheit der Gegenstände, die wir beurtheilen wollen, hinweg, und lassen unser Urtheil durch zufällige Umstände leiten, die die Sache nicht verändern, weder besser noch schlimmer, weder gerechter und ungerechter machen. Der Adler ist immer gleich grofs, wenn er schon in den Wolken schwebend dem Auge kleiner als ein Zaunkönig scheint.

Das physische Auge sieht nicht nur die entfernten Gegenstände klein; es täuschet auch, wie man vorzüglich an

sehend gewordenen Blinden bemerken kann, den Unerfahrnen jeden Augenblick; das Kind lernt aber bald Rücksicht auf seinen Standpunkt nehmen, und manchen Schein von der Würklichkeit trennen: Nur das moralische Auge bleibt immer so blöde, und es ist dem Menschen auch mit dem bessten Willen, und selbst oft bey einem nicht geringen Maafs von Geisteskräften selten möglich, sich über das Heer von Vorurtheilen, die Macht der Gewohnheit, den *Esprit de corps*, seine Privatvortheile und Wünsche, seine Lage und Verhältnisse, bey seinen Urtheilen hinaus zu setzen, und jede Sache so anzusehen, wie sie ist, und wie sie der unbefangene unpartheyische Mann ansehen mufs. „Die ge„sunde Vernunft", sagt der Verfasser von Ildebalds Reise nach dem Lande der Freyheit, „ist selten der letzte

„Grund dessen, was ein Mensch sagt!"
Leider auch selten dessen was er denkt
oder für wahr hält!

Wer das Wichtigste aller Studien,
das der Selbstkenntniſs, nicht vernach-
lässigt, und sich gewöhnt hat, den
Quellen seiner Urtheile und Meynun-
gen nachzuforschen; wer gegen den
Einfluſs der Eigenliebe, des Eigennu-
zes und mit Mühe zu besiegender und
oft unvermerkt sich wieder einschlei-
chender Erziehungs- und Standesvorur-
theile, so wie er sollte, auf seiner Hut
ist, der weiſs wie schwer es hält, un-
partheyisch zu seyn. Der Schwach-
kopf, der immer am geneigtesten ist,
sich für unfehlbar zu halten, ahndet
aber freylich davon nichts.

Von hundert Fürsten, von hundert
Edelleuten, und von hundert Christen,
würden neun und neunzig ganz anders
über Fürstenrechte, über Vorzüge und

Rechte des Adels, und über Offenbarung und Religionsvorschriften, denken und urtheilen, wenn jene von bürgerlichen, diese von jüdischen Vätern geboren wären. Und doch halten wir uns so leicht für aufgeklärt, billig und unpartheyisch; unsern Gegner aber, weil er sich durch Gründe nicht überzeugen lassen will, die uns so klar wie der Tag scheinen, für boshaft oder verstockt. Alle Schuld des Zwistes wälzen wir auf ihn, und entdecken mit scharfem Blick den Splitter in seinem Auge, ohne den Balken in dem unsrigen zu bemerken.

Woher es komme, dafs so wenig Menschen bey Prüfung politischer Meynungen sich und ihre Lage vergessen können, ist zwar so schwer nicht zu erklären, da man es meist von Jugend an darauf anlegt, uns die physischen Gegenstände richtig, die

moralischen aber und vorzüglich die politischen schief sehen zu lassen, und überhaupt der Mensch selten frey von Egoismus ist; es ist aber hier nicht der Ort, dieses zu entwickeln.

Alles obige ist zwar von vielen schon oft und besser gesagt worden; aber diese Wahrheiten sind so wichtig, daſs man sie nicht zu oft wiederholen, noch deren Beherzigung dringend genug denen empfehlen kann, denen es um Wahrheit in ihren Begriffen und Urtheilen zu thun ist.

Nie kann es aber nöthiger seyn, den Prüfenden auf diese zum richtigen Urtheil so unentbehrliche als seltene Partheylosigkeit aufmerksam zu machen; als dann, wann Menschenrechte beurtheilt, Meynungen, die mit den bisher unbezweifelten im Widerspruch stehen, und die unserm Interesse schädlich

lich sind, gewürdigt, oder gar eigne verjährte Rechte aufgeopfert werden sollen. Denn eben hier äussert sich selbst nach dem Zeugnifs der Schriftsteller, die dem Strom neuer Meynungen entgegenarbeiten, der Einflufs unserer Lage und unsers Standpunkts auf unser Urtheil am allerauffallendsten d). Der Fürst, der Edelmann,

---

d) „Man kann aus der Lage eines Jeden mit „Zuverlässigkeit auf seine politischen Grund„sätze schliessen". *Münchhausen* über Lehnherrn und Dienstmann. p. 6. „Die Satten „im Lande sind, wie natürlich, für das „alte politische und religiöse System; die „Hungrigen dagegen", sagt Herr E. R und G. K. Secr. *Höpfner* zu Hanover in seiner Erklärung wegen Einschränkung der Lehr-Bibliotheken im Intelligenz-Blatt der Jenaischen Allg. L. Z. 1794. No. 27.

„Der Einflufs, welchen — äusere Lage des „Menschen auf seine Meynungen hat, ist „nirgends so auffallend, als in den Urtheilen „über politische Verhältnisse. Hier sind

der Güterbesitzer, der aus dem Bürgerstand zu hohen Würden Emporgestiegene, ist Aristokrat e); der sich

---

„die Principien fast ganz eine Folge der „Gefühle". *Genz* p. XIV. der in Nota b) angezogenen Einleitung.

e) Die Benennungen Aristokrat und Demokrat haben ihre ursprüngliche Bedeutung seit der französischen Revolution so verändert, und sind zu Bezeichnung so ganz verschiedener Denkungsarten von den verschiedenen Partheyen gebraucht worden, daſs ich zu Verhütung eines Miſsverständnisses erklären muſs, was ich unter diesen Benennungen verstehe. Ich glaube weder mit der einen noch mit der andern zu beleidigen. *Condorcet* gereicht es zur Ehre und Rechtfertigung, daſs zu eben der Zeit, da er wegen seinen demokratischen Meynungen und Schriften aus der Liste der Mitglieder der Berliner-Academie der Wissenschaften ausgestrichen wurde, die Jacobiner ihn als einen Aristokraten aus ihrer Brüderschaft stiessen.

Demokrat nenne ich den, der von den begünstigten Ständen verlangt, daſs sie denen Vortheilen und Rechten zum Beſsten des gemeinen Wesens ganz oder zum Theil

fühlende Plebejer, der gekränkte oder gedrückte Bürger und Bauer ist Demokrat; und so (einzelne Ausnahmen kommen hier nicht in Anschlag) theilt sich die Masse der Staatsbürger in zwey

---

entsagen sollen, welche sie theils durch Mifsbrauch ihrer Gewalt an sich gerissen, theils aber auch durch Herkommen, Privilegien, oder eine auf unsere Zeiten, wie es ihm scheint, nicht mehr passende gesetzmässige Verfassung, erhalten haben.

Aristokrat nenne ich den, der diese Rechte und Vortheile vertheidigt, und sie entweder dem gemeinen Befsten nicht nachtheilig glaubt, oder doch demselben nicht nicht aufopfern will.

Aristokratismus, jede Einschränkung der natürlichen Freyheit und Menschenrechte zu Gunsten einzelner Menschen, oder einer Classe derselben; wodurch ich doch nicht eine jede solche Einschränkung schlechterdings verdammen will.

Wenn man bey diesen wenigen Ausnahmen die geheimen Triebfedern prüfen könnte, so würden die wenigsten als Ausnahmen gelten können.

Klassen, von denen eine, die begünstigte, ihre Anmaassungen als Rechte zu vertheidigen, die andere aber solche als Mifsbräuche darzustellen sucht. Diese Bürgerklassen sind aber nicht nur in ihren Aeusserungen und Meynungen verschieden, sondern sie halten sich auch meistens gegenseitig für gefährliche, dem Staat schädliche Bürger. Der Unpartheyische vermifst überall Mässigung und Kaltblütigkeit in diesem Streite. Die Sätze, welche die Eiferer der einen Parthey als die ersten Grundgesetze eines wohl organisierten Staats ansehen, werden von den Zeloten der andern für Vorurtheile und nur mit Blut zu waschende Beleidigungen angebohrner Menschenrechte erklärt, und dafür andere Grundgesetze aufgestellt, die wiederum die entgegengesetzte Parthey als Aufruhr erweckende Geburten der Hölle ver-

schreyt. Diese Verschiedenheit der Meynungen, und das Mifstrauen das sie erzeugt, hat oft auf das gesellschaftliche Leben, das Glück der Familien, und die Geschäfte, den traurigsten Einflufs. Der gemässigte Aristokrat und der gemässigte Demokrat sind beyde billige Männer, die sich gegenseitig hochschätzen können; aber nur wenigen Menschen ist es möglich, wenn sie einmal eine Parthey ergriffen haben, kalt in ihren Urtheilen und ohne Bitterkeit gegen Andersdenkende zu seyn f). Der gemässigte Aristokrat

---

f) „Menschen, die von mir in meinen Haupt- „und Lieblings-Meynungen differiren, ganz „gleichgültig oder gar so anzusehen, wie „die mit mir eins sind, dazu gehört ent- „weder mehr rasende Unempfindlichkeit, „als man dem menschlichen Geschlecht je „wünschen, oder mehr Weisheit, als man „je von ihm hoffen kann", sagt *Lichtenberg* im Göttinger-Kalender 1787. p. 232.

ist nicht nur der grossen Menge heftiger Demokraten, und der gemässigte Demokrat der, wo nicht eben so grossen, doch mächtigern Menge erbitterterter Aristokraten verdächtig und verhafst; die meisten von diesen möchten auch ihre milder denkenden Glaubensgenossen, weil sie von der rein aristokratischen Lehre abweichen, dem Schwerdt, so wie die Sanscülotten und Jacobiner in Frankreich den vernünftigen, gemässigten Demokraten, der Guillotine übergeben.

Theoretischer Meynungen wegen entzweyen sich Freunde; hassen oder verachten sich Menschen, die ihre Grundsätze, ihr Herz und ihren Eifer für das, was sie für gut finden, verbinden sollten; und Geschäftsmänner,

---

Leider scheint die Erfahrung die Allgemeinheit dieser Bemerkung zu bestätigen.

die gemeinschaftlich für das Wohl des Staats sorgen sollen, werden gegeneinander mifstrauisch. Man hat sogar die Frage aufgeworfen g), ob man bey republikanischen Gesinnungen ein guter Bürger eines monarchischen Staates seyn könne? Wenn, republikanische Gesinnung haben, so viel heifst, als in der Theorie die Republik der Monarchie vorziehen, so ist kaum zu begreifen, wie man diefs nur als zweifelhaft ansehen könne. Keinem vernünftigen und billigen Manne kann der grosse Abstand theoretischer Meynungen und praktischer Gesinnungen entgehen h). Bey seinen Handlungen

---

g) *Girtanners* politische Annalen, März 1794.

h) Man lese hierüber einen sehr schönen Aufsatz im neuen Götting. historischen Magazin. Band II. Stück p. 544. über Aristokraten und Demokraten in Deutschland.

wird weder der ehrliche Mann noch der Schurke durch theoretische Meynungen bestimmt. Wer kein moralisches Gefühl hat, ist ein Bösewicht und zu allem fähig. Ein solcher Elender wird nur durch Eigennutz und andre Leidenschaften geleitet; seine theoretischen Meynungen haben keinen Einfluſs auf seine Handlungen. Er wird mit der vollsten Ueberzeugung, daſs die Monarchie die glücklichste Regierungsform sey, so bald sein Vortheil es heischt, den beſsten König entthronen, Volks-Souveränität und Volks-Regierung predigen, und sein Vaterland allen Gräueln einer gewaltsamen Revolution preiſsgeben; indeſs der ehrliche, gewissenhafte Mann, wenn er auch die republikanische Verfassung in der Theorie der monarchischen vorzöge, doch immer ein guter, gehorsamer Unterthan, seinem Vaterlande

und dessen gesetzmässigen Verfassung, also auch seinem Könige oder Fürsten treu, zwar vielleicht Verbesserungen wünschen und erbitten, aber nie erzwingen wird.

Nur aus der sehr kleinen Zahl *gutmüthiger* Schwärmer vergifst zuweilen Einer seines Vortheils und seiner Pflicht, um nach seinen theoretischen Grundsätzen zu handeln.

Wer die Wahrheit dieser Behauptungen in Zweifel ziehen könnte, der müfste ganz unbekannt mit dem menschlichen Herzen, und mit der alten und neuen Zeit seyn. Fragt euch selbst, ihr redlichen Royalisten! Würdet ihr, bey der gleichstarken Ueberzeugung von dem Vorzuge der monarchischen Regierungsform, wenn ihr Bürger eines aristokratischen oder demokratischen Staats wäret, eurer Meynung wegen die Regierungsform umstossen

wollen? Würdet ihr im Waatland, in Zürich, in Appenzell einen König fodern? — Denkt ihr diesen Gedanken mit Abscheu, so haltet redliche Männer eines andern Glaubens eben so wenig solcher Niederträchtigkeit fähig.

Wenn der Einfluſs theoretischer Meynungen auf die Handlungsart so gering ist, wie können wir Menschen, ihrer Ueberzeugungen wegen, hassen, verachten, verfolgen und für gefährliche Bürger erklären? Man verzeihe mir diese Abschweifung! Möchte doch meine Stimme etwas vermögen, um Miſstrauen zu verbannen, Bruder- und Bürgerliebe zurückzuführen!

Hier, wo wir bey Deutschlands wichtigster Angelegenheit die Frage: Bedarf seine Verfassung einer Verbesserung? untersuchen wollen, müssen wir jenes grossen Zwistes, unserer Lage, unserer Verbindungen, selbst

unserer Wünsche ganz vergessen; wir dürfen nicht Fürsten- nicht Adels- nicht Volksfreunde, wir müssen Menschenfreunde seyn, jeden lieben als uns selbst, wenn es uns wirklich um Wahrheit zu thun ist. Wie könnte man sie dann zu finden hoffen, wenn man zu Erforschung derselben keinen unbefangenen Geist, und alle Vorurtheile des Standes, des Herkommens und der Erziehung mitbringt? Wenn man sich fürchtet, daſs das Resultat unserer Untersuchung mit unsern bisherigen Begriffen in Widerspruch seyn möchte? Wenn man seine Privatvortheile mehr als Wahrheit, mehr als das Wohl von Tausenden liebt?

Wer nicht ein warmer Freund der Menschen; wer nicht im Stande ist, sich in die Lage der niedrigsten bisher oft gedrückten, fast immer vernachlässigten, Staatsbürger zu setzen; wer

die gröbern Vorurtheile von natürlicher Ungleichheit der zum Herrschen und Geniessen, oder zum Gehorchen und Arbeiten gebohrnen Menschen; von den Gesalbten des Herrn und deren von Gott verliehenen willkührlichen Gewalt; vom blinden Gehorsam der Unterthanen i), nicht ablegen kann, der sollte keine Stimme haben, wenn von Glückseligkeit des Volks und Verbesserung einer Verfassung die Rede ist, die ihm bisher, auf Kosten anderer, Vortheile gewährte.

Die Untersuchung über die Güte und Zweckmässigkeit einer Staatsverfassung führt zuerst auf die Frage,

---

i) „Aller Uebermuth, alle Gewaltthätigkeit „grosser Herren entsteht daraus, dafs sie „sich dergleichen Gedanken machen". *Schlözers* Staatsanzeigen. Heft 45. p. 16.

was der Zweck derselben sey. So wenig auch hier eine vollständige Theorie des Verhältnisses der Staatsbewohner zum Herrscher aufgestellt werden kann, so scheint es doch nicht überflüssig zu seyn, den Zweck zu bestimmen, der bey allen Staatsverfassungen vernünftiger Menschen nothwendig vorausgesetzt werden muſs, und zugleich kürzlich zu untersuchen: Ob und in weit die Staatsbürger dem Herrscher, der diesem Zweck entgegen handelt, neue Schranken zu setzen berechtigt seyen.

Ueber diese Frage ist, besonders seit der französischen Revolution, so widersprechend, und gröſstentheils mit so sichtbarer Partheylichkeit geurtheilt worden, daſs die unangenehme Aussicht, von der einen Parthey verkezert — von der andern verspottet zu werden, jeden Schriftsteller muthlos ma-

chen könnte, der ohne einer Parthey zu fröhnen seine Meynung öffentlich hierüber zu sagen wagt.

Ich stelle mich gerne jedem Tadel dar; nur gebe man sich erst Mühe Sätze zu prüfen, ehe man sie verdammt.

Die Zeit ist vorüber, da man Meynungen gleichsam stempeln oder brandmarken konnte, nachdem sie der Regierung wohl oder übel gefielen. Der heftige Aristokrat schadet durch unbillige Grundsätze seiner Parthey, indeſs ihr der gemässigte manchen Uebergänger wirbt.

Man zeige dem Volk, daſs Empörung strafbar, daſs Anarchie, die sie erzeugt, die schrecklichste aller Bedrückungen sey; aber man sage es auch den Fürsten, daſs die Rechte des Volks eben so heilig als die ihrigen sind, ohne sich durch das Unglück hiervon abhalten zu lassen, das miſs-

verstandne Menschen-Rechte durch Frankreich über Europa gebracht haben. Wer deswegen aller Menschen-Rechte spottet, der thut auch selbst den Despoten einen schlechten Dienst. „Die Rechte der Herrscher", sagt, wenn ich nicht irre, *Wieland*, „gründen sich „auf ihre Pflichten, und die Pflichten „der Völker auf ihre Rechte".

Alle Stimmen, alle Federn waren ehehin nun für die Mächtigen, so wie in unsern Zeiten in Frankreich alles von Volksmajestät und Souverainität ertönte, und nur selten eine Stimme von Pflichten des Unterthans und Gehorsam gegen die Gesetze sich hören liefs.

Niedrige Schmeichler, die nur Furcht oder Eigennutz leitet, huldigen jezt und immer der Uebermacht, sie sey in den Händen der Tyrannen, oder des Pöbels. Unter tausenden, die

Zeugen von Bedrückungen waren; wagte es ehemals kaum einer, die Rechte des Volks zu vertheidigen. Der Herrscher, sagte und glaubte man, sey niemand als Gott, dessen Stelle er hier auf Erden vertrete, Rechenschaft zu geben schuldig; der Unterthan dürfe nicht murren, nicht einmal prüfen, wenn der Regent befiehlt. Selbst die christliche Religion, deren reine Lehre alle ihre Bekenner zur Billigkeit und Verläugnung herrschsüchtiger und eigennütziger Absichten stimmen sollte, wurde von Miethlingen zu Unterstützung der Tyranney und des Despotismus gemifsbraucht. Alle ihre Lehren von Gehorsam, Duldung, Unterwürfigkeit gegen die Obrigkeit, wurden ins Licht gesetzt; aber das, was uns die Schrift von den Pflichten der Könige sagt, daran dach-

te man selten oder nie. Hätte der weise und göttliche Stifter unserer Religion unter seinen Jüngern und Zuhörern Könige gehabt, so würde er ihnen so gewiſs die Pflichten der Könige und die Rechte des Volks geprediget haben, als er die Unterthanen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit und Entrichtung der Abgaben ermahnte.

Wie lehrreich ist nicht manche Stelle und Geschichte des alten Testaments für die ungerechten Fürsten, die zwar selbst die göttlichen Gesetze nicht befolgen, ihren Unterthanen aber doch die Schuldigkeit eines unbedingten Gehorsams aus der Bibel erweisen, und denselben zur Religionspflicht machen wollen! Als Rehabeam auf den Rath despotischer Höflinge seinem Volk, das über Bedrückung klagte, keine befriedigende Antwort gab, und

es mit noch härterer Behandlung bedrohte, fiel ganz Israel von ihm ab; und ich finde nirgends eine Mifsbilligung dieses einem offenbar tyrannischen und ungerechten Könige aufgekündigten Gehorsams k). Und wie redeten die Propheten zu den Königen, die ihre Pflicht vergassen? Dem Ahab, der auf Anleitung seines bösen Weibes den unschuldigen Naboth ermordete, weil dieser ihm sein Erbe nicht überlassen wollte, sagt Elia: „Du hast „todt geschlagen, dazu auch einge„nommen. An der Stätte, da Hunde „das Blut Naboths geleckt haben, sol„len auch Hunde dein Blut lecken„ l), und: „Die Hunde sollen Jesabell die „Königin fressen an den Mauern Is-

---

k) Buch der Könige. 1. v. 12.

l) Ebendas. Cap. 21. v. 19.

„raels„ m). Die Geschichte sagt, dafs diese Drohung erfüllt würde.

Unser Zeitalter hat keine Propheten mehr, die so etwas sagen dürften; und gäbe es auch einen kühnen Mann, der so wie Elia zu einem neuern Ahab mit Gefahr seines Lebens zu reden wagte, so leihet ihm die Allmacht ihren Arm nicht mehr, den Verbrecher auf dem Thron zu strafen, und seine Weissagungen zu erfüllen. Die Stimme der Vernunft und der Religion, deren erstes Gesetz Menschenliebe ist, spricht aber nun um so lauter und um so eindringender zu den Herrschern, über ihre Pflichten und über ihr Verhältnifs zum Unterthan, da die weisesten und mächtigsten Monarchen selbst als öffentliche Bekenner und sogar als

---

m) Buch der Könige. 1. v. 23.

Lehrer der grossen, ehemals verkannten, Wahrheiten aufgetreten sind.

Friedrich, Joseph und Leopold, so despotisch jene beyde auch oft handelten, haben mehrmals öffentlich bekannt, dafs das Land nicht ihrentwegen, sondern sie des Landes und der Unterthanen wegen da seyen n). Sie

n) Herr *von Münchhausen* in den neuern Abdrücken seiner mit dem verdienten Beyfall aufgenommenen Abhandlung über Lehnherrn und Dienstmann macht hiergegen in der Anmerkung p. 7. eine mehr blendende als richtige Einwendung, indem er sagt: Folgt aus der Falschheit des alten Satzes: „Das Volk ist um des „Fürsten willen da, die Wahrheit des „neuen umgekehrten? — Wenn das Weib „nicht um des Mannes willen da ist, folgt „daraus, dafs der Mann um des Weibes „willen da sey? Ist nicht jedes ein We„sen das für sich existirt, ob sie gleich „beyde für das ganze Leben ein unzer„trennliches Interesse haben"? Der bestrittene Satz ist nicht neu. Schon Aristoteles, der Lehrer des Alexanders, den

haben es nicht unter ihrer Würde gefunden, sich selbst Diener des Staats zu nennen, und ihre Pflichten gegen denselben öffentlich anzuerkennen.

---

man den Grossen zu nennen pflegt, behauptete wörtlich dasselbe. Das angeführte Beyspiel, das H. *v. M.* aus dem *Grotius* de Jure B. et P. L. I. C. III. §. 14. entlehnt zu haben scheint, ist gar nicht passend. Mann und Frau sind zwey einzelne, zu gegenseitiger Hülfe und Glück in Verbindung tretende Wesen; des einen Glück ist so viel als das des andern werth. Diefs ist nicht der Fall beym Herrscher; da steht auf der einen Seite er ganz allein, auf der andern Millionen. Man sehe ihn nun als einen Theil des Staats an, oder nicht, so hat er die gerechtesten Ansprüche auf alles Glück und Wohlstand, das ihm ohne grössern Schaden eines Dritten zu Theil werden kann.

Der Staat ist ihm reichlichen Unterhalt schuldig. Was kann jener mehr fodern, dieser mehr geben? Ist die Befriedigung übel geordneter Leidenschaften auch eine Pflicht, die ein Theil einer vernünftigen Gesellschaft dem andern mit eignem Schaden zu leisten schuldig ist?

Solche Zeugen dieser grossen Wahrheiten wird kein Schmeichler über-

---

Wenn jeder Einzelne im Staat so für den Fürsten leben sollte, wie das Weib für den Mann, so wäre diefs doch gewifs eine wahre *Societas Leonina*, da der Fürst nur Einmal geben kann, was er Millionenmal wieder erhielt. Er giebt nicht Ruhe, Ordnung, Sicherheit; er veranstaltet sie nur. H. *v. M.* scheint hier die Person des Fürsten mit der idealischen Person des Herrschers, der kein selbstständiges Wesen ist, zu verwechseln. Ob nicht der Mann, der jetzt König ist, auch ohne Unterthanen existiren würde, davon kann hier nicht die Rede seyn; als Monarch ist er blos und allein um des Volkes, um seiner Unterthanen willen da, so wie der Pfarrer seiner Gemeinde, und der Hirt seiner Heerde wegen.

Ich bemerke hier zugleich, dafs eben dieser Verfasser p. 9. sagt:

„Der Fürst hat ein Recht, auf seinem Grund und Boden den, der ihn „baut, zu regieren."

Wenn Herr *von M.* nur behauptete, der Fürst hat ein Recht, die zu regieren, die in seinem Lande wohnen, so würde er

schreyen können, der so niedrig dächte, einem schwachen Fürsten durch

---

an mir keinen Gegner finden; wenn er aber annimmt, dafs Grund und Boden dem Fürsten gehöre; wenn er ferner behauptet, dafs die Unterthanen jede Härte, nur die Leibeigenschaft ausgenommen, dulden, oder im Fall der unerträglichsten Bedrückung das Land verlassen müfsten, so vertheidigt er eine unrichtige, der Freyheit Deutschlands allzunachtheilige Meynung, die kaum mehr einer Widerlegung bedarf.

Unter der billigen Regierung eines so guten Fürsten, wie Friedrich August, der lieber Vater seines Volks, als Grund-Herr jeder Hufe seines Landes seyn will, und von einem sonst so billigdenkenden und so freymüthig urtheilenden Schriftsteller sollte man solche Behauptungen nicht erwarten.

Herr Geheime Justitzrath *Pütter*, dessen Kenntnifs der deutschen Geschichte und Verfassung so wenig als seine Billigkeitsliebe bezweifelt werden kann, urtheilt darüber ganz anders im achten Buch, Abschnitt IV. §. 2. der bekannten Entwickelung der deutschen Staatsverfassung.

die Behauptung huldigen zu wollen, dafs der Staat sein Eigenthum, dafs er unumschränkter Herr seiner Unterthanen und ihres Vermögens, und die Beförderung ihres Wohls nicht Pflicht, sondern Gnade sey o); dafs er daher willkührlich handeln könne, und, wie einst der stolze Ahnherr des entthronten und ermordeten Ludwigs sagte: „Seine Krone von Gott habe, und der „Nation nichts schuldig sey"? In der

---

o) Der bekannte *Hobbes* der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts lebte, ziehet aus dem von ihm seiner Meynung nach bewiesenen Satz: Dafs der Herrscher durch keinen Vertrag seinen Unterthanen verbunden sey, die sonderbare Folge: Dafs er ihnen kein Unrecht thun könne: „Nullam civibus posse facere injuriam". De Cive C. VII. §. 14. Er versteht nämlich unter *injuria* eine Verlezung der Verträge; wo aber keine Verträge vorhanden sind, ist freylich keine Verletzung derselben denkbar.

Theorie steht nun unerschüttert und allgemein anerkannt die Wahrheit fest:

Die Völker sind nicht geschaffen um Werkzeuge der Leidenschaften ihrer Herrscher — sondern die Herrscher sind dazu bestimmt, Beförderer des Wohls ihrer Unterthanen zu seyn.

Eine Staatsverfassung, man halte nun davor, dafs sie von Gott geordnet, oder dafs sie durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag des Regenten und der Nation entstanden sey, kann keinen andern vernünftigen Zweck haben, als:

Die Wohlfarth derer, die regiert werden p).

---

p) Herr Regierungsrath *Kretschmann*, in der Beurtheilung dieser Schrift (Staatswissenschaftliche und Juristische Litteratur. Merz 94.) sagt:

„Was der Verfasser als Zweck auf„stellt, ist wohl nicht Zweck an sich,

Sicherheit ist die erste Bedingung der menschlichen Glückseligkeit; es ist daher auch, wie Herr Hofrath *Wieland* in dem December-Stück des Mer-

---

„sondern Folge des Zwecks. Der trans„cendente Zweck des Staats kann kein „anderer seyn, als der, der Menschheit „überhaupt: Höchste sittliche Vervoll„kommnung durch Glückseligkeit."

Ich bekenne, daſs ich Hrn. R. R. *Kretschmann* nicht verstehe, wenn er dem Staat keinen andern Zweck als den der Menschheit überhaupt zugestehen will, und doch dort die Glückseligkeit zur Folge, hier zum Mittel des Zwecks macht.

Wenn der grosse Zweck der Menschheit sittliche Vervollkommnung durch Glückseligkeit ist, warum sollte nicht der Zweck der Staatsverbindung seyn können, uns diese Glückseligkeit zu sichern?

Da die Leser dieser Schrift theils mit der Kantischen Sprache nicht alle so bekannt, theils über die Mittel, zur höchsten sittlichen Vollkommenheit zu gelangen, noch weniger einig seyn möchten; so habe ich geglaubt meinen angenommenen Begriff vom Zweck des Staats bey-

curs 1792. p. 405. sagt: „Die allge-
„meine Sicherheit, d. i. die Privat-
„sicherheit eines jeden einzelnen Glie-
„des der Gesellschaft, vor allen Ar-
„ten der Kränkungen seiner Menschen-
„und Bürgerrechte", der erste Zweck
des Staats.

In dem Glück derer, die regiert
werden, besteht der Wohlstand des
Staats. Ich stimme daher denen gerne
bey, die dessen höchstmöglichen Wohl-
stand als den ersten Zweck der Regie-
rung und Staatsverfassung angeben,
wenn wir über den Begriff der Worte
einig sind. Leider hat man aber oft
darinn gefehlt, dafs man Staatsglück-

---

behalten zu müssen. Doch habe ich statt
des, Vielen anstössigen, Worts *Glück*,
den Ausdruck: *Wohlfarth* (salus) gewählt.
Man vergleiche die nachfolgende Note s).
p. 79.)

seeligkeit von Volksglückseeligkeit, Staatswohlstand von Volkswohlstand trennte; und dann kann Staatswohlstand unmöglich der erste Zweck der Staatsverfassung seyn. Denn welche Gesellschaft von Menschen würde unvernünftig genug seyn, ihr eigenes, wahres, wesentliches Glück aufopfern zu wollen, um ein Theil eines glänzenden Staats zu seyn? Wenn wir uns einen Staat denken, der durch unermeſslich stehende Heere, drückende Abgaben, Einschränkung bürgerlicher Freyheit, kurz durch Aufopferung aller Volksglückseeligkeit sich die erste Stelle unter allen Staaten Europens erkauft; so können wir diesen Staat zwar reich und mächtig nennen, so wie eine Zucker-Plantage reich heiſst, die durch die grausamere Behandlung, schwerere Arbeit und schlechtere Kost

ihrer Neger am meisten reinen Gewinn abwirft; aber nicht glücklich. Den Geld- oder Ehrgeizigen, der alle Freuden aufopfert, um reich oder groſs zu werden, preisen wohl Wenige glücklich; er folgt aber doch seinem Wunsche und seinem Willen. Das Geld, das er häuft, der Ruhm, den er erwirbt, ist ihm Genuſs und Entschädigung. Die sogenannten Opfer, die er seiner Leidenschaft bringt, kosten ihm nichts: Aber der unglückliche Bürger des glücklich gepriesenen Staats findet wohl höchst selten oder nie Genuſs und Entschädigung in dem Bewuſstseyn, ein Glied desselben zu seyn.

Kein Staat ist glücklich, dessen Bürger unglücklich sind, wenn auch das Gold beyder Indien seine Schatzkammern füllte, und seine Flotten und Waffen in allen Meeren und Ländern siegten.

Derjenige Staat ist der vollkommenste, dessen Bürger die wahrhaft glücklichsten sind q); der hat am meisten Wohlstand, dessen Bürger am meisten wahren und dauernden Wohlstand haben; alles andere ist Dunst und Vorurtheil, das auf der Waage der Wahrheit nicht viel mehr als Orden und Titel bey Abwägung des Glückes einzelner Menschen in Anschlag zu bringen ist r). Des Staatsbürgers Wohl

---

q) Also auch nicht der, dessen Volksmenge verhältnifsmässig die gröfste ist. Die Vollkommenheit eines Staats blofs in der Grösse seiner Bevölkerung zu suchen, ist ein Irrthum, der nicht ohne nachtheiligen Einflufs auf das Wohl des Volks blieb. Welcher Monarch wird nicht lieber, wenn er die Staatsbürger nicht etwa blos als eine Pflanzschule seiner Heere betrachtet, über eine kleinere Anzahl glücklicher als über eine grössere meist elender Unterthanen herrschen?

r) Es ist diefs höchst wichtig; denn es folgt daraus, wie mir scheint, dafs selten ein

ist der Zweck des Staats; diesen darf der Regent bey keiner seiner Regenten-Handlungen (was er als Privat-Mann thut, kommt hier nicht in Betrachtung) aus dem Auge verlieren. Aber er ist darum nicht verpflichtet, es ist ihm nicht einmal erlaubt, alles das zu thun, was, seiner Meynung nach, das Glück seines Volks befördern oder vermehren würde s).

---

militairischer Staat glücklich zu nennen, und jeder Eroberungsgeist dem Wohl der Staaten höchst nachtheilig sey, weil bey jeder Eroberung Volksglückseligkeit aufgeopfert, und höchst selten gewonnen wird.

s) Die Sorge für die Glückseligkeit ist nichts, als ein glänzender Schleyer des Despotismus. Glück erbitten und erwarten wir von der Vorsehung. *Schmalz* reines Naturrecht §. 131. Kann auch der Staat die Bürger nicht glücklich machen, so soll und kann er doch, durch Wegräumung der Hindernisse ihres Glücks, der Unsicherheit und Furcht, und durch Anstalten, die es

Ein aufgedrungenes Glück ist kein Glück; die Staats-Bürger sollen nicht blofs glücklich scheinen, sie sollen glücklich seyn; der Monarch mufs daher bey seinen Anordnungen und Gesetzen Rücksicht auf die Denkungsart seiner Unterthanen nehmen. Auch der befste der Herrscher ist Mensch, und des Irrthums fähig. Seine Meynungen, das, was er für wahr und gut hält, kann und darf er also nie zum Maasstab der Glückseeligkeit seiner Unterthanen nehmen, noch dadurch ihre Freyheit beschränken.

Unter diesem Vorwand erlaubt sich der Despot Eingriffe in das Privat-Eigen-

---

es ihnen erleichtern, durch eigene Thätigkeit ihr Glück zu erhöhen, dieses gründen und befördern. Auch die Sorge für die Sicherheit ist oft ein Vorwand zur grausamsten Unterdrückung geworden.

genthum; und, wenn er bigott ist, Dragoner-Bekehrungen, und der furchtsame Herrscher Verhinderung jeder Geistesausbildung und Unterdrückung aller Denk- und Urtheils-Freyheit. Um seine Unterthanen glücklich zu machen, und die Nation von den räudigen, Seelen verderblichen Ketzern, die sie ansteckten, zu reinigen, schoſs Karl IX. mit eigener Hand die fliehenden Hugenotten von dem Balcon seines Pallastes nieder.

Die fromme und gute Maria Theresia hatte gewiſs keine andere Absicht, als das Glück ihrer Unterthanen zu befördern, als sie die berüchtigte Keuschheits-Commission anordnete, die die Stadt und alle öffentliche Spaziergänge Wiens nicht nur mit Spionen füllte, sondern auch in das Innerste der Fa-

milien-Zirkel dringen und friedliche Bürger sogar in ihrem Schlafgemach beunruhigen konnte t).

Es wäre leicht aus der alten und neuen Geschichte viele despotische, Unruhe gebährende Maasregeln anzuführen, bey denen allen der Monarch vorgab, und meistens auch glaubte: Er befördere das Wohl seines Volkes. Mufste nicht selbst dem französischen Revolutions-Ausschufs bey seinen unmenschlichen Grausamkeiten, immer das Glück des Volks zum Vorwand dienen? Der Regent kann nicht jedem Staats-Bürger Aemter, Ansehen und Reichthum geben; aber jedem mufs er Sicherheit, bürgerliche Ruhe, vernünftige Freyheit und einen nur durch physische und moralische Verhältnisse,

---

t) *Nicolai* Reisen Band V. p. 260. seq.

nicht durch die Willkühr eines Menschen beschränkten Wohlstand gewähren.

Die Wahrheit dieser Sätze ist so einleuchtend geworden, dafs selbst Fürsten, die während einer fünfzigjährigen Regierung sich ihrer vielleicht wenig erinnerten, sie endlich doch öffentlich anerkennen, und ihr von ihrem Throne herab laut mit eigenem Munde huldigen mufsten.

Gesetzt aber, der Herrscher erfüllte seine Pflichten nicht, und mifsbrauchte seine Macht, mufs die Nation ihn, wie einige ältere Lehrer des Völkerrechts behaupteten, als eine göttliche, für ihre Sünden ihr zugeschickte Ruthe ansehen? Mufs sie, wie der gelehrte König Jakob I. in seiner Abhandlung:

Jus liberæ monarchiæ, zu erweisen sucht, der Wuth ungerechter Befehle nur zu entfliehen suchen, und ihnen nur Flehen und Seufzen entgegen stellen (*soloque fletu et suspiriis repugnare*), und, wenn diefs nicht hilft, geduldig alle Streiche leiden; oder was darf die gemifshandelte Nation — zu ihrer Rettung thun?

Der Monarch ist unverletzlich; das Volk hat keine Oberaufsicht über ihn, kein Recht der Kontrolle über seine Handlungen: Diese Sätze sind in einer reinen Monarchie unwidersprechlich, und es folgt daraus zwar, dafs eine Nation gegen ihren Monarchen keine Untersuchung verhängen, und ihn nicht strafen könne; keineswegs aber, dafs der Unterthan seine Handlungen nicht beurtheilen dürfe; dafs auch dann noch, wenn der Monarch Despot wird,

und zum allgemeinen Schaden des Volks handelt, nicht nur jeder Einzelne, sondern auch das ganze Volk immer gehorchen und dulden müsse. „Es „ist nichts weniger als unmöglich", sagt der grosse Verfechter der erblichen Rechte und der Unverletzbarkeit der Monarchen, *Burke*, „neben der „Heiligkeit des Princips der erblichen „Thronfolge eine Macht zu gedenken, „die bey Veranlassungen von äusserster „Wichtigkeit in der Anwendung des „Princips eine Abänderung desselben „vornimmt u)". Und an einer andern „Stelle: Die alten Enthusiasten der Kö„niglichen Prärogative raisonnirten frey„lich abgeschmackt, vielleicht sogar „frevelhaft, wenn sie sich einbildeten,

---

u) p. 26. der *Genzischen* Uebersezung von *Burke's* Betrachtung über die französische Revolution.

„dafs ein erbliches Recht zu regieren
„in jedem, den einmal die Erbfolge
„zum Thron berief, unter allen Um-
„ständen, schlechterdings und im
„strengsten Sinne des Worts unver-
„lierbar wäre v).

Es giebt ein non plus ultra, das sich leichter fühlen, als bestimmen läfst.

Wäre in einer reinen Monarchie der Grundsatz ohne alle Einschränkung richtig, dafs der König niemand als Gott Rechenschaft zu geben habe; wäre es in jedem Fall Aufruhr und Hochverrath, einen bösen oder schwachen Herrscher zu hindern, die Nation zu Grunde zu richten: So hätte ein ganzes Volk nicht das jedem Einzelnen zustehende Recht der Nothwehr, und es hienge das Glück von vielen Millionen Menschen blofs von

v) Ebendas. p. 33.

den guten oder bösen Neigungen eines Einzigen ab. Und wenn nun dieser Einzige, dieser allmächtige Herrscher, ein Philipp Orleans oder ein Carrier wäre? Welche Folgen! — Für das von seinen bey Hunger und Blösse jammernden Unterthanen erpreſste Geld bezahlt der Tyrann Spionen. Unter allen Gestalten schleichen sie sich in die friedlichen Zirkel besserer Bürger ein, um jeden, dem die erlittene Ungerechtigkeit oder die Noth seiner Brüder eine laute Miſsbilligung abdringt, dem Marter-Tode zu übergeben.

Gegen den Dolch eines Brutus oder einer Corday, schützt ihn seine Leibwache. Buhlerinnen und Schmeichler, und die wollüstigen Zerstreuungen einer Königsstadt lassen ihm keine Zeit, die lästige Stimme des Gewis-

sens zu hören. Will sie ja einmal laut werden, so wissen seine Höflinge entweder den Gedanken an eine Zukunft, an Fortdauer nach dem Tode, an Belohnung und Strafe, ihm lächerlich zu machen, oder er erkauft mit jenem Blutgeld auch noch Priester und Beichtväter, die das murrende Gewissen mit äussern Andachtsübungen einwiegen. Sich und ihm zum Fluche mifsbrauchen sie die menschenfreundlichste aller Religionen, um ihn zu überreden, dafs noch an der Pforte des Todes Reue, Glauben, und fremdes Verdienst, seine bluttriefenden Hände so weifs wie die eines unschuldigen Kindes waschen, und vor einem gerechten Richter alle die unzähligen Greuelthaten entschuldigen werde, deren Folgen noch über die Enkel und Urenkel eines unglücklichen Volkes Kummer und Verderben

verbreiten. Doch mein Eifer gegen Allgewalt eines Einzigen führt mich von meinem Wege ab. Es sind zwar nicht Bilder der Phantasie; die Geschichte der Vorzeit liefert leider mehr als Einen Tyrannen, auf den dieſs scheuſsliche Gemählde paſst w). Aber Gottlob, jene Nacht ist vergangen; die Grundsätze der Herrscher und ih-

w) Wer Lust und Zeit hat, eine mit vielen Beyspielen erläuterte und mit vielen Citationen belegte Abhandlung über Tyrannen; ihren Haſs aller Rechtschaffenen, und, wie es dort heiſst, der Gelehrten und Philosophen; ihre Staatsinquisitionen und Spionen; ihre drückenden Auflagen; ihre Kriegslust; (*arcanum eorum, bellorum semina serere*, nennt es *Arnisæus*); über den Grund dieser Neigung; über der ehemaligen Tyrannen auswärtige, den Bürgern schädliche Verbindungen, deren Umgang mit Schmeichler u. s. w. zu lesen, der wird in *Arnisæus de Republica* B. II. C. 3. p. 8. Stoff zu mancherley traurigen Betrachtungen finden.

rer Diener sind menschlicher geworden, und wir dürfen mit Grund hoffen, dafs nie wieder ähnliche Tyrannen einen Europäischen Thron entweihen werden. Diese schöne Hofnung verdanken wir nicht den Bemühungen der Neufranken, alle Thronen zu erschüttern, sondern unserer steigenden Aufklärung, unsern mildern Sitten, unserer Publicität, und den mehr in's Licht gesetzten, von Hohen und Niedern anerkannten Verhältnissen der Herrschenden und Gehorchenden. Niemand läugnet mehr, dafs mit dem Recht, zu regieren, unzertrennlich die Pflicht verbunden sey, gut x) —

---

x) Das Recht zu herrschen, oder, um richtiger zu reden (denn Gewalt giebt kein Recht), die Herrschaft über ein Volk, kann wohl nur auf zweyerley Art erlangt werden. Entweder haben die herrschenden Familien sich dieselbe mit Gewalt errun-

das heifst, nach den Gesetzen der Billigkeit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu regieren. Da diese Pflicht also eine Bedingung jenes Rechts ist, so scheint daraus unwidersprechlich zu folgen, dafs der Herrscher, der sie nicht erfüllen will, dem Recht dadurch selbst entsage.

Jeder Freund der Menschheit und seines Vaterlands mufs den Gedanken an eine gewaltsame Revolution verabscheuen; aber je mehr er dieses thut,

---

gen, und erhalten sich nun dabey durch ihre Macht; dann wäre es eine fortdauernde Usurpation, von der sich ein Volk ohne allen Zweifel frey machen darf, so bald es kann: Oder das Recht zu herrschen ist der herrschenden Familie, wie diefs der Fall bey allen Europäischen ererbten Reichen ist, von dem Volk, es sey nun dieses ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, übertragen worden. Hier kann die Uebertragung nur unter der Bedingung geschehen seyn, gut zu herrschen.

um so mehr mufs ihn auch die unnüze und schädliche Sprache der Schmeichler empören: Dafs ein Herrscher, der seiner Pflicht entgegen handelt, zwar Millionen Menschen zu Leistung dessen, was sie ihm schuldig sind, zwingen; diese Millionen aber ihre Macht nie brauchen dürften, um ihre Rechte gegen ihn geltend zu machen; und dafs die Nation nicht befugt sey, der Verwandlung der monarchischen Verfassung, wo Gesetze herrschen, in die despotische, wo des Herrschers Willkühr Gesetz ist, sich im Nothfall auch mit Gewalt zu widersetzen y).

---

y) „Der Staatsbürger ist nur für den Zweck „des Staats allein dem Souverain unter-„worfen. Handelt dieser dem Zweck ent-„gegen durch Mifsbrauch seiner Gewalt, „so gebietet Pflicht, ihm die Gewalt zu „entreissen". *Schmalz* natürliches Staatsrecht p, 62. und 220. Diese Widersetz-

Auch der Vater ist den Kindern, die noch unter seiner väterlichen Gewalt stehen, nicht verantwortlich; wollte er aber seine Gewalt offenbar zu ihrem Schaden misbrauchen, und sie aus Willkühr und Laune mishandeln und unglücklich machen; so sind sie weder nach dem Recht der Natur, noch nach den Gesetzen civilisirter Staaten schuldig, diess zu dulden. Sie können seiner Macht solche Schranken setzen, als ihr eigenes Glück und ihre Erhaltung nothwendig fodert. Als die Menschen in Gesellschaften zusammentraten, und sich Königen unterwarfen, können sie nicht die Absicht gehabt haben, diesen mehrere Rechte über

---

lichkeit, diese einseitige Veränderung der Verfassung, ist also nie willkührlich; sie ist entweder unerlaubt, oder sie ist eine Pflicht.

sich, als ein Vater über minderjährige Kinder hat, zu geben; zu grösserer Unterwürfigkeit konnten sie ihre Nachkommen nicht verpflichten; und kein guter Fürst wird mehr fodern z). Herr Professor *Eberhard* hat in seinem Handbuch über Staatsverfassungen und ihre Verbesserung hierüber seine Meynung nicht bestimmt geäussert; allein seine in der XIV. Vorlesung über die Unverletzbarkeit des Monarchen allgemein aufgestellten Sätze werden durch dasjenige erläutert, was dieser verdienstvolle Gelehrte bey Gelegenheit der Abschaffung der Adels-Mifsbräuche p. 124. sagt:

---

z) Um nicht mifsverstanden zu werden, bemerke ich hier, ob sich dieses gleich von selbst versteht, dafs aus dem Satz: Ein König kann nicht mehr Recht haben als ein Vater, keineswegs folge, dafs er alle Rechte eines Vaters habe.

„Gegen dieses Recht des Staats
„vermag keine Verjährung etwas;
„denn bey aller Unterlassung von
„Eigenthums- und andern Rechten
„(also doch gewiſs auch bey Ue-
„berlassung des Rechts, unsere
„natürliche Freyheit einzuschrän-
„ken), wird allezeit die stillschwei-
„gende Bedingung vorausgesetzt,
„daſs sie nicht zum Schaden des
„Ganzen gemiſsbraucht werde".
Und in dem zweyten Theil des Hand-
buchs scheint derselbe Herrn *Adams*
Meynung beyzutreten, die er mit fol-
genden Worten anführt:

„Das Volk hat kein Recht, seine Re-
„gierung zu vernichten, es sey denn,
„daſs solche augenscheinlich den End-
„zwecken, warum sie errichtet wor-
„den, nicht mehr entspräche". Herr
Professor *Eberhard* gründet mit den

meisten billigen Freunden der monarchischen Verfassung die Rechte des Alleinherrschers auf den Unterwerfungs-Vertrag, der in jeder Monarchie, wo nicht ausdrücklich, doch stillschweigend eingegangen worden, und hält es für ungereimt, anzunehmen, daſs der Alleinherrscher das Volk mit Gewalt unterworfen habe. „Es ist", sagt er, „eine gänzliche Unmöglich-„keit, daſs irgend eine Monarchie mit „Gewalt entstehen und unter blosser „Gewalt fortdauern könne. Wie kann „sich ein Mensch Millionen unterwer-„fen und in der Unterwürfigkeit er-„halten"? Aus Achtung für einen Schriftsteller, der die gute Sache der Ordnung und bürgerlichen Ruhe so schön vertheidigt, wünschte ich, er hätte dieses Argument nicht gebraucht.

Phy-

Physisch kann der Monarch allein es freylich nicht, mit Hülfe eines kleinen bewafneten Theils der Nation, deren Interesse er an das seinige knüpft. Auch kann er durch moralische Gewalt, durch Fesseln, die er ihrem Geist anlegt, die Nation im Druck und Sklaverey erhalten. Er kann sie überreden, daſs er ein höheres, von Gott ihr vorgesetztes Wesen sey, dem sie gehorchen oder ihren Ungehorsam ewig im Feuer der Hölle büssen müsse. Unterwarf sich nicht durch solche Mittel der Pabst nicht nur in Kirchen-, sondern in den finstersten Zeiten auch selbst in politischen Sachen alle Völker der Christenheit mit ihren mächtigsten Königen?

Der Monarch ist auch nicht in allen Staaten mit einemmal zu der Macht

gekommen, die er nun hat; hie und da hat er sie nur nach und nach durch Unterdrückung der verfassungsmässigen Neben-Gewalt im Staat an sich gebracht. Wenn es nun unerlaubt wäre, diefs auch allenfalls mit Gewalt zu hindern, so wäre ja dem Herrscher nichts leichter als ein freyes Volk zu Sklaven zu machen; und wie zweydeutig wäre dann die freywillige Unterwerfung der Nation, und der stillschweigende Unterwerfungs-Vertrag, auf den sich unsere Verfassungen gründen?

Die alten Lehrer des Natur- und Völker-Rechts verfielen, indem sie der Nation alle Befugnifs, sich zu widersetzen, absprachen, auf die sonderbarsten und lächerlichsten Behauptungen. Dafs ein ganzes Volk, so wie ein Einzelner, sich dem Regenten als

Sclaven unterwerfen könne, schien ihnen gar nichts unnatürliches; und dafs der Vater auch die Freyheit seiner Kinder verkaufen oder verschenken könne, setzten sie als ein Axiom voraus.

Sie nahmen an, die Herrscher hätten ihre Gewalt allein von Gott aa), die Majestäts-Rechte seyen unmittelbar Ausflüsse seiner Macht, und die Nation stelle bb) ihm gleichsam nur

aa) Zu behaupten, dafs man einem Tyrannen sich nicht widersetzen dürfe, weil er seine Macht von Gott habe, scheint mir eben so lächerlich zu seyn, als wenn man behaupten wollte, man dürfe sich reissenden Thieren nicht widersetzen, müsse seine Schaafe dem Wolf preifsgeben, weil sie Gott so geschaffen habe, dafs sie von Raub und Mord leben müfsten.

bb) Ungefähr so, sagten sie, wie manche Rathspersonen in den Städten von den Bürgern gewählt und der Obrigkeit präsentirt werden, von welcher sie ihre obrigkeitli-

den Mann vor, dem er solche übertrage.

Sie hielten deswegen eine Schmälerung dieser Rechte für einen Eingriff in die göttliche Regierung der Welt. Viele Stellen der biblischen Geschichte des jüdischen Volks mifsdeuteten sie nach ihrem Gefallen, und machten das, was bey einem Volk, vielleicht nur in einem einzelnen Falle vorgeschrieben wurde, zum Gesetz für alle Völker des Erdbodens cc). Auch den cras-

---

che Gewalt erhalten. *Pufendorf* Jus N. et G. L. VII. C. III. §. 3.

cc) Die Stelle im ersten Buch Samuels im 8. Capitel giebt hiervon ein auffallendes Beyspiel. Die Weissagungen Samuels, wie schrecklich die Könige ihre Gewalt mifsbrauchen würden, die die Absicht hätten, das einen König fodernde Volk durch Vorstellung der Plage, die es sich dadurch zuziehe, von seinem Begehren abzubringen, sahe man als einen Freybrief der Allein-

sesten Aberglauben riefen sie zu Hülfe; leuchtenden Glanz, den man um die Häupter der Fürsten gesehen haben wollte, und übernatürliche Kräfte in Heilung mancher Krankheiten durch die blosse Berührung, gaben sie als Beweise der von Gott selbst den Herrschern unmittelbar verliehenen höhern Kräfte an.

Das, was positive menschliche Gesetze und besonders das römische Recht zwischen Privat-Personen verordnete,

---

herrscher an, eine Plage der Völker zu werden. König Jakob I. sagt darüber in seinem vorhin schon angezogenen Traktat: „Cuius (subditorum officii et fidelitatis in „principem) fundamentum petam ex verbis „Samuelis a Spiritu Sancto dictatis, quam „ille populo petenti regem divino jussu datu-„rus erat". Hier werden nun Samuels Worte vom 9. bis 20. Vers angeführt, und daraus die Pflicht der Unterthanen, alle diese ihnen vorhergesagte Uebel ohne Murren zu tragen, bewiesen.

wendeten sie oft so unsinnig als lächerlich auf Fürsten und Staaten an dd).

---

dd) So behauptet im zweyten Theile seines Buchs: De republ. C. III. Sect. 7. §. 42. *Arnisæus*, der doch in der folgenden Section die Tyrannen auf das schrecklichste zu schildern weifs, dafs tyrannische Regierung verjährt werden könne, und ein Volk, das seit undenklichen Zeiten Tyrannen unterworfen gewesen, sich solche gefallen lassen müsse, weil *præscriptio immemorialis* Kraft habe. Er sucht diefs mit mehrern Stellen aus den römischen Gesetzbüchern zu erweisen. Es verlohnt sich, glaube ich, der Mühe, den gelehrten, belesenen und gewifs die Tyrannen sonst nicht schonenden *Arnisæus* selbst reden zu hören. „Imprimis vero securi possunt esse illi (Tyranni) quos tuetur præscriptio immemorialis „quando quidem vim legis (*L. I. §. fin. de* „*aq. pluv. arc.*) et constituti habet (*l. hoc* „*jure. §. ductus aquæ. de aq. quot. et aest.*) „inducitque præsumtionem, tam boni tituli „quam bonæ fidei". (*Wesenb. in parat. de serv. num.* 5.)

Eben dieses behauptet *Bodin* in seinem Buch: *De Republica* mit dem Unterschied,

Auf solche Albernheiten verfielen und verfallen noch heut zu Tage Männer, denen man Gelehrsamkeit und einen Sinn für das, was recht und gut ist, nicht absprechen kann. Doch fand auch in den ältesten Zeiten die Lehre, dafs die Nation ein Recht habe, von dem Vertrag abzugehen, der ihr Glück zum Zweck hat, wenn er die Quelle ihres Unglücks wird, ihre billigen Vertheidiger ee). Ich bekenne, dafs ich nicht begreife, wie man, ohne sich

---

dafs er eine Zeit von hundert Jahren zur Verjährung erfodert.

ee) Wer sich die Mühe geben will, *Puffendorf* im zweyten Capitel des siebenten Buchs §. 9. bis 11. nachzulesen, der wird sehen, wie viel Mühe es ihm kostete, sich bey Widerlegung des *Hobbes* zwischen der orthodoxen Lehre von den Rechten der Könige, und dem was seine Vernunft ihm über die Rechte der Menschen sagte, hindurchzuwinden.

an der Würde freygebohrner Menschen zu versündigen, ihrer Theorie etwas entgegen setzen kann ff), so sehr ich

---

ff) Herrn Professor *Kants* Abhandlung in der Berliner-Monatschrift Sept. 1793 und das, was er in derselben über die strittige Frage sagt: Ob jemals Widersetzlichkeit gegen des Staats Oberhaupt gerechtfertiget werden könne? ist mir nebst dem Nachtrag zu dieser kleinen Schrift im December-Stück erst zu Gesichte gekommen, nachdem diefs schon zum Drucke bereit war. Die in beyden Abhandlungen aufgestellten Gründe haben mich nicht überzeugt; indessen bin ich eben so weit entfernt, Herrn Prof. *Kant* oder Herrn Kriegsrath *Genz* mit denen Menschen zu verwechseln, die aus Schmeicheley oder um Lohns willen die Rechte der Menschheit und der Völker angreifen, als ich mich zu schwach fühle, mit einem *Kant* über speculative Wahrheiten zu streiten, wenn auch Ort und Zeit mir es hier erlaubte. Beyde Gelehrte wollen hier nur den unrichtigen Gemeinspruch entkräften, dafs das, was in der Theorie wahr sey, nicht immer in der Praxis tauge. Sie sind beyde zu

übrigens auch fühle, daſs sie zu denen Lehren gehört, die mit Behutsamkeit vorgetragen werden müssen, um durch ihr Miſsverständniſs nicht gefährlich zu werden. Richtig gefaſst ist sie es nicht. Gäbe es Herrscher, die kein Gesetz als ihre Willkühr kennen, so würden sie in ihr einen neuen Bewegungsgrund zu Erfüllung ihrer Regenten-Pflichten finden. Und ist die

---

billig, um nicht selbst gegen die nachtheiligen Folgerungen, die aus ihrer Theorie gezogen werden könnten, sich zu erklären, und werden es einem Fremdling im Lande der speculativen Philosophie verzeihen, wenn es ihm scheint, als ob sie uns keine reine Theorie gegeben, sondern bey Entwerfung derselben jene Uebereinstimmung mit der Praxis zu sehr beabsichtiget hätten. Sollte es aber Gewinnst für die gute Sache und Wahrheit seyn, wenn wir, um die Theorie von dem Vorwurf, daſs sie nicht immer in der Praxis anwendbar sey, zu retten, jene dieser anpassen wollen?

Unzufriedenheit des Volks so allgemein, und der Druck so grofs, dafs nach diesen Grundsätzen Widerstand gerechtfertigt werden könnte; so fragt das Volk nicht mehr, was es dürfe, sondern nur, was es könne.

Diese ganze Untersuchung, bey der ich mich zu lange verweilt zu haben fürchte, würde hier um so überflüssiger seyn, da in dem deutschen Reiche keine reine Monarchie ist; auch der Fürst nach dem Buchstaben unserer Gesetze diesseits des Grabes seinen Richter hat, und daher in keinem einzelnen Staat ein nach diesen Grundsätzen zu rechtfertigender Widerstand denkbar ist. Es stehet aber, wie mir scheint, die Befugnifs der Nationen, ihren Herrschern Schranken zu setzen,

mit einer andern in Verbindung, die ich für so wohlthätig, als jene für mifslich halte; nämlich mit dem Recht, eine Constitution zu verlangen gg). So lange Regenten Menschen bleiben, wäre es Thorheit, zu glauben, dafs sie alle gut, alle geneigt seyn sollten, aus eigenem Triebe billig, gerecht und ihrer hohen Bestimmung eingedenk zu seyn, und dafs es keiner versuchen werde, willkührlich, das heifst

---

gg) Herr Kriegsrath *Genz* sagt in dem in der Note ff) erwähnten Nachtrag zu der Kantischen Abhandlung:

„Das einzige radikale Mittel, um dem Be„dürfnifs einer Rebellion (nicht etwa blofs „der Möglichkeit derselben, denn darauf „mögte sich auch wohl die Tyranney ver„stehen) für immer auszuweichen, wenig„tens künftig entgegen zu arbeiten, ist eine „gute Konstitution, d. i. eine solche, in „welcher Mifsbrauch der höchsten Macht „durch die Organisation derselben unmög„lich wird".

nach seinem Eigensinn und seinen Launen zu handeln, und seine Macht zum Schaden seiner Unterthanen zu misſsbrauchen. Die Geschichte lehret, daſs dem Marc Aurel ein Commodus, ein Domitian dem Titus folgen könne. Wären aber auch alle Herrscher gut, wer dürfte hoffen, daſs keiner, zu schwach selbst zu regieren, von despotischen und eigennützigen Räthen und Günstlingen werde irre geführt, und zu Schritten verleitet werden, die seiner Unterthanen Glück und Wohlstand untergraben? Minister-Despotismus, sagte der weise Gesetzgeber von Toscana, unser Leopold II. in einer zu Wien erlassenen Verordnung, „Mi-„nister-Despotismus ist der schlimmste „von allen."

In jedem Staat ist es nur durch Verträge derer die regieren, und derer

die regiert werden, durch ein gesetzmässiges Gegengewicht der Herrscher-Gewalt, oder durch eine gute Staats- und Landesverfassung möglich, auf eine unschädliche und nicht gefährliche Weise, der Macht der Herrschenden Gränzen zu setzen, und den Miſsbrauch dieser Macht, wo nicht ganz zu verhüten, doch zu erschweren und zu vermindern. Eine fest gegründete Verfassung welche, durch genaue Bestimmung der Grenzen jeder, also auch der obersten Gewalt im Staat, willkührliche Macht einschränkt, ist für den guten Regenten so vortheilhaft als für das Volk, und sie ist zum dauerhaften Wohl des Staats und seiner Bürger um so nöthiger, je schrecklicher und unglücklicher für Bürger und Herrscher der Aufstand des auf das äusserste gebrachten Volkes ist.

Diese theoretischen Sätze werden auch durch die Erfahrung begründet. Zwar wird in einem Staate, in welchem die herrschende Gewalt durch eine Constitution beschränkt ist, hie und da auch etwas Gutes unterbleiben, weil es dem Oberhaupt an Macht fehlt, es durchzusetzen; aber wenn man die Geschichte zur Hand nimmt und unpartheyisch abwägt, was durch Allgewalt der Herrschenden Böses geschehen, und was bey gemässigten Regierungsformen durch die Einschränkung derselben Gutes unterblieben ist, so, wird gewifs jene Schaale sinken, und diese steigen. England befand sich ein Jahrhundert bey seiner Verfassung vortreflich. Ueberall wurde sie als ein nachahmungswürdiges Muster gepriesen; und so mangelhaft auch nun diese Verfassung, durch die, selbst

nach dem Geständnisse der Ministerial-Parthey, ungleiche Repräsentation des Volkes — so verderblich die Macht des Königes und der Minister geworden ist, die Volks-Repräsentanten mit dem Gelde ihrer Constituenten zu bestechen; so ungeheuer die Schulden sind, welche durch die Kriege veranlaſst worden, in welche die überwiegende Macht des Königes und der Minister die Nation verflochten hat; so genoſs doch kein Volk in einer uneingeschränkten Monarchie des Wohlstandes und der Freyheit, deren Englands Bürger bis zu den neuern, durch Frankreichs Revolution entstandenen, Unruhen sich zu erfreuen hatten. Und wir deutsche Unterthanen solcher Fürsten, die keine glänzende Rolle auf dem Welt-Theater spielen wollen, wie viel verdanken wir unserer eingeschränkten monarchischen Verfassung!

Wo findet sich mehr Wohlstand, wo mehr bürgerliche Freyheit? Das, was zum dauerhaften Wohl des Volks unentbehrlich ist, kann dieses fodern; es ist Pflicht für den Regenten, es ihm zu gewähren. Ich darf daher, ohne mich bey Beantwortung der seit einigen Jahren so heftig debattirten Frage: Ob und in wie ferne eine Nation das Recht habe, ihre Staatsverfassung zu ändern? tiefer in das Labyrinth theoretischer Untersuchungen zu wagen, die ohnehin selten einigen praktischen Nutzen haben, mit Zuversicht behaupten, dafs die Pflicht, gut zu regieren, auch die Pflicht, dem Staate eine gut organisirte Constitution zu geben, in sich begreife, und das Volk, diese zu verlangen, berechtiget sey.

So leicht es ist, jeden billigen Mann zu überzeugen, daſs ein Staat, er sey groſs oder klein, zu seinem dauerhaften Wohl einer Constitution bedürfe, so unmöglich ist es, die verschiedenen Partheyen über die Grundsätze, auf welchen diese Constitution zu bauen ist, und über die beſste Organisation der obersten Gewalt im Staat, zu vereinigen. Indeſs die eine uns zu überzeugen sucht, daſs Einfachheit zur Vollkommenheit einer Staatsverfassung gehöre, beweiset uns eine andere, daſs sie eben deswegen um so mangelhafter seyn müsse, je einfacher sie sey hh). Zu den angenommenen drey

---

hh) „Wenn ich höre, daſs man in neu zu „errichtenden Verfassungen nach *Einfachheit* strebt, und mit *Einfachheit* prahlt, „so zweifle ich keinen Augenblick, daſs „die Werkmeister schaamlos-unwissend in

verschiedenen Arten der Staatsverfassung, der monarchischen, aristokratischen und demokratischen, ist noch die vierte die repräsentative, eine Abart der demokratischen, hinzu gekommen. Jede hat ihre Vertheidiger gefunden, besonders in unsern Tagen die repräsentative und monarchische ii);

„ihrer Kunst, oder strafbar-nachlässig in „ihrer Pflicht sind. Einfache Regierungs„formen sind allemal mangelhaft und müs„sen mangelhaft seyn, eben weil sie ein„fach sind". *Burke* I. p. 84. der *Genzischen* Uebersetzung.

ii) So merkbar auch die Symptome des so genannten Demokratenfiebers, in den ersten Jahren der französischen Revolution, in Deutschland waren, oder so sehr sich die theoretische Meynung vieler denkenden Köpfe gegen die demokratische Verfassung neigte; so allgemein scheint jetzt, wenigstens die praktische Gesinnung aller vernünftigen Männer, der gemässigten und eingeschränkten Monarchie den Vorzug vor allen andern Regierungsformen, besonders in grössern Staaten zu geben.

und auch unter den gemässigten theoretischen Politikern, die eine Mischung beyder für das einzige Mittel halten, das Wohl der Staaten zu sichern, sind die Meynungen über den Antheil, der jeder an der Führung der Staatsgeschäfte gebühre, und die Art und Weise, wie eine Gewalt im Staat durch die andere am glücklichsten zu mässigen sey, wieder unendlich verschieden. In ältern und neuern Zeiten haben es mehrere Theoretiker versucht, Entwürfe von vollkommenen oder vollkommen scheinenden Staatsverfassungen ihren Zeitgenossen vorzulegen. Durch die Versuche, von denen wir Zeugen waren, auf jene Theorien praktische Staatsverfassungen zu gründen, hat der Glaube an die hohe Perfectibilität des Volks und der bürgerlichen Verfassung, die lange noch ein

Lieblingstraum jedes Menschenfreundes bleiben wird, nicht gewonnen. Wenn es aber auch keine vollkommene Staatsverfassung giebt; wenn es unmöglich ist, die Schwachheiten und Leidenschaften aller derer zu berechnen, die in einer grossen zusammengesetzten Staatsmaschine gleichsam die Räder des Uhrwerks sind; so wäre es doch Thorheit, deswegen die Frage, welche Staatsverfassung die befste sey? für überflüssig zu erklären.

Das, was, wenn ich nicht irre, zuerst *Pope* sagte, und seit einigen Jahren so viele nachgesagt haben: Dafs *die* Staatsverfassung die befste sey, die am befsten verwaltet werde, ist zwar in so fern unwidersprechlich richtig, dafs ein guter Regent die Fehler der schlechten Verfassung zu verbessern, und unschädlich, oder doch weniger

fühlbar zu machen weifs. Wenn dieser Fehler in der Uneingeschränktheit seiner Macht liegt, so kann das, was im Allgemeinen Gebrechen ist, durch die individuelle Güte des Regenten und seiner Diener sogar Wohlthat für die Nation werden. Wo der Alleinherrscher ein Marc-Aurel ist, und zu Ministern Männer wie Sülly oder Bernstorf hat, da bedarf es freylich keiner Einschränkung der höchsten Gewalt; die Grundsätze der Männer am Ruder sprechen lauter für das Volk und unbestechlicher, als dessen gewählte Repräsentanten. Aber es würde gewifs höchst unvernünftig seyn, aus jenem Satz folgern zu wollen, dafs es für einen Staat gleichgültig sey, welche Verfassung er habe.

Da wird unstreitig die Gerechtigkeit am befsten verwaltet, jedem am kürzesten zu seinem Recht verholfen, wo

die Sachwalter ehrliche Männer sind, und der einsichtsvolleste, gewissenhafteste Richter durch Formen nicht beschränkt ist. Würde man aber den nicht für einen Thoren halten, der deshalb behauptete, daſs man keine Prozeſs-Ordnung machen dürfe, oder daſs es gleichgültig sey, ob sie gut oder schlecht sey? Und wenn nun gar das Amt des Richters erblich wäre; wenn von seinem Ausspruch keine Berufung an einen höhern Richter statt fände, wer könnte ohne Blödsinn die Nothwendigkeit verkennen, ihn durch Gesetze und Formen zu binden? So wenig es für die Rechtspflege gleichgültig seyn kann, ob dem obersten Richter Beysitzer zugegeben; ob und wie deren Antheil an der Verwaltung der Geschäfte, der Gang derselben, und die Rechte der Partheyen, durch Gesetze genau bestimmt sind;

ob die Beysitzer blofs eine rathende oder auch eine entscheidende Stimme im grossen Tribunal haben — so wichtig ist diefs für die Staatsverwaltung.

Eine allgemeine, auf alle Völker jedes Himmelsstriches und jedes Zeitalters passende, Staatsverfassung würde ein eben so lächerliches Unding seyn, als eine alle Krankheiten heilende Medizin. Wer die Geschichte der ältern und neuern Zeiten mit Aufmerksamkeit gelesen hat; wer Menschen und Nationen, und die Verschiedenheit ihrer Bedürfnisse, Empfindungen, Begriffe, Einsichten, Sitten, Gewerbe, kurz ihres physischen und moralischen Zustandes kennt — der mufs überzeugt seyn, dafs eine vollkommene Staatsverfassung, und vollkommene Staatseinrichtungen, es nur relatif seyn können; und dafs Völker nicht durch einen Sprung von der schlechtesten zur

vollkommensten übergehen, sondern durch mehrere Gradationen hindurchgeführt werden müssen. Der asiatische Weichling würde so unglücklich bey der demokratischen Regierungsform eines kleinen Schweitzer-Freystaats oder der repräsentativen Verfassung des nördlichen Amerika seyn, als der freye Bewohner der Alpen unter dem Joch asiatischer Despotie. Da aber die Nationen so wie die einzelnen Menschen nicht immer auf Einer Stufe stehen bleiben; da Verbindungen mit andern, Beyspiele, Zuwachs an Wohlstand, Kultur, Aufklärung, von Jahrhunderten zu Jahrhunderten ihrem Geist eine andere Richtung geben; so folget daraus unwidersprechlich, dafs in der Regierungsform und den Staatseinrichtungen, wenn sie gut, das heifst, dem Geist der Staatsbürger angemessen seyn und

bleiben sollen, von Zeit zu Zeit Veränderungen vorgehen müssen. Selbst *Burke*, dessen Meynung und Stimme hier gewiſs Gewicht hat, da er ein entschiedener Feind aller Neuerungen in der Regierungsform und der Anwendung spekulativer Sätze auf ihre Organisazion ist, sagt: „Ein Staat, „dem es an allen Mitteln zu einer „Veränderung fehlt, entbehrt die Mit„tel zu seiner Erhaltung kk)".

Lykurgs Gesetze passen auf das heutige Misitra nicht mehr; und der besser unterrichtete, denkende, lesende Deutsche am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts muſs anders regiert werden, als sein roher Ahnherr, der

---

kk) p. 26. der *Genzischen* Uebersetzung, zweyter Ausgabe. Herr Kriegsrath *Genz* urtheilt eben so in der oben schon angeführten Abhandlung im December-Stück der Berlinischen Monatschrift p. 549.

weder lesen noch schreiben konnte, seine Fürsten und Edeln für Wesen höherer Art, und alles, was ihm sein Pfaff sagte, für Worte der ewigen Wahrheit hielt.

Auch in dem Staat, der bereits eine Verfassung hat, d. i. in welchem die höchste Gewalt nicht willkührlich handeln kann, ist es also Pflicht derer, die am Ruder des Staats sitzen, in Zeiten darauf zu denkèn, durch weise zweckmässige Abänderungen, wären es auch Aufopferungen, diese Verfassung dem vernünftigen Geist des Zeitalters und den gegenwärtigen Bedürfnissen des Volks anzupassen. Nur dadurch kann solchen gewaltsamen Revolutionen vorgebeugt werden, von denen unsere Nachbarn nun seit sechs Jahren uns so schrecklich-belehrende Beyspiele gegeben haben, und an denen allemal die Regierung Schuld ist.

„Ein Kind", sagt der Graf *Schmettau* in seiner vortreflichen ll) Abhandlung über Staatsrevolutionen, „kann es „einsehen, daſs die Gesetze, die Re„gierungsform, der Geschäftston, sich „eben sowohl ändern müssen, wie die „Sitten, Einsichten und Kräfte der „Menschen; und daſs folglich jeder „Monarch seine Gesetze, seinen Ton, „und selbst die Regierungsform seines „Landes, den zunehmenden Einsich„ten, und den veränderten Sitten sei„ner Nation anpassen muſs". Und an

ll) Es hat zwar einigen Regierungen nöthig geschienen, die patriotischen Gedanken eines Dänen über stehende Heere, Gleichgewicht, und Staatsrevolutionen, vermuthlich einiger freyen Aeusserungen wegen, unter die Zahl der verbotenen Bücher zu setzen. Wenn ich diese Abhandlung aber dem ungeachtet vortreflich nenne, so berufe ich mich darinn auf unsers gemässigten Herrn Hofrath *Wielands* Zeugniſs im 1. Stück des deutschen Mercurs 1793. p. 44.

einer andern Stelle: „Der unumschränk-
„teste Monarch kann also nicht umhin,
„es mag ihm um das Wohl des Staats,
„oder nur um seine eigene Sicherheit
„zu thun seyn, die Gesetze, die Re-
„gierungsform, das äussere Benehmen,
„die öffentlichen Einrichtungen, selbst
„die Ergötzlichkeiten, zugleich mit
„den Sitten und Einsichten der Unter-
„thanen zu ändern, wenn er nicht eine
„Staatskrankheit, nämlich ein recht-
„mässiges Mifsvergnügen der Nation
„erregen will, das durch den steigen-
„den Mifsbrauch landesherrlicher Ge-
„walt nur erhöhet, nie ausgerottet
„werden kann, und das sich von je-
„her mit Rebellion geendiget hat, auch
„in Zukunft immer damit endigen
„wird mm)".

mm) Zum Beweis, dafs man nicht erst seit Frankreichs Revolution so denkt, hier nur eine Stelle aus des philosophischen Ge-

Die Wahrheit dieser Behauptungen vorausgesetzt, die kein sachkundiger Mann, der über das Verhältnifs der Regierenden und regiert werdenden denkt und denken kann, bezweifeln wird, kann dem Freund der Ordnung, der Ruhe, der Gesetze, und dem Freund seines deutschen Vaterlandes keine Frage wichtiger seyn, als diese: *Ob die Staatsverfassung des deutschen Reichs überhaupt sowohl als des gröfsten Theils der einzelnen Staaten unserm heutigen Geist, Einsichten, Sitten, Grad der Aufklärung angemessen sey,* und ob sie sich mit diesen zur Wohlfarth des deutschen Volks geändert habe?

Es würde mir sehr leicht seyn, hier eine Lobrede auf unsre deutsche Ver-

---

schichtschreibers *Robertson* State of Europe p. 25. „When abuses grow to a certain „pitch, the Society must go to ruin, or „must attempt, to reform them".

fassung zu halten. Mit jedem biedern Deutschen fühle ich ihre Vorzüge, und möchte sie mit keiner andern, am wenigsten mit einer demokratischen vertauschen. Die durch die Macht des Kaisers und der Reichsgerichte eingeschränkte Gewalt der Fürsten, und durch die Wahlverträge und das gesetzmässige Ansehen der Reichscollegien beschränkte Macht des Kaisers, so wie die vielen verschiedenen Theile des Ganzen, deren jeder wieder für sich ein Ganzes ausmacht, gewähren einem grossen Theil von Deutschland Vortheile, deren kein anderer Staat geniefst. Unter den vielen verschiedenen Regierungsformen, nach welchen Deutschlands grössere und kleinere Staaten regiert und verwaltet werden, sind einige, die als Muster aufgestellt zu werden verdienen.

Der gröfste Theil von Deutschlands

Bürgern geniefst eines Wohlstandes, der den der meisten andern Nationen weit übertrift.

Viele unserer deutschen Fürsten denken grofs und edel, lieben ihre Unterthanen, sind gerecht, billig und gewissenhaft in Verwaltung der Staatseinkünfte. Hie und da hat man auch bey neuen Einrichtungen Achtung für den nun freyern Geist unserer Zeitgenossen gehabt. Wir dürfen uns aber, wenn wir uns nicht selbst täuschen wollen, dennoch nicht verhehlen, dafs viele zum Theil unserer Verfassung eigene Mifsbräuche und tief eingewurzelte Gebrechen an derselben nagen, und dafs man in dem deutschen Reich überhaupt und in dem grössern Theil der einzelnen Staaten, nicht nur an der alten Verfassung und den wichtigsten Staats-Einrichtungen in den letzten Jahrhunderten wenig gebessert habe;

sondern, daſs sie vielmehr für das Volk drückender geworden sind.

Meine Ueberzeugung, meine Liebe zu meinem Vaterland, dessen Kayser, Fürsten und Bürgern, nöthigt mir das Geständniſs ab: *Daſs die dermalen praktisch bestehende Staatsverfassung des ganzen deutschen Reichs, und die der meisten einzelnen deutschen Staaten, dem Geist unserer Zeiten und den Einsichten der Nation nicht angemessen sey, und daher einer gründlichen Revision bedürfe, wenn sie das Glück des gröſsten Theils von Deutschlands Bürgern beabsichtigen, und uns Allen eine dauerhafte Ruhe und Sicherheit gewähren soll.*

Ich berufe mich, um dieſs Urtheil zu rechtfertigen, auf ihre Entstehung, auf ihre Veränderungen, und auf die wenigen Vortheile, die der sogenannte Reichsnexus dem Bürger und Bauer gewährt.

Viel-

Vielleicht ist kein Volk von dem ersten Keim seiner dermaligen Verfassung bis zu deren Vollendung durch so viele und mannichfaltige grosse und kleine Veränderungen hindurch gegangen, als das deutsche in einem Zeitraum von ohngefähr einem und einem halben Jahrtausend, ohne auch nur einmal einen unumschränkten Herrn anzuerkennen.

Des ältern Deutschen unbesiegter Freyheitssinn, den uns *Tacitus* nn), und unter den neuern *Gibbon* mit wenig

---

nn) Reges ex nobilitate, Duces ex virtute sumunt; nec regibus infinita aut libera potestas. Neque animadvertere neque vincire, neque verberare quidem nisi sacerdotibus permissum. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes. Rex vel princeps audiuntur, auctoritate suadendi magis, quam jubendi potestate.

Worten oo) so schön schildert, konnte Könige dulden, aber keine Despoten. Sie folgten ihren Heerführern aus Neigung, nicht aus Schuldigkeit pp).

Zu allen Zeiten ihrer Geschichte und bis zu den spätesten, ihren Voreltern sehr unähnlichen Enkeln, entdeckt man bey den Deutschen Spuren dieses von ihren Ahnherren, den alten Germanen, ererbten Freyheitssinns. Besonders war er bis zu der Periode sichtbar, da die Deutschen das unchristliche Christenthum jenes Zeitalters, das ihnen mit Feuer und Schwerdt geprediget wurde, angenommen haben.

Aus der sonderbaren Verbindung nordischer Freyheit qq) mit südlicher

---

oo) Some tribes acknowledged the authority of kings though without relinquishing the rights of men.

pp) Cæsar de B. G. L. VI. c. 23. Tacitus de mor. &c. Germ. C. XI.

qq) „The North of Europe has always been

Bigotterie konnte nicht viel Gutes hervorgehen, und von jener Zeit, von der Regierung Karls des Grossen an, kann man den Einflufs der Begebenheiten auf unsere heutige Verfassung deutlicher bemerken, ob sie gleich nur nach und nach, unter unzähligen Veränderungen, und im vieljährigen blutigen Streit, erst der Anarchie mit der Monarchie, dann der Fürsten mit dem Kaiser, ihre jetzige Form erhielt.

Gleich den meisten Verfassungen älterer Staaten ist sie nicht das Resultat vernünftiger Prüfung, sondern ihre Theorie hat sich durch das Zusammentreffen zufälliger Umstände gebildet; und durch zufällige Umstände ist diese Theorie in Praxi wieder häufig

---

„considered as the seat of liberty", sagt *Robertson* in der Einleitung zu seiner Geschichte Carls V.

durchlöchert, das Gesetz vom Herkommen verdrängt worden.

Eine der frühesten Begebenheiten, die grossen Einflufs auf unsere deutsche Staatsverfassung hatte, war die Krönung Karls des Grossen zum römischen Kaiser durch Leo III., deren tausendjähriges Jubiläum wir in wenig Jahren feyern können. Wenn auch er selbst die Rechte, die er als römischer Kayser erhielt, von denen, die er als König der Franken hatte, zu unterscheiden wufste rr); so wurde doch, nachdem zweyhundert Jahre später, durch Otto III. die römische Kayser-Krone mit dem deutschen Reiche auf immer verbunden worden war, Deutschland bald als ein Theil des römischen Reichs angesehen. Nun entstand die

---

rr) *Pütters* Entwickelung C. VI. 19. *Häberlins* Handbuch des deutschen Staatsrechts I. 2. p. 116.

thörichte Meynung, die mehrere Jahrhunderte hindurch allgemein war ss), dafs das römisch-deutsche Kayserthum die in den prophetischen Büchern des

---

ss) So allgemein war diese Meynung, dafs, als der im Jahre 1596. verstorbene *Bodin* sie anzugreifen wagte, diefs als etwas höchst gefährliches angesehen wurde. *Matthæus Dresser*, der die Vertheidigung der orthodoxen Lehre übernommen hatte, „weil bey „einem solchen Unternehmen keinem recht„schaffenen Christen und des heil. römi„schen Reichs getreuen Unterthan still zu „schweigen gebühre", drückte sich dabey unter andern also aus: „Wenn wir's nicht „gewifs dafür halten, dafs die vierte und „letzte Monarchie der Römer und Deut„schen vom Propheten Daniel — sey zuvor „verkündigt worden, hilf lieber Gott, was „für eine greuliche Finsternifs und schreck„liche Verwirrung würde nicht allein im „geistlichen, sondern auch im weltlichen „Regiment daraus werden"! Dem Kayser, Kurfürsten &c. meynt er, würde dadurch alle Würde abgeschnitten. p. 470. der deutschen Uebersetzung. Leipzig 1760.

alten Testaments geweissagte vierte Monarchie sey, die nach des Tyrannen Nebucadnezars Traum und Daniels Deutung und eigenem Traumgesicht alles zermalmen sollte, und der alle Völker des Erdbodens dienstbar gemacht werden würden.

Es galt; (denn immer waren Aberglaube und Herrschsucht verschwistert), für einen Glaubensartikel, dafs der römisch-deutsche Kayser in alle Rechte und Vorzüge der Cäsaren und Auguste eingetreten, und das weltliche Oberhaupt des ganzen Erdkreises sey tt). Hieraus folgerte man ferner,

---

tt) Der berühmte Rechtsgelehrte *Bartolus*, den Karl IV. der so gut als neuere Monarchen die Verdienste der Hofpublicisten zu belohnen wufste, mit der Erlaubnifs, das königlich böhmische Wapen zu führen, begnadigte; er, den man *lucernam juris* und den Spiegel und Vater der Wahrheit nannte, sagt in einer Glosse *ad l.* 24. *de*

dafs er alle die Majestätsrechte auch im deutschen Reiche geniessen müsse, welche das herabgesunkene römische Volk August und seinen zum Theil tyrannischen Nachfolgern willig oder gezwungen überlassen hatte, und die man nachher, da man jedem neuen Despoten die den Vorfahren einzeln zugestandenen Rechte auf einmal gab,

---

Capt. et postlim. reversis: „Si quis dice-„ret, Imperatorem non esse dominum et „monarcham totius orbis, esset hæreticus, „quia diceret contra determinationem ec-„clesiæ". Es stand ja auch in der Bibel: „August liefs ein Gebot ausgehen, dafs „alle Welt geschätzt würde". Also, sagte man, mufs der römische Kayser Herr der Welt seyn. Weise Ideen von der Weltherrschaft des römisch-deutschen Kaysers nach Anleitung der schwäbischen Dichter! *Pütter* de Dominio mundi Imperatoribus olim tributo. S. auch dessen Litteratur des deutschen Staatsrechts. I. p. 34. seq.

Lex regia nannte uu). So sehr diese Grundsätze die Erweiterung der kayserlichen Macht begünstigten, so leicht machte es das Lehnssystem den Fürsten, Grafen und Herren, die ih-

---

uu) So lächerlich auch diese Meynung, und so leicht es ist, dem ungeübtesten Verstand begreiflich zu machen, daſs kein Recht, etwas zu verlangen, gedacht werden könne, ohne die Schuldigkeit eines andern, etwas zu leisten, und daſs diese Schuldigkeit ohne vorhandene Gesetze, Herkommen oder Verträge durch zufällige Ereignisse, dergleichen für den Deutschen seines Königs Krönung zum römischen Kayser war, nicht aufgeburdet werden könne; so ist doch diese Wahrheit auch in spätern Zeiten oft verkannt worden, indem nicht selten Fürsten den Unterthanen und Vasallen neu angefallener Länder neue Lasten auflegten, weil sie solche in ihren ältern Erbländern zu fodern gewohnt waren, und sie die neuen Unterthanen und Vasallen nach den in den ererbten herkommlichen Hoheits- und Lehenrechten, zu deren grosser Beschwerde, richteten.

rige zum Nachtheil der niedern Stände zu misbrauchen.

Dieses Lehnsystem, das itzt noch Deutschland drückt, und der Geist des Aristokratismus, mit dem es verschwistert ist, war durch das ganze kultivirte Europa verbreitet vv).

Nun wollte jeder nur mit seinesgleichen umgehen, sich nur von Männern

---

vv) „The principles of disorder and corrup-„tion are discernible in that constitution „under its best and most perfect form. „They soon unfolded themselves, and „spreading with rapidity through every „part of the system, produced the most „fatal effects. The bond of political union „was extremely feeble". *Roberts.* Tom. I. Sect. I. p. 17. Und in der Anmerkung VIII. sagt er: „After the death of Char-„lemagne, there was scarcely any union „among the different members of the com-„munity, and individuals were exposed, „single and undefended by government to „rapine and oppression". S. auch *Schmidt* Geschichte der Deutschen. Th. I. p. 185.

seines Standes richten lassen; der Adel sich nur mit denen in den Waffen üben, deren Voreltern schon zu dergleichen ritterlichen Uebungen Zutritt erhalten hatten. Bey dem Adel und der Geistlichkeit bildeten sich Orden, in den Städten Patriciate und Zünfte.

Der Landmann wurde Sclav des Edlen ww), der Edle Sclav des Aberglaubens und der so sittenlosen als unwissenden Geistlichkeit, in deren von Geld und Blut beschmutzten Händen er die Schlüssel des Himmelreichs zu sehen glaubte. Despotismus, Gewissenszwang und Aberglaube boten sich die Hände, um alle Freyheit und all-

ww) The people, the most numerous as well as the most useful part of the community, were either reduced to a state, of actuel servitude, or treated with the same insolence and rigour as if they had been degraded into that condition. *Rob.* ibid. p. 19.

gemeine Menschenliebe, die schönste Tochter des Himmels, die nur unter freyen Menschen wohnen kann, aus Deutschland zu verdrängen xx). Unwissenheit, Parthey- und Verfolgungsgeist, Mifsbrauch jeder Gewalt, herrschte in den Schlössern, in Klöstern, und in den Werkstätten. Tapferkeit war die einige Tugend, die an Männern, Keuschheit die einzige, die an Weibern geschätzt wurde; Muthlosigkeit das gröfste Verbrechen.

Man gab vor, Christenthum zu predigen, und brauchte zu Erhaltung der sogenannten reinen Lehre Feuer und Schwerdt, gegen Bewaffnete und Unbe-

---

xx) The spirit of domination corrupted the nobles, the yoke of servitude depressed the people, the generous sentiments inspired by a sense of equality were extinguished, and nothing remained to be a check on ferocity and violence. *Roberts.* p. 24.

waffnete. Man verlangte nur blinden Köhler-Glauben, und vergafs der Lehren, die die Religion Jesu vor andern Religionen so schön auszeichnen. Wer getauft war, und blindlings für wahr annahm, was er nicht fassen konnte, nannte sich einen Christen; wähnte, dafs für ihn allein der Himmel offen sey; unterdrückte, kränkte, peinigte und tödtete den Juden, der so wie er selbst blindlings dem Glauben seiner Väter folgte, und den sogenannten Ketzer, weil er es um einige Jahrhunderte zu früh wagte, von seinem Schöpfer und dessen alles ordnender Vorsehung richtigere, edlere und würdigere Begriffe seinen Brüdern mitzutheilen. Die Lehrer und Priester dieser Religion, die für Jünger und Nachfolger Christi gehalten seyn wollten, indessen sie seinen Geboten in allem gerade entgegen handelten, lies-

sen diese Ketzer lebendig verbrennen, um, wie sie sagten, das Gift der Ketzerey aus ihnen heraus zu kochen yy). Solche Christen glaubten nur gegen Christen zz), ein Ritter nur gegen den

---

yy) *Silvester Petrosancta*, in Notis in epistol. *Molinæi* ad *Balzacum* Seite 130. sagt: „Quod supplicium (vivi comburii) esse crudelissimum succlamavit Molinæus, damnans tribunalia sacra inquisitionis Romæ et Hisp. Cujus (Inquisitionis) vindicias suscepi et asserui etc. Quod si obstinati fuerint tunc vivi exuruntur, spe excoquendæ eorum pertinaciæ".

zz) Die Meynung der damaligen Zeit, daſs man nicht schuldig sey, Ketzern und Ungläubigen Wort zu halten, ist so bekannt, als sie schändlich war.

Herr *Schmidt* rechtfertigt in seiner Geschichte der Deutschen, Buch VII. Cap. 14. p. 125. das Concilium zu Kostniz gegen den Vorwurf, daſs es diesen Satz allgemein behauptet habe. Es setzte dasselbe aber doch als ein Dogma fest, daſs man das gegebene Versprechen zum Beſsten der Kirche brechen dürfe, (Siehe *L'Enfant Histoire du Concile de Constance* in den

Ritter, Verbindlichkeiten zu haben. Dieser plünderte den unbewafneten Kaufmann, so wie der Strandbewoh-

---

Beylagen T. II. p. 452. und *van der Hardt* T. IV. Rerum Concilii Const. p. 521. und 22.)

Nach diesen Grundsätzen wurde auch der im Vertrauen auf das erhaltene sichere Geleit nach Kostniz gekommene Huſs, daselbst von den Vätern der Kirche ins Gefängniſs geworfen, und, da er die Sätze, von deren Wahrheit er überzeugt war, nicht eher widerrufen wollte, bis man ihm deren Falschheit erweisen würde, treulos verbrannt.

Es bezeichnet sattsam den Geist und die Denkungsart jenes Zeitalters, daſs zu gleicher Zeit eben diese Versammlung, die Huſs seiner Lehre wegen zum Feuer verdammte, den mit zwey andern Päbsten um die dreyfache Krone ringenden Johann XXIII. nur mit Gefängniſs bestrafte, obgleich dieser des Kirchenraubs, Ehebruchs, Sodomie und Mords angeklagte Pabst theils durch Zeugen, theils durch sein eigenes Geständniſs der begangenen Verbrechen überwiesen war.

Siehe *Kramers* Fortsetzung von *Bossuet*

ner sich gesetzmässig a) mit den Gütern bereicherte, die unglücklichen Schiffbrüchigen der minder grausame Sturm zurückgab, und wie der König gesetzmässig den Erbtheil aller Fremden, die in seinem Reiche den Tod fanden, zu sich nahm.

Verbrechen, die an Niedrigern mit dem Tode bestraft wurden, büfste der

---

Einleitung in die Geschichte IV. 159. Patet ex receptione testium, fuisse eum (Joh. XXIII.) simoniacum, raptorem, incendiarium, traditorem, homicidam, incestuosum, violatorem monialium et deflooratorem" heifst es bey *Hardt* in den Actis Conc. Constant. P. IV. p. 235. Siehe auch P. II. p. 407.

So kreuzigten einst Jesum, an dessen Wandel sie keine Schuld oder Tadel fanden, diejenigen seiner Lehre wegen, die den Mörder Barrabam losbaten.

a) Von der Allgemeinheit des Strandrechts siehe *Robertson* in der Note XXIX. zur Einleitung in die Gesch. Carls V. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

Höhere mit einer kleinen Geldsumme. Von den Vorwürfen seines Gewissens und der Furcht einer Strafe, die jenseits des Grabes seiner wartete, kaufte er durch den Ablafs seiner Priester und durch Seelen-Messen sich los. Auch die Erstattung des Raubes erliessen die heiligen Väter, wenn er nur mit der Kirche getheilt wurde b).

Nur

b) So wurde in einer Bulle des Pabstes Sixtus IV. vom Jahr 1480. denen, welche einen Theil des gestohlnen oder durch Wucher erprefsten Raubes zum Türkenkrieg opferten, nicht nur Vergebung zugesichert, sondern sie wurden auch von dem Ersatz des Gestohlnen freygesprochen: „Ita ut soluta aliqua quantitate pro hoc „sancto opere a reliquorum, male ablato- „rum et per usurariam pravitatem extorto- „rum, restitutione absoluti existant et ultro „restituere minime teneantur." Siehe *Cyprian* Geschichte des Pabstthums. p. 803.

Der Ablafshandel kam in Deutschland etwas später in Gang als in benachbarten

Nur engere Verbindungen Mehrerer konnten gegen Ungerechtigkeit schützen. Druck der Niedern war zur

---

Reichen; desto emsiger benutzten aber unsere Voreltern die ihnen angebotene Wohlthat, sich durch Geld von Hölle und Fegfeuer loskaufen zu können.

Der erste geistliche Jahrmarkt (*Nundinæ ecclesiasticæ*) wurde in München, kraft eines päbstlichen Privilegii, gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts eröfnet, und regelmässig fünf Monate im Jahr daselbst gehalten. Jeder Verbrecher erhielt hier gegen die Gebühr einen Einlaſsbrief zu den Wohnungen der Seligen. Sechzigtausend Menschen strömten täglich aus allen Gegenden Böhmens und Deutschlands mit ihrem Geld und Sünden beladen dahin, und kehrten nach sieben Tagen ohne Geld und ohne Sünden zurück.

„Quicunque Monachium, voti reus, proficiscatur, septem ibidem dies commoratus, quatuor templa — supplicandi gratia intret, *quotidie dona faciat*, *ab universis inferis ereptus*, *cœlo asseritur*. Erat res tum nova atque inaudita in Germania. Quamobrem ex Boæmia, universa Germania, sexaginta millia hominum quotidie

Sitte, Einschränkung der natürlichen Freyheit und selbst des nützlichen Gebrauchs der menschlichen Kräfte zum Herkommen geworden c).

---

confluxisse, in acta relatum est". *Aventinus* in Annal. Bojorum LVII. C. 22. §. 18. p. 767.

Die Geistlichkeit, die zu ihren Schwelgereyen des Layen Geld so nöthig, als dieser zu seines Gewissens Befriedigung ihren Ablafs brauchte, machte es bald den von der Last ihrer Verbrechen gequälten Sündern bequemer, da sie bekanntlich in allen Gegenden Deutschlands ihre Ablafszettel durch Hausirer und Krämer vertrödeln liefs.

Wer das, was hierüber *Seckendorf* im ersten Buch seiner Historia Lutheranismi, *Walch* in der Geschichte der Lutherischen Religion p. 99. u. folg. und andre protestantische Geschichtschreiber sagen, für übertrieben und partheyisch halten könnte, den verweise ich auf *Schmidt* Geschichte der Deutsch. B. VI. C. 20. B. VIII. C. 3. und auf *Luthers* gelehrten und redlichen Gegner *Erasmus*.

c) Die noch in einem grossen Theil von Deutschland den Landmann an besserer

Wem wäre es damals wohl eingefallen, dafs es besser sey, über vernünftig freye Menschen, als über Sclaven zu herrschen? Dafs die Glückseligkeit des Volks, das Wohl des Bür-

---

Benutzung seines Eigenthums behindernde Schuldigkeit, den einen Drittel seines Feldes zur Weide für die Schaafe eines Gutsbesitzers unbebaut zu lassen, und auch, wo keinem Dritten ein Widerspruchsrecht zusteht, auf seine eigene Felder ohne landesherrliche Erlaubnifs keine Schaafe treiben zu dürfen; das ausschliessende Recht der Jagd, und alle Mifsbräuche der Wildbahn; das Recht, das Wild auf Kosten und vom Brod des Landmanns zu füttern; in dessen Verfolgung seinen Saamen und Erndte niederzutreten; ihn zu unentgeldlichen Jagddiensten zu zwingen; ihm die Benutzung der auf seinen Eichbäumen gewachsenen Früchte, des in seinen eigenen Wäldern stehenden Grases zu untersagen, und die meisten der sogenannten kleinern oder Kammer-Regalien, sind Einschränkungen der natürlichen Freyheit, deren Ursprung wir in jenen Zeiten und Grundsätzen suchen müssen.

gers und Bauers, bey einer Staatsverfassung in Anschlag kommen müsse? Wenn der deutsche König oder Kaiser nur mit seinen Herzogen, Grafen, Prälaten, allenfalls einigen mächtigen Städten fertig werden konnte, nach dem sogenannten gemeinen Mann, dem Handwerker und Landmann, fragte man nicht.

Dieſs waren die der Freyheit und dem Wohl der niedern Stände ungünstigen Zeiten, in denen Deutschlands Verfassung entstand. Erst am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts glückte es Kayser und Reich, den Befehdungen und der Anarchie ein Ende zu machen. So wohlthätig aber auch und zweckmässig der Landfrieden und andre um jene Zeit getroffene Einrichtungen waren, so war es doch unmöglich zu einer Zeit, da man mit Mühe die Abschaffung des Faustrechts be-

würken konnte, Deutschland eine Verfassung zu geben, die in der Folge der Zeit keiner beträchtlichen Verbesserungen bedürft hätte. Um beurtheilen zu können, ob sie diese erhalten habe, müssen wir nun in dem folgenden Abschnitt einen Blick auf ihre Veränderungen werfen.

Die Verfassung unsers Vaterlandes hat unstreitig seit einigen Jahrhunderten eine ganz andere Gestalt bekommen. Vom Oberhaupt des Reichs bis zum Hintersiedler herab, der seines begüterten Mit-Nachbars Feld um Taglohn baut, haben alle Verhältnisse sich verändert; aber wurde bey diesen Veränderungen auf das Wohl des Volks Rücksicht genommen d)? Wurden die

d) Bey Aufhebung der Leibeigenschaft, wird man sagen, bezweckte man doch das

Lasten und Abgaben vermindert oder gleicher vertheilt? dem bedrückten Unterthan der Weg zum höchsten Richter erleichtert? der Despotie einzelner Reichsfürsten und ihrer Minister Schranken gesetzt? Wer hätte daran denken wollen? Das wäre Hochverrath gewesen. Man that meistens gerade das Gegentheil von dem allen. Die Vortheile, die diese Veränderungen den niedern Ständen gewährten, waren zufällig; die Nachtheile und

---

Wohl der niedrigsten Klasse. Zur Ehre der Fürsten und des Adels, die dieselbe freywillig aufgehoben haben, will ich dieses glauben. Sonst aber ist aus der Geschichte bekannt genug, daſs bey der Wanderung, welche die Kreutzzüge veranlaſsten, die Herren nothgedrungen waren, ihren Bauern die Freyheit zu geben, um sie zu Hause zu behalten, da jeder, der sich ein Kreutz auf die Schultern heften lassen, ohnehin freygegeben werden muſste.

der Druck überdacht. Um die Glückseeligkeit des Theils der bürgerlichen Gesellschaft, der sie ernährte, für den sie leben, handeln, regieren sollten, bekümmerte sich höchst selten ein Fürst und seine Minister. Ihre einzige Sorge war, ihn in Gehorsam und Unterwürfigkeit zu erhalten, und alle ihre Entwürfe, alle mit äusserster Anstrengung, und dem Geld und Blut ihrer Unterthanen bewürkten ältern Veränderungen in der deutschen Reichsverfassung, giengen bloſs dahin, die Landeshoheit durch Schwächung der kayserlichen Gewalt auf der einen, und Unterdrückung der Landstände auf der andern Seite, unumschränkter zu machen. Ausdehnung ihrer eigenen Macht war das Ziel, nach dem sie strebten; es war ein ewiger Kampf der Rechte der Fürsten mit den Rechten des Kaysers.

Die auf den Trümmern der kayserlichen Macht durch viele blutige Kriege von den Fürsten erbeutete Landeshoheit, das erworbene Recht Krieg und Frieden zu schliessen, und die noch neuerlich in *Leopolds II.* Wahlkapitulation eingerückte Stelle, wodurch es den Unterthanen erschwert wird, Gerechtigkeit gegen ihren Landesherrn zu erhalten, über welches alles ich im Folgenden mehr zu sagen Gelegenheit haben werde, sind doch gewifs Beweise genug, dafs es in Deutschland nie an Fürsten und Ministern e) fehlte, die thätig waren,

e) Da der Verfasser dieser Abhandlung sich in dem Vorberichte als Diener eines deutschen Reichsfürsten angekündiget hat, so wird es viele Leser befremden, ihn so über Landeshoheit und Fürstenrechte urtheilen zu hören; und manche werden diese freyen Urtheile für pflichtswidrig halten. Ich hoffe aber, dafs diese Sprache, bey billigen und

ihre und ihrer Fürsten Macht unumschränkter zu machen, und die Vor-

---

vernünftigen Männern, dem Diener, wenn er diese Grundsätze nicht blofs heimlich in einer anonymen Schrift, sondern gegen seinen Fürsten selbst bekennt, keine Schande mache; und ich bin gewifs, dafs sie dem Landesherrn, in dessen Dienste man solche Meynungen zu äussern und drucken zu lassen wagen darf, Ehre bringe.

Die Gabe, alles das, was dem Fürsten gefällt oder nützlich scheint, immer gut, recht und wahr zu finden, habe ich nicht, und beneide sie keinem, da ich *Mosers* Meynung bin, der in seinem Patriotischen Archiv Band II. S. 551. sagt: „Welch eine „erniedrigende Sache ist es nicht, kein an„deres Maafs von Recht und Gerechtigkeit „zu haben, als den Vortheil seines Für„sten"; und im ersten Bande des Neuen Patriotischen Archivs S. 398.: „Der Dienst„eifer ist verflucht, der mit den mifsdeute„ten Worten der Schrift bemäntelt werden „will: Thun wir zu viel, so thun wir's „dem Herrn! Das ist ein schlechter Kerl, „der seinen knechtischen Gehorsam gegen „ungerechte Befehle, oder eigene heillose „Anschläge, mit dem Machtspruche recht-

theile, die die deutsche Constitution für den einzelnen Bürger haben könnte, immer mehr zu schwächen.

„fertigen will: Des Brod ich esse, des „Lied ich singe. Diese Art Augendiener ist „es aber, die theils aus Unverstand und „verkehrten Begriffen von Macht und Recht „ihres Herrn, dem Volke die Augen auf„reissen, daſs es endlich grübelt, sucht, „und findet, woran es vorhin nicht dachte. „Diese Leute sind es, die einen Funken, „der in sich selbst ersticken würde, zur „Flamme, und ein Feuer anzünden, wo„von sie nicht selten ein Opfer sind." O! möchte man doch diese Worte eines ehrlichen Greises beherzigen, und in allen Kabineten nachfühlen können.

Wer in öffentlichen Aemtern steht, dienet nicht bloſs der Person des Fürsten; er dienet auch vorzüglich dem Lande. Mein Gewissen bezeugt mir, daſs ich meinem Fürsten nie an seinen Gerechtsamen etwas vergeben habe.

Wer etwas Gutes zu thun, und nützliche Wahrheiten in mehrern Umlauf zu bringen glanbt, der darf den Tadel und die Verläumdung, denen er nicht entgehen

Die Wahrheit dieser vielleicht kühn scheinenden Behauptungen mufs jedem

---

kann, nicht achten, und mufs mit dem unter dem verkappten Namen *Hippolytus a Lapide* bekannten *Philipp Chemnitz* in seinem für Deutschlands Geschichte wichtigen Buche: *De ratione status etc.* p. m. 38. sagen: „Novimus quidem crabrones nos „irritaturos — et tantum non hæreseos, sacri„legii ac perduellionis reos fore. Hoc tamen „non obstante dicimus, quod res eſt".

Ich schreibe hier nicht als Diener, sondern als deutscher Bürger, in der Hofnung, meinem Vaterlande nützlich zu werden. Ein solcher Schriftsteller darf und mufs alle andere Rücksichten vergessen. Die practische Meynung eines Geschäftmannes kann zuweilen von seiner theoretischen abweichen, ohne dafs er deswegen ein Heuchler sey, oder den Mantel nach dem Winde hänge. Dort treten in der Anwendung manche Bedenklichkeiten ein, die man hier nicht berechnen kann; und überdiefs gestehe ich gerne, dafs ich meinem Fürsten zu manchen Schritten nicht rathen mögte, von denen ich jetzt glaube, dafs ich an seiner Stelle sie thun würde. In meinen eigenen Angelegenheiten darf ich bey jedem Ge-

Unpartheyischen bey einem flüchtigen Rückblick in die deutsche Geschichte fühlbar werden.

Es ist meine Ahsicht nicht, eine Geschichte der deutschen Staatsverfassung oder des Verhältnisses des Fürsten zum Unterthan zu schreiben; ich will nur die wichtigsten neuern Veränderungen ausheben, und meine Le-

---

schäfte einen raschern, minder behutsamen Gang gehen, und darf meinen eigenen Einsichten mehr trauen, als in den Angelegenheiten eines andern, oder eines ganzen Staats. Klugheit und Falschheit sind nicht verschwistert. Der ehrliche Mann wird, wenn er auch auf Befehl seines Fürsten, oder überstimmt von seinen Collegen, gegen seine Ueberzeugung handeln mufs, sich doch nie dazu brauchen lassen, Wahrheit zu verdrehen, und ein Werkzeug der Unterdrückung, oder eine Stütze des Despotismus zu werden.

Wehe dem, der ältere heilige Pflichten abschwören kann, um Diener zu werden, und wehe dem Fürsten, der es verlangt!

ser urtheilen lassen, ob sie das Glück der niedern Stände oder den Despotismus der Fürsten begünstigten.

Da durch die seit drey bis vierhundert Jahren, in Ansehung der Landeshoheit, des stehenden Soldaten, der Reichstagsstimmen, des Justitzwesens, des Besteuerungsrechts, der vermehrten Dicasterien und Aufwands an den Höfen, und des Einflusses der Landstände vorgegangenen Veränderungen, die Staatsverfassung des ganzen deutschen Reichs sowohl als der einzelnen Staaten, wo nicht umgestürzt, doch umgeschmolzen worden ist; so verdient ihr Einfluſs auf das Wohl des Unterthans gewiſs eine nähere Prüfung.

Landeshoheit.

In dem ganz Deutschland verheerenden dreyssigjährigen Kriege, dessen

blutige Spuhr noch jetzt nach anderthalb Jahrhunderten in den meisten deutschen Provinzen sichtbar ist, entzündete, nach dem Zeugnifs aller Geschichtskundigen, gröfstentheils das Reiben der ständischen Rechte an den Rechten des Kaisers das Kriegsfeuer, das dreyssig Jahr ununterbrochen brannte, und zwanzig Millionen Menschen das Leben gekostet haben soll. Vergrösserung der eigenen und Schwächung der andern Macht war der Preifs des Siegs, um den Deutschlands Kayser und Deutschlands Fürsten mit den Köpfen der freyen Deutschen spielten.

Nicht halb so viel Geld und Blut kostete es den Schweitzern und Holländern, ihre Freyheit zu erringen, als den Deutschen f), ihren Fürsten

f) *Struben* sagt sehr richtig in der IV. Abhandlung seiner Nebenstunden I. p. 490.

die Hoheitsrechte zu erkämpfen, deren sie jetzt geniessen. Auf Strömen von Bürger-Blut hoben diese letztern sich zu der Höhe, von der sie jetzt, wenn sie gut sind, Segen und Glück, wenn sie es aber nicht sind, eben so leicht und ungestraft Fluch und Verderben verbreiten können. Leider haben auch viele Fürsten bald genug diese Gewalt zur Unterdrückung der Unterthanen gemifsbraucht, deren Treue und Liebe sie solche zu verdanken hatten.

So glücklich die geist- und weltlichen Stände (bey ihrem ältern und neuern Ringen nach Unabhängigkeit) in Ausführung ihrer Absichten waren, so wenig gewannen dabey die niedern

---

Die deutsche Fürsten wären nimmer zu der jetzigen Macht und Hoheit gelangt, wenn sie nicht ihrer Unterthanen Liebe erworben hätten.

Klassen des Volks. Denn der bey der allgemeinen deutschen Staatsverfassung vertriebene Despotismus schlich sich geschwind wieder in die einzelnen Reichsländer ein g). Des Kaisers Macht war geschwächt; seine Kammergüter und seine Einkünfte eine Beute einzelner Fürsten, ohne Vortheile fürs Volk, geworden; und nun wurden die Fürsten, die in den ältesten Zeiten ihr Gebiet nicht einmal erblich besassen h), Landesherren. So lange sie sich in ihrer Macht noch nicht voll-

g) *Fischers* Geschichte des Despotismus in Deutschland. p. 113.

h) Sie wurden in ältern Zeiten vom Kaiser ernannt, auch zum Theil vom Lande gewählt.

Ignaz Schmidt Geschichte d. D. B. V. Kap. 12. oder B. II. p. 404.

Pütter Entw. B. II. Kap. IX. §. I.

Curtius de Ducum medii ævi electione a proceribus provinciæ suæ facta. Marburgi 1771.

vollkommen festgesetzt hatten, giengen sie glimpflich mit ihren Untergebenen um; allein, sobald sie glaubten daſs sie nichts mehr von den Kaisern zu besorgen hatten, fiengen die Mehresten unter ihnen an, da als Souveraine befehlen zu wollen, wo sie zuvor als Fürsten gebeten hatten i).

Ein Ungenannter, dessen Kenntnisse in der Geschichte des deutschen theoretischen und praktischen Staatsrechts nicht bezweifelt werden kann, sagt in

---

i) *Ignaz Schmidt* Band VII. K. 40. Die österreichischen Stände sagen in einem Manifest vom J. 1619.

„Olim Proceres Imperium Principum absolutum minime ferebant, ac ne ipsi quidem Principes quibus, ad firmandam augendamque dignitatem, amor, fides, studia provincialium quam maxime necessaria erant, vix de eorum libertate aliquid detrahebant". Urkunde XXIX. bey *Fischers* Geschichte des Despotismus, im Anhange, p. 282.

einem gedruckten Sendschreiben, von dem ich unten mehr anzuführen Gelegenheit haben werde: „Man kann „die Epoche der Schwäche und des „Herabsinkens von Deutschland von „jener Zeit an rechnen, wo der Souve„rainitätsschwindel allmählig die deut„schen Reichsstände ergriff, und sie „sich nach und nach immer höher und „endlich neben ihren Kaiser setzten, „und zu Hause den Herrn weit mehr „und weit drückender spielten, als es „je von den herrschsüchtigsten Kaisern „geschehen war. — Die fürstlichen Fa„milien gewannen zwar an Lüstre. „Das Reich aber, die deutsche Nation, „und selbst die Unterthanen der ein„zelnen Reichsstände, verloren dabey „mehr, als man dem ersten Anblick „nach glauben sollte".

Wer die einzelnen Staaten Deutschlands und deren Geschichte kennt, der

prüfe, in wie weit des Ungenannten Behauptung wahr oder falsch ist.

Der Westphälische Friede versicherte und erweiterte die in den vorigen Jahrhunderten nach und nach der kaiserlichen Macht entrissenen Rechte, die man unter dem Worte *Landeshoheit* begreift, und die bisher wenigstens in Ansehung ihres Umfangs streitig gewesen waren k).

---

k) Herr Regierungs-Rath *Kretschmann* macht in seiner Beurtheilung dieser Schrift (Staatswissenschaftliche Litteratur März 94.) gegen das, was ich hier über Landeshoheit sage, einige Bemerkungen, die folgende zwey Einwürfe enthalten.

1. Die Landeshoheit sey älter.
2. Dem Deutschen bringe die Landeshoheit seiner Fürsten mehr Vortheil, als Nachtheil.

Jenes beweist er durch eine Stelle einer Urkunde vom Jahr 1349, in welcher sich schon der Ausdruck *Jura superioritatis* finde. Dieses durch die Behauptung, daſs Gesetzgebung, Justitz-Finanz und Polizey-

Es wurde in demselben den Landes-
herren das Recht, mit auswärtigen

Wesen sich nicht zu dem Grad von Voll-
kommenheit in den einzelnen Reichs-Län-
dern erhoben haben würde, wenn unsere
Fürsten nicht *unumschränkt* herrschen, und
blosse Verwalter seyn sollten.

Den ersten Einwurf übergehe ich, da er
mich nicht trift; ich habe nirgends behaup-
tet, daſs die Landeshoheit erst im vorigen
Jahrhundert entstanden sey. Sie wurde
aber in solchem erweitert und befestigt;
darinn ist Herr R. R. Kr. mit mir einig,
und ich beziehe mich auf *Strubens* lehrrei-
che Abhandlungen über den Ursprung der
Landeshoheit in seinen Nebenstunden, Theil
IV. Abh. 22. — VI. A. 45. Von der Rich-
tigkeit des zweyten Einwurfs kann ich mich
nicht überzeugen. Ich glaube zwar mit ihm,
daſs es für den gröſsten Theil der Deutschen
ein Glück ist, daſs, in dem grossen Kampfe
um Herrschaft, die Stände des Reichs und
nicht dessen Oberhaupt den Sieg davon tru-
gen; nicht aber, daſs die *unumschränkte*
Herrschaft der Stände in ihren Ländern den
Unterthanen mehr Vortheil als Nachtheil
gewähre. Ich bekenne vielmehr frey, daſs

Mächten Bündnisse zu schliessen, Kriege zu führen, und Gesandte zu schicken, zugestanden. Wie manchen Schweifs kosteten den deutschen Bauer

---

ich dafür halte, es würde glücklicher für die meisten Unterthanen einzelner Staaten gewesen seyn, wenn sie *Deutsche*, und ihre Landesherren, in Praxi wie in der Theorie, vom Reich und dessen Oberhaupt abhängige Regenten geblieben wären, und die Rechte, Gesandten zu schicken, Krieg und Frieden zu schliessen u. dergl. nie erhalten hätten. Sie würden deswegen doch nichts weniger als blosse Verwalter seyn; denn sie wären als Reichsstände selbst wieder Theilhaber der obersten Gewalt, welche sie als Landesherren beschränkte.

Dafs Gesetzgebung, Justitz- Polizey und Finanz- Wesen dabey gelitten haben würden, ist wo nicht unrichtig doch sehr ungewifs.

Unter den Einnahm- Capiteln in den Fürstl. Finanz- Rechnungen würde vielleicht manche Rubric fehlen; aber Herr R. R. *Kr.* kann gewifs nicht Finanz- Wesen des Staats und Finanz- Einnahme des Fürsten mit einander verwechseln.

und Handwerker diese Gesandtschaften; welche Ströme von Blut diefs Recht seines Fürsten, Krieg zu führen, und Bündnisse zu schliessen, der sich nunmehr in fremde Händel mischen konnte, wie er wollte — und zu oft dabey seiner wahren Bestimmung und des Wohls seiner Unterthanen vergafs!

Aller Verlust traf den Unterthan; Vortheile waren bey diesen Kriegen und Bündnissen für ihn nicht zu hoffen; denn Vergrösserung und Eroberung ist dem Unterthan nie oder doch nur äusserst selten nützlich. Und sahen wir nicht in unserm Vaterlande grosse Striche Landes entvölkert von Männern, die in einem fremden Welttheil für eine Sache zu streiten gezwungen wurden, deren Ausgang ihnen und Deutschland so gleichgültig seyn konnte, áls es uns ist, ob Algier frey oder der Pforte zinsbar ist.

Kriegsverfassung.

Mit jener Veränderung in unserer Staatsverfassung, die die Fürsten zu Landesherren machte, steht eine andere in Verbindung, die nicht weniger Einflufs auf die Glückseligkeit der niedern Volksklassen hat.

Der Adel hatte ehehin das Kriegshandwerk gleichsam zunftmässig erlernt l) und getrieben. Ihm lag ausschliefslich m) ob, für das Vaterland

l) *Möser* Osnabrückische Gescichte. Abschnitt I. §. 36. *Estor* de Ministerialibus C. VII. §. 373. — 377.

m) Thesis illa de militia Teutonum, neutiquam plebeja, firma stat tota neque vacillat. *Estor* l. c. §. 367. In einer Constitution Kaiser Friedrichs vom Jahr 1187. bey *Meichelbeck* in Tom. I. No. 1362. Histor. Frisingensis, heifst es: „De filiis sacerdotum ac „rusticorum statuimus, ne cingulum militare „aliquatenus assumant". Siehe auch *Schlieffen*

und den Fürsten zu fechten n). In dieser Rücksicht erhielt er und genoſs er seine Lehngüter. Diese waren sein Sold. Findet man in spätern Zeiten Söldner, die um monatlichen Lohn dienten, so wurden sie nur auf die Zeit des Krieges gedungen o). Nach der, durch die Erfindung des Schieſs-pulvers, ganz veränderten Art, Krieg zu führen, wurden diese gemietheten Krieger häufiger gebraucht. Lands- oder Lanz - Knechte, Böhmen und Schweitzer, waren immer bereit, jedem beyzustehen der sie bezahlte p), und

---

über den deutschen Adel vor den Nachrichten des Geschlechts von Schlieffen p. 60. 61.

n) Von Adel ſeyn und zu den Waffen gebohren, war zuvor eine und die nehmliche Sache. *Schmidt* Gesch. d. D. B. VII. Cap. 43.

o) *Estor* l. c. §. 340. *Schmidts* Gesch. d. D. Buch VII. Cap. 9.

p) Siehe *Schmidt* l. c. Cap. 43. p. 330. und die daselbst aus *Aventin.* Annal. Bojorum

der Adel überliefs ihnen gerne ein Geschäfte, bey dem mehr Gefahr und doch weniger Ehre war, als in jenen Zeiten wo meistens persönliche Tapferkeit den Sieg entschied q).

Die noch immer gewöhnliche Entlassung der Streiter nach geendigtem

---

angeführte Stelle. im vierten Buch. C. VIII. §. 8. p. 331.

Sebastian Frank sagt insonderheit von den Landsknechten in seiner Chronica Fol. 217. b. „Wenn der Teufel Sold ausschrib, so „fleugt und schneuet es zu, wie die Fliegen „im Sommer"; und fol. 218. nennt er sie: „ein unnütz Volk, das sein Leben um ein „schnöd Geld ungenoth, unaufgeboten, feil „trägt".

q) „Jetzt konnte der elendeste Trofsbube den „tapfersten Ritter vom Pferd schiessen; „diefs machte ihm den Kriegsdienst ver„hafst. Ueberdem hatte er seine Lehngüter „lange genug besessen, um es vergessen „zu können, dafs er sie nur befafs, um „dafür Kriegsdienste zu thun". *Häberlin* Handbuch d. deutschen Staatsr. B. II. p. 369.

Krieg, mufste von sehr nachtheiligen Folgen für die allgemeine Sicherheit seyn r); und den meisten Fürsten gefiel es besser, Söldner auf immer in ihren Dienst zu nehmen, die jederzeit bereit waren, ihre Winke *maschinenmässig* zu befolgen, als ein Heer von Vasallen und Rittern zu haben, die sie erst im Nothfall versammeln mufsten, und die vielleicht, ehe sie dem Aufgebot folgten, so verwegen waren, zu fragen, ob die Fehde rechtmässig sey?

Die Ritterdienste des Adels und der Vasallen hörten daher auf, und

---

r) Ueber diese Plage äussert sich sehr nachdrücklich der angezogene *Frank* in dem Capitel seiner Chronica, welches er rubrizirt: „Ankunft zwey grosser Plagen in „Deutschland zu Kaisers Maximilians Zeit, „nemlich der grausamen Krankheit so man „die Franzosen nennt uud der verderblichen „Landsknechte, p. 217.

stehende Heere gedungener Krieger traten an ihre Stelle. Dem Adel hätte es der Billigkeit nach wohl vorzüglich obgelegen, denen, die für ihn die Vertheidigung des Vaterlandes übernahmen, zu lohnen; da aber, wie wir weiter unten sehen werden, durch ihn gröfstentheils die Verwilligungen giengen, die zum Unterhalt dieser Krieger erfoderlich waren, so blieb er meistens von dem hiezu zu leistenden Beytrag frey.

Diese Unterhaltungskosten waren auch anfangs mässig; denn bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts hatten selbst die mächtigsten deutschen Fürsten nur eine sehr kleine stehende Kriegsmacht; gegen das Ende desselben und in dem Laufe des Jahrhunderts, in dem wir leben, stieg aber die Zahl der Krieger, in verschiedenen besonders grössern Reichslanden,

mit unglaublicher Schnelligkeit und bis zu einer Höhe, die in einigen Staaten, im Verhältnifs mit deren Grösse und Bevölkerung, künftige Zeiten für fabelhaft halten werden s).

Dem arbeitenden Stand wuchs dadurch die in manchen deutschen Staaten ungeheure und reichsverfassungswidrige Last zu, diese mit dem Reichs-Contingent, zu dessen Unterhalt er nur verbunden ist t), in keinem Verhältnifs stehenden Heere allein zu besolden. Und welche Quelle von Elend ist noch ausserdem der stehende

---

s) Einige auffallende Beyspiele, wie schnell die stehenden Heere wuchsen, findet man in *Pütters* Entwickelung IX. II. §. 16.

t) *Moser* Comp. juris publ. L. 4. C. 20. §. 14. und *Struben* II. p. 491. wo derselbe auch ein in Sachen der Lippischen Landstände gegen die Landesherrschaft im Jahr 1746. über diesen Gegenstand ergangenes Kammer-Gericht-Erkenntnifs in extenso anführt.

Soldat für die niedrigern Stände in so mancher andern Rücksicht geworden? Der wohlgewachsene Bauer mufs Soldat werden. Muth braucht er, bey der heutigen Art zu kriegen, nur selten; und ob er Lust und Geschick dazu hat, darum fragen den freyen Deutschen sein Fürst und die Hauptleute nicht. Das Geschick wird ihm mit Stockschlägen eingeprügelt; und Lust, wen kümmert das? Es ist ja nur ein Bauer. Der Staat braucht zwar seine Dienste nicht, ihm droht kein Ueberfall; aber der Bursch ist grofs, und der Fürst mufs eine Leibwache von grofsgewachsenen Soldaten haben; oder der Landesvater hat ein Bündnifs mit einer fremden Macht geschlossen, die ihm für jeden Mann eine gewisse Geldsumme bezahlt; oder er will zu dem Land, das er schon seiner Grösse wegen nicht übersehen kann, noch ein

anderes erobern; kurz, er braucht Soldaten. Der Widerspenstige, der sich weigert, seinen väterlichen Heerd und seine Familie zu verlassen, und den häuslichen Freuden zu entsagen, um der Eitelkeit, dem Geldgeitz, der Eroberungssucht, den Launen seines Fürsten mit seinem Blut zu dienen, oder sich in ein fremdes Land führen zu lassen, wird niedergeschossen. Ich lasse gern den Vorhang niederfallen. Wer Festungen kennt, aus denen es schwer ist zu entlaufen, der weiſs, wie mancher, der ein nützlicher Bürger in einer andern Lage seyn würde, ein Selbstmörder wird, um ein Leben los zu seyn, das bey einer ihm verhaſsten Lage unter Schlägen und Hunger keinen Reitz für ihn haben kann. Ich schweige über die durch die grossen stehenden Heere eingerissene und vermehrte Sittenlosigkeit, und bemer-

ke nur dieses noch, dafs sie die Stützen des Despotismus, und, gleich allen Despotendienern, Werkzeuge geworden sind, die zu unterdrücken, von deren Schweifse sie leben u).

Länderanfälle und Reichstagsstimmen.

Eine dritte der Freyheit von Deutschland in mehr als einer Rücksicht nachtheilige Veränderung ist, dafs viele kleine Fürstenthümer mit grössern vereinigt worden sind. Es hat dabey der Unterthan des dem grössern incorporirten oder doch mit demselben an Einen Fürsten gekommenen Landes offenbar an seiner Freyheit verloren, indem die Schwächung der Landstände, gewaltsame Abänderung der Lan-

---

u) Siehe *Struben* I. 481. der mit Recht den stehenden Soldaten als eine der Hauptquellen des Despotismus ansieht.

desverfassung, Soldatenzwang, und jede Art von Bedrückung, dem Mächtigen in eben dem Maafse leichter, als es dem Unterthanen schwerer wird, Gerechtigkeit in dem heiligen römischen Reich gegen einen grossen als gegen einen kleinen Reichsstand zu erhalten. Aus eben dem Grunde leiden auch oft benachbarte Fürsten bey solchen Anfällen kleiner Länder an mächtigere Reichs-Stände. Diese maassen sich Gerechtsamen an, an die ihre Landes-Vorfahren gar nicht dachten; setzen das, was jene nur in Anspruch nahmen, mit Gewalt durch, und der gedrückte Unterthan fleht bey seinem Fürsten, der Fürst bey dem Kreise und dem Reich, vergebens um Hülfe.

Aber auch in Rücksicht des ganzen deutschen Reichs und der Stimmen-Freyheit seiner Stände sind diese Anfälle

fälle nicht ohne nachtheilige Folgen geblieben. Die dadurch gestiegene Uebermacht der grössern Reichs-Stände setzt nicht selten die Mindermächtigen in die Nothwendigkeit, sich an eines jener mächtigen Häuser anzuschliessen. Und seit dem Jahr 1582. ist auch darinnen eine wesentliche Veränderung in unserer Reichstags-Verfassung vorgegangen, daſs ein Fürst mehrere, und zwar so viel Stimmen hat, als er einzelne Staaten besitzt die im Jahr 1582. das Stimmen-Recht ausgeübt haben; da hingegen vor jenem Jahr bekanntlich jeder Reichs-Stand ohne Rücksicht auf die Grösse oder Zahl seiner einzelnen Staaten nur Eine Stimme zu geben hatte. Preussen hat ausser seiner Churstimme acht eigene Stimmen im Fürstenrath. Oestreich hat in solchem zwar nur drey

Stimmen; aber desto mehrere kleinere und besonders neue Fürsten hängen von diesem mächtigen Haus in mannichfaltigen Rücksichten ab.

Wer fühlt den nachtheiligen Einfluſs nicht, den dieſs auf die Stimmenfreyheit haben muſs? Und wer kennt nicht aus der deutschen Geschichte die traurigen Folgen der Reichskriege, in welche das deutsche Reich, durch die Uebermacht einzelner Häuser und deren Privatinteresse, verwickelt worden ist.

Viele derselben würden unterblieben, früher beendigt und unzähliges Unglück von unserm Vaterlande abgewendet worden seyn, wenn dessen Fürsten ihre Stimmen auf dem Reichstage immer mit Muth und Unpartheylichkeit hätten ablegen lassen. Zu oft lähmt die Besorgniſs der Minister, diesem oder jenem mächtigen Haus zu

mifsfallen, und früh oder spät dessen Unwillen und Rache zu empfinden, den befsten Fürsten die Zunge da, wo freymüthige Aeusserung ihrer Meynung und offene Darlegung der Gründe, die sie unterstützen, ehrsüchtige Plane in der Geburt würden erstickt haben, die nachher Deutschland seinem Untergang nahe brachten.

Der rechtschaffene Mann, der im Rath seines Landes oder seiner Stadt um seine Meynung befragt wird, sagt sie frey, unbesorgt ob sie seinem Vorsitzenden oder seinem Fürsten mifsfalle. Er steht hier, um das zu sagen, was er für Wahrheit hält: Und der Fürst ist als Vater seines Volks und als Rathgeber seines Vaterlandes doppelt verpflichtet, die Stimme der Wahrheit in der Versammlung der Väter des deutschen Volks ertönen zu lassen.

In den vorigen Zeiten sprachen auch minder mächtige Fürsten Deutsch auf dem deutschen Reichstage; jetzt wird von des Fürsten Cabinet jedes Wort abgewogen, zehnmal gewendet und gedreht; und wo die Stimmen nicht an Mächtige vergeben und gleichsam verkauft sind v), da wird häufig auch bey den wichtigsten Berathschlagungen, aus Furcht, hie oder da anzustossen, entweder gar nicht gestimmt, und der Gesandte mufs sich mit dem Mangel der Instruction entschuldigen, oder man tritt Majoribus bey.

---

v) Die Niederträchtigkeit, seine Stimme um Geld zu verkaufen, wird niemand einem deutschen Reichsfürsten zutrauen; aber auch das heifst seine Stimme verkaufen, wenn man, um sich Vortheile zu verschaffen, oder einem Freund gefällig zu seyn, gegen seine Ueberzeugung stimmt.

Wer darf kühn genug der Wahrheit spotten, um diese Schilderung unserer reichstäglichen Berathschlagungen unwahr zu nennen, oder um, wenn sie es nicht ist, zu behaupten, dafs noch Stimmen - Freyheit in unsern Reichsversammlungen herrsche?

Justitz - Wesen.

Auch bey dem deutschen Justitzwesen sind Veränderungen vorgegangen, welche die willkührliche Gewalt der Fürsten begünstigen, und dem Glück, der Freyheit und der Sicherheit der Deutschen nachtheilig und gefährlich sind.

Mit allen Gerechtigkeit liebenden Deutschen erkenne ich das mit Dank, was von Kaiser und Reich zu Abstellung mancher Justitzgebrechen geschehen ist, sowohl als die, obgleich zu Beföderung der Justitz nicht hinläng-

liche, Vermehrung der Kammergerichts-beysitzer. Aber mit allen Gerechtigkeit liebenden Deutschen fühle ich auch tief die Schwäche und den kränkelnden Zustand unserer Reichs-Justitz, und jede neue Wunde, die man ihr schlägt. Allgemein und laut sind die Klagen über die Dauer der Reichsprozesse und den grossen Aufwand den sie verursachen, da die Partheyen bey dem Kammergericht ohne die kostbarste Sollicitatur oft nach geschehener Submission noch mehrere Menschenalter hindurch den Spruch erwarten müssen; laut die Klagen über die auf dem guten Willen der benachbarten Mitstände beruhende und gegen Mächtige ganz fehlende Hülfsvollstreckung. Diese Gebrechen liegen nicht sowohl in unserer Verfassung selbst, als in deren mangelhaften Organisation; aber

unser Justitz-Wesen hat auch in neuern Zeiten durch die häufigen Recurse, Privilegia de non appellando, und andre Einschränkungen der höchsten Reichs-Gerichte, einen Stoſs bekommen, der die Verfassung selbst zu erschüttern und die Unterthanen der willkührlichen Gewalt ihrer Landesherren zu unterwerfen droht. Der Recurs an den Reichstag, der nur dann reichsverfassungsmässig gegen Erkenntnisse der Reichsgerichte ergriffen werden kann, wenn es auf Auslegung der Reichsgrundgesetze ankömmt, oder ein Reichsgericht einer Verletzung derselben beschuldiget wird, ist zum Umsturz aller guten Ordnung, und zum gänzlichen Verfall der Justitz ein Rechtsmittel geworden, mit dem jeder deutsche Reichsstand bey einem ihm nachtheiligen Erkenntniſs den Lauf

der Gerechtigkeit hemmen zu können glaubt. Schon *Struben* klagt in seinen Nebenstunden über diese verfassungswidrige Verwechslung der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt.

Nach der Wahlkapitulation *Karls* VII. sollte den Recursen Ziel und Maaſs gesetzt werden; dennoch sind sie seitdem noch häufiger geworden. Von denen Reichsständen, die selbst Recurse an den Reichstag ergriffen haben, werden sie meistens unterstützt w)

---

w) Die Worte *Pütters*: „Recurse, die doch „Justitz-Sache seyen, würden als Staats„sachen, und weniger nach Recht und Ge„rechtigkeit als nach dem Interesse der Höfe „behandelt, besonders wenn das Sprichwort: „*Eine Hand wäscht die andere*, weiter um „sich greifen solle", erklärt der Verfasser des kurzen Begriffs des Reichsständischen Recurs-Rechts für eine allzudreiste Behauptung. *Moser* hat aber schon in seinem Staats-Archiv 1751. Theil I. S. 157. ein im Jahr

und dadurch das Ansehen der Reichs-Gerichte herabgesetzt x), die ohnehin manchem kleinen Fürsten ein Dorn im Auge sind. Indessen durch den Mifsbrauch dieser Recurse die Gerechtigkeitspflege in den, in erster Instanz bey den Reichs-Gerichten anhängigen Sachen gehindert wurde, entzogen oder erschwerten Privilegia de non appellando und andre gesetzliche Verfügun-

1750. ergangenes Rescript bekannt gemacht, nach welchem einem Comitial-Gesandten aufgegeben worden war, dafs er *alle* Chur-Köllnische Recurs-Sachen *ohne Ausnahme nachdrücklich* zu secundiren sich angelegen seyn lasse, weil sich der Churfürst auf den ihm gemachten Antrag mit Bedingung dieser Gegengefälligkeit günstig erklärt habe. Das ist doch wohl eine Behandlung der Justitz-Sachen, die noch zu milde mit dem Ausdruck *Pütters* gerügt wird?

x) S. hierüber *Struben* in seinen Nebenstunden III. Theil. 1. Abhandlung; und *Pütter* Entwickelung III. Theil XI. Buch VI. Abschn.

gen den ihrer Gerichtsbarkeit mittelbar unterworfenen Deutschen den Weg zum höhern Richter.

Nach dem Beyspiel des Hauses Oestreich, welches sich und seine Unterthanen von den ältesten Zeiten her der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte zu entziehen gesucht hat, haben zwar die Churfürsten schon in der güldenen Bulle sich gleiche Rechte ausbedungen; sie sind aber in den ältern Zeiten nie zu dem vollen Genuſs derselben gekommen.

Sachsen und Pfalz haben in der letzten Hälfte des sechzehnten, und die übrigen Churfürsten in dem vorigen und diesem Jahrhundert, *Privilegia de non appellando illimitata* y) erhalten.

---

y) „Diese Privilegia sind die Stützen des De„spotismus bey ungerechten tyrannischen „Fürsten", sagt der Verfasser des Katechismus der deutschen Staats-Grundverfassung.

Auch die mächtigsten Fürsten haben sich in neuern Zeiten dergleichen Privilegia zu verschaffen, und dadurch sowohl als durch Zusätze zur Wahlkapitulation die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte zu schmälern gewufst. Die Geschichte unserer Tage und des Wahl-Vertrags Leopold II. liefert hievon ein auffallendes Beyspiel.

Ich übergehe die Erweiterung des zuerst in Carl VI. Wahlkapitulation aufgenommenen achten Paragraphen des ersten Artikels, weil, so sehr man auch darinn den Begriff von politischen Sachen z) ausgedehnt hat, doch ei-

z) Zur Vergleichung der alten und neuen Wahl-Capitulation und Verständlichkeit des oben angeführten für die, die weniger mit denselben bekannt sind, stelle ich hier beyde neben einander.

Art. I. §. 8. der Wahl-Cap. Joseph II.	Art. I. §. 8. der Wahl-Cap. Leop. II.
Wir wollen weder	Wir wollen weder

gentlich dadurch nichts neues festgesetzt worden ist, indem ohnehin in keiner Sache *wider die Reichsgesetze* weder von den Reichsgerichten noch andern vor- und eingegriffen werden darf. Desto wichtiger ist aber die Abänderung in den §. 6 und 7. des Artikels XIX. Vorhin war auf den Fall, wenn Landstände und Unterthanen gegen ihre Obrigkeit klagten, nur ver-

denReichsgerichten noch sonst jemand, wer der auch sey, gestatten, daſs denen Ständen in ihren Territoriis in Religions-Politischen - Justitz - Cameral - und Criminal-Sachen *ſub quocunque prætextu* wider die Reichs-Gesetze, den Friedens-Schluſs, oder aufgerichtete rechtmässige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde.	denReichsgerichten noch sonst jemand, wer der auch sey, so in als ausser dem Reiche, gestatten, daſs denen Ständen in ihren Territoriis in ihre Landes-Hoheits-und Regierungs-, besonders in Religions - Polizey, Kameral - Militair - Justitz - Lehns - Kriminal- und Gnaden - Sachen *ſub quocunque prætextu* wider die Reichs - Gesetze u. s. w.

ordnet, dafs *ad nudam instantiam subditorum* (auf das unbescheinigte Anbringen der Unterthanen) keine Mandate, Protectoria oder Conservatoria ertheilt und die Austräg-Instanz nicht übergangen werden sollte aa). Nun

aa) Auch hier stelle ich zu leichterer Uebersicht diese beyden §§. in so weit sie in Joseph II. und Leopold II. Wahl-Capitulation verschieden sind, gegen einander.

Wahl-Cap. Joseph II. Art. XIX. §. 6.	Wahl-Cap. Leopold II. Art. XIX. §. 6.
Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen; so sollen und wollen wir, insonderheit wenn es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien, sowohl überhaupt, als in specie — betrifft, *ad nudam instantiam subditorum* keine Mandate noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen,	Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privat-Sachen, welche die Landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen; so sollen und wollen wir diese bey ihren ordentlichen Landes-Gerichten entscheiden lassen, *weder den Reichsgerichten gestatten über solche Klagen in letzter Instanz*, wenn *Privilegia*

wurde festgesetzt, daſs da wo *Privilegia de non appellando* vorhanden, alle Privat-Sachen der Landstände und

---

sondern — zuvörderst die Austräge in Acht nehmen.

de non appellando vorhanden sind, und darinn kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten oder ein anderes durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmt ist, *zu urtheilen.* Auch sollen und wollen wir bey andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit wenn es die Landesherrliche — betrifft *ad nudam instantiam subditorum* keine Mandate oder Rescripte, welche Anordnungen *in meritis causæ* enthalten, weder Ordinationen noch Protectoria ertheilen, sondern u. s. w.

Unterthanen entgegen die Landesfürstl. Kammern bey den ordentlichen Land-

---

§. 7.

Wo aber die Jurisdictio fundiret, dennoch ehe und bevor die Mandate ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvörderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten, u. s. w.

§. 7.

Wo aber in Sachen der Landstände, Unterthanen, oder in den Reichsstädten die Bürger oder deren Ausschüsse, wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiction fundiret, dennoch ehe und bevor die Mandate, Rescripte oder etwa an deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit *jedesmal und in allen Fällen* mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvörderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten oder Rescripten, welche Anordnungen *in meritis causæ*

gerichten entschieden, und den Reichsgerichten nicht gestattet seyn solle, über dergleichen Klagen in letzter Instanz zu urtheilen.

Da aber wo keine *Privilegia de non appellando* vorhanden sind, und die Jurisdiction der Reichsgerichte begründet ist, soll dennoch *jedesmal* und *in allen Fällen* erst die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft vernommen werden. Den Landständen und Unterthanen, die von ihrer Obrigkeit selbst ungerechte Bedrückungen erdulden, oder bey ihr gegen die Eingriffe der Fürstl. Kammer in ihre Rechte und ihr Eigenthum keinen Schutz finden, ist also, wenn diese

enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leisten u. s. w.

diese Obrigkeit ein Privilegium de non appellando hat, der Weg zu den Reichsgerichten ganz verschlossen, da aber, wo dergleichen nicht vorhanden, so erschwert, daſs sie eben so wenig, als jene, Gerechtigkeit zu erhalten hoffen dürfen, wenn ihr Fürst sie ihnen verweigern will. Denn auch hier, wo unstreitig die Reichs-Gerichte zu erkennen befugt sind, müssen sie nun jedesmal und in allen Fällen, also auch dann, wenn die Bedrückung offenbar und unwidersprechlich dargethan ist, die ungerecht drückende Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvörderst vernehmen; wodurch dem Fürsten und seinen Räthen Zeit und Gelegenheit gegeben wird, an dem unschuldigen Opfer ihres Hasses nun durch jede Miſshandlung den Frevel,

daſs er seinen Fürsten verklagte, zu rächen.

Jeder billige Mann, und selbst jeder gute Fürst wird einsehen, daſs es eine wichtige Abänderung unserer deutschen Verfassung sey, wenn die Reichs-Stände in ihren Privat- und andern Sachen der Gerichtsbarkeit der Reichs-Gerichte theils ganz entzogen, theils diese so eingeschränkt werden, daſs keine Hülfe von ihnen zu hoffen ist. Ob dadurch der Despotismus erschwert oder begünstigt, das Vertrauen der Unterthanen auf eine von aller Nebenabsicht entfernte Justiz, wie die Churtrierische Gesandtschaft meinte bb), bevestigt oder vielmehr vermindert werde? das sind Fragen die sich jeder leicht selbst beantworten kann.

---

bb) Aechtes vollständiges Protocoll des Wahlconvents 1790, 2ter Band p. 210.

Zur Beherzigung guter Fürsten verdient aber noch eine Frage hier aufgeworfen und erwogen zu werden, deren öffentliche Beantwortung für *den* Schriftsteller schwüriger ist, welcher eben so wenig die Wahrheit und die Grundsätze, auf welchen unsere Verfassung ruht, verläugnen, als die den höchsten Reichs-Collegiis schuldige Ehrfurcht verletzen will. Doch der grössere Theil der Fürsten denkt zu edel und zu billig, um einen Mann, dem es um Wahrheit zu thun ist, einen Schriftsteller, dem nicht Tadelsucht, sondern der warme Wunsch, dafs alle Fürsten geliebt und ruhig herrschen, alle Unterthanen sicher vor jeder Bedrückung leben möchten, die Feder führt, strafbar zu finden, wenn er seine Meynung offen ihrer eigenen Prüfung vorlegt.

Diese Frage, die sich, wie mir scheint, einem jeden aufdringt, der belehrt worden ist, dafs Deutschland eine gemässigte Verfassung habe, ist folgende: Ob es in der Macht der Churfürsten und Fürsten stehen könne, durch ein solches Reichsgesez die deutsche Staatsverfassung wesentlich zu verändern, und dem Deutschen den einigen Vortheil zu entziehen, den er von ihr fodern und hoffen kann: *Schutz des Kaisers und des Reichs gegen jede ungerechte Gewalt*, gegen jede widergesetzliche Handlung, wodurch seine Ehre, sein Eigenthum, und seine persönliche Freyheit, es sey von seinem Fürsten, oder mit dessen Zulassung von ändern, gekränkt wird?

In einem nicht despotischen Staat hat jede Klasse von Staats-Bürgern ein vollkommenes Recht auf die Erhaltung der Staats-Verfassung. Kei-

nem Theil kann es erlaubt seyn, daran *einseitig* etwas zu ändern. Der Herrscher darf so wenig seine Macht zu Einschränkung der Rechte des Bürgers mifsbrauchen, als das Volk die seinige, um sich Pflichten zu entziehen, die ihm drückend scheinen. Die deutschen Reichsstände sind gewifs zu billig, um zu glauben, dafs sie der Einwilligung ihrer Unterthanen nicht bedürften, um die deutsche Staatsverfassung abzuändern cc), und dafs es

cc) Man höre hierüber einen unserer ersten Staatsrechtslehrer, *Pütter*, in seiner Entwickelung der heutigen deutschen Staatsverfassung im VIII. Buch. und II. Abschnitt über die Verfassung der deutschen Staaten.
„So sehr die Verfassung des deutschen „Reichs, wie sie der westphälische Friede „erst auf recht festen Fufs gesetzt hat, „sowohl dem ganzen Reiche, als dessen „Gliedern sammt und sonders dafür Bürge „seyn kann, dafs von Seiten der kaiserli„chen Regierung nicht leicht eine Ausü-

blofs von ihrer gemeinschaftlichen Uebereinkunft abhienge, wie sie die Unterthanen behandeln, was sie ihnen für Recht einräumen, und ob sie die Re-

---

„bung despotischer Gewalt zu besorgen „ist; eben so zweckmässig ist nach eben „dieser Grundverfassung auch für die Sicherheit und Wohlfahrt aller und jeder „besondern deutschen Staaten gesorgt, „wenn anders nur irgend alles in dem „Verhältnisse bleibt, wie es nach dem „Zuschnitt jener gesetzmässigen Verfassung seyn sollte.

§. 2. „Nur alsdann wann ein oder der „andere Theil (bey der innern Einrichtung „eines jeden Landes) der Meynung ist, „dafs ihm unrecht geschehe, können solche Sachen im Wege des Rechts zur „reichsgerichtlichen Erörterung oder nach „Befinden auch an die allgemeine Reichsversammlung gelangen.

§. 3. „*Eben dadurch ist* nicht nur jede „Landschaft, sondern *jeder einzelne Unterthan gesichert*, dafs auch keine landesherrliche oder obrigkeitliche Gewalt zu „ihrem Nachtheil gemifsbraucht werden „kann".

gierung ihrer kleinen Staaten unumschränkter machen wollen?

Bey Verfertigung der Wahlkapitulation Leopold I. kam schon auf der Fürsten Erinnerung eine ähnliche Einschränkung der reichsgerichtlichen Jurisdiction in Vorschlag dd), und es verdient bemerkt zu werden, wie verschieden das Churfürstliche Collegium im Jahr 1658. und im Jahr 1790. über denselben Gegenstand urtheilte. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts war dieses hohe Collegium theils selbst der Meynung, dafs die Unterthanen dadurch in den ihnen Reichs-Verfassungsmässig zustehenden Rechten würden gekränkt werden, und dafs es bedenklich sey ihnen den Weg zu den Reichs-

---

dd) Siehe *Heerdens* Grundveste des heil. R. R. p. 192. und *Mosers* Wahlcapitulat. Carl VII. Theil II. p. 446.

Gerichten zu verschliessen, ohne sie über diese Abänderung der bisherigen Verfassung gehört zu haben; theils hielten sie diese Abänderung *der schwürigen Zeiten* wegen für mifslich ee). Kurz der Vorschlag gieng nicht durch.

---

ee) Chur-Sachsen erinnerte: „Dafs die Privati „sich beschweren dürften, dafs *ipsis mandatis*, verfahren, die einem oder dem andern zustehenden Jura geschmälert und entzogen und ihnen ungehört alle Privilegia „aufgehoben würden, und dafs die Unterthanen nicht sogleich *a limine Judicii* abzuweisen seyen, *weil es dem Reichs-Abschied zuwider*".

Chur-Pfalz und Chur-Trier votirten: „Dafs die Stelle nach Innhalt des Reichs-Abschieds zu fassen sey".

Chur-Cölln erklärte: „Dafs es die Meynung nicht habe, durch den Zusatz die „Jura oder Privilegia einiger Landstände „zu schwächen".

Chur-Brandenburg: „Dafs die Unterthanen, sonderlich bey diesen schwürigen „Zeiten, nicht zur Ungedult zu bringen, „sie auch dafür halten möchten, als wenn

Im Jahr 1790. hingegen wurde der noch härtere Zusatz fast einstimmig genehmigt und auch die vorgeschlagenen billigen Einschränkungen desselben verworfen.

Die Chur-Mainzischen und Chur-Pfälzischen Wahlbothschafter beriefen sich, als in dem churfürstlichen Collegio über den gerügten Zusatz zur Wahlkapitulation Leopold II. votirt wurde, auf eine allgemeine Observanz ff). Allein, Mifsbrauch der Gewalt, Verweigerung und Erschwerung der Justiz, und zum Ursturz der gesetzmässigen

---

„es alleine auf ihre Unterdrückung angesehen sey".

Auch erinnerten Chur-Trier, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg: „Dafs die Unterthanen in der Capitulation nicht zu „stark zu tractiren seyen".

Siehe *Mosers* Wahl-Capitul. Carl VII. Theil II. p. 446. seq. u. 455.

ff) Wahl-Conv. Prot. Band II. p. 211. — 213.

Reichsverfassung, zu Verwandlung der beschränkten monarchichen Regierungsform in eine despotische, führende Schritte der Fürsten und ihrer Diener, kann das Herkommen so wenig zum Gesetz heiligen, als Ungehorsam der Unterthanen und Anarchie.

Chur-Böhmen führte, da es für den Zusatz stimmte, zum Grund an, dafs die Sachen der Unterthanen gegen die fürstliche Kammer vor den ordentlichen Gerichten verhandelt, und die Beysitzer ihrer Pflicht entlassen würden, also die Unterthanen sich daselbst einer eben so unpartheyischen Justiz als bey den Reichsgerichten zu erfreuen hätten gg). Diese Pflichtsentlassung ist gewifs meistens ein sehr schwacher Trost für den unglücklichen Staatsbürger, der gegen Bedrückungen seines

gg) Wahl-Conv. Prot. Band II. p. 211.

Fürsten oder dessen Räthe Schutz suchen mufs. Ich halte sie im einzelnen Fall für eine unnütze Formalität, oder wenn ich es deutsch sagen darf, für eine blosse Spiegelfechterey; überhaupt aber für eine Folge der verkehrten Begriffe, die man noch von den Pflichten eines Dieners hat. Wenn man, damit er gerecht und unpartheyisch urtheilen könne, ihn erst seiner Pflicht entlassen mufs: so setzt diefs nothwendig voraus, dafs er verpflichtet sey, oder wenigstens sich für verpflichtet halte, zum Privat-Vortheil des Fürsten auch allenfalls ungerecht und partheyisch zu urtheilen. Sind Diener und Räthe Männer von Ehre und Gefühl für Recht und Unrecht: so werden sie nach ihrer Ueberzeugung auch ohne Pflichtsentlassung sprechen, es sey für oder gegen ihren Fürsten und

dessen Kammer. Männer ohne Ehre und Gewissen fragen aber doch wohl so wenig nach ihrer Pflicht als nach der Erlassung derselben. Was nützt also dem Unterthan, dem eine Fürstliche Finanz-Kammer seine Rechte oder sein Eigenthum rauben will, diese gerühmte Pflichts-Entlassung seiner Richter?

Die Partheylichkeit, deren die Räthe sich oft selbst nicht bewufst sind; den leidigen Juristensinn, und die Gewohnheit, die Sache von der Seite anzusehen, von der sie dem Herrn gefällig und nützlich ist; das: Des Brod ich efs, des Lied ich sing, das Alles kann man keinem mit der Pflichtsentledigung abnehmen; und so lange man diefs nicht kann, siehet es wahrlich schlimm mit der unpartheyischen Justizpflege aus. Wie aber, wenn die Räthe, der Pflichtsentlassung ungeachtet, doch, ohne Be-

sorgnifs zu mifsfallen (und mifsfällt man nicht fast immer dem, dem man unrecht giebt hh), nicht einmal reden dürfen, wie sie wollen?

Es ist nicht die Meynung eines einzelnen tadelsüchtigen Mannes, dafs durch die neue Einschränkung der reichsgerichslichen Jurisdiction der deutsche Bürger in seiner gesetzmässigen Freyheit und des Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums gekränkt werde. Sie ist allgemein ii); und selbst in dem

---

hh) Sehr häufig habe ich von Männern, die sich billig und weise dünkten, dafür auch von andern gehalten wurden, Urtheilssprüche und Responsa von Facultäten, die nicht nach ihren Wünschen ausgefallen waren, schlecht, seicht und ungerecht schelten, und die Verfasser Ignoranten nennen hören. Jeder der streitet, wenn er kein Bösewicht ist, glaubt das Recht auf seiner Seite zu haben.

ii) Ich wundere mich, wie Herr *von Bülow* in seinen Betrachtungen über die Wahl-

churfürstlichen Collegio ist bey der Umfrage wegen dieser auf Churtrieri-

---

kapitulation so leicht über eine für der deutschen Bürger Wohl und Sicherheit so gefährliche Einrückung hat hinweggehen können.

Nachdem er die Pflichtentlassung als nöthig vorausgesetzt hatte, tröstet er sich und seine Mitbürger mit den Worten: „Die Collegien müssen mit Männern be„setzt seyn, zu denen die Unterthanen ge„rechtes Zutrauen hegen, und keine Pri„vat-Rücksichten oder Menschenfurcht bey „Fassung ihrer Untheilssprüche befürchten „dürfen".

Das sollten sie freylich. Wenn sie es nun aber nicht sind? Wählt sie dann der Unterthan?

Wenn wir alle, Kaiser, Fürsten, Diener, Edelleute und Unterthanen das wären, was wir seyn müßten und sollten, o dann brauchten wir keine Reichsgerichte und auch keine Wahlkapitulation!

In dem folgenden §. scheint Herr *von Bülow* einzulenken, und das Gefährliche dieser Stellen zu fühlen, und glaubt, es stehe den Reichsgerichten frey, den Schreiben um Bericht Ordinationen, die einer

schen Antrag geschehenen Abänderung durch zwey churfürstliche Stimmen diefs Besorgnifs deutlich genug geäussert worden. Der churköllnische Wahlbotschafter erklärte: Er sey besonders angewiesen, über diesen Gegenstand in nichts einzugehen, wodurch den Unterthanen im Fall einer gegründeten Beschwerde gegen die Kammer der Weg der Reichsgerichte erschwert oder abgeschnitten werden könnte kk).

Eben derselbe bemerkte bey der Umfrage über den in Vorschlag gebrachten Zusatz zum §. 7. sehr richtig: „Wenn „bey offenbar vorliegenden Nullitäten

---

Admonition gleichen, beyzufügen; aber theils ist diefs seine Privat-Meynung, theils schützt es den Unterthan nicht. Wer kann ein Gesetz billigen, das man durch Einschränkungen und Auslegungen, die dessen klarem Sinn entgegen sind, unschädlich zu machen suchen mufs?

kk) Wahl-Conv. Prot. l. c. p. 214.

„erst der Bericht gefodert werden müs-
„se, so würde dadurch die Justiz zum
„Nachtheil der Unterthanen wenigstens
„sehr lange können aufgehalten wer-
„den" mm).

Ckur-Braunschweig, das bey mehrern Gelegenheiten sich dusch solche gerechte, billige, und antidespotische Grundsätze ausgezeichnet hat, wie sie einem Fürsten ziemen, der zugleich König eines freyen Volkes ist, versuchte auch hier durch weise Einschränkungen das Gefährliche und Drückende des monirten Zusatzes zu mildern nn); aber leider ist darauf so wenig als auf die Chur-Cöllnische Bemerkungen Rücksicht genommen, und weder der Fall der verweigerten Justitz und der *viæ facti* ausgenommen, noch den Partheyen die

mm) Daselbst. p. 217.
nn) Daselbst. p. 212.

die Versendung der Acten an ein auswärtiges unpartheyisches Rechtscollegium, nach den Chur-braunschweigigen Vorschlägen, vorbehalten worden. Doch ich verweile zu lange bey diesem Gegenstand, da die noch übrigen Veränderungen, deren ich oben erwähnte, das Steuerwesen, vermehrte Dicasteria, Hofaufwand und Unterdrückung der Landstände, die in enger Verbindung mit einander stehen, von der gröfsten Wichtigkeit sind.

Besteurung der Unterthanen.

Das Steuerwesen, das jetzt einer der wichtigsten Zweige der Staatsverfassung, und von dem gröfsten Einflufs auf das Glück und den Wohlstand der niedern Stände ist, hat seit einigen Jahrhunderten in unserm deutschen Vaterlande sich so verändert, dafs fast nichts als der Vorwand, des Landes-

wohls, von dem was es in vorigen Zeiten war, übrig ist oo). Von fortdau-

---

oo) Der gelehrte und rechtschaffene *Klocke*, der in seinem bekannten Werke *de contributionibus*, Grundsätze äussert, die ihm um so viel mehr Ehre machen, da er zu Anfang des vorigen Jahrhunderts lebte, sagt unter andern Cap. I. §. 156. „Est nativitas et incrementum Contributionum instar Crocodyli, ac successu temporis sese formidabile reddit, nec quicquam retinet de causis primæ suæ institutionis, quam prætextum et adparentiam. Quæ quandoque tanquam charitativum subsidium, et non tanquam debitum irrogata sunt, termino aliquod annorum lapso perpetuantur, et extorquentur per repetundas pœna dignissimas. Inde succrescunt subditorum querelæ, odia, conspirationes, et, veri præludium, imaginarium bellum, quæ utrique parti gravia damna, vel etiam extremum periculum adferre solent: Quippe res illa animos populi, cætera placidos, neque temere moveri faciles, incitat, et post spem exhaustam, profligata patientia iram accendit, atque ad arma (extremam vitæ et publicæ libertatis tutelam) aut animosius inferenda, aut constantius

ernden, allgemeinen, jährlichen Steuern wufste man so wenig, als von stehenden Heeren. Der Adel und die Geistlichkeit war davon in der Regel pp) ohnehin frey, und der Stadt-Bewohner gab nur Consumtions-Abgaben, die in einzelnen Fällen verwilligt wurden qq). Der Bauer oder Meyer bezahlte dem Gutsherrn seinen Zins;

---

perferenda, aut adversa fortius excipienda impellit".

Diese Stelle scheint mir so schön, und das, was *Klocke* vor mehr als anderthalbhundert Jahren sagte, ist so wahr, und pafst so vollkommen auf unsere Zeiten, dafs ich diese Stelle, deren Innhalt man mit grossen Buchstaben in jedem Finanz-Collegio anschreiben sollte, ganz einzurücken, mir nicht versagen können.

pp) *Struben* Nebenstunden. Theil II. Abh. IX. §. 12. *Klock.* C. XIV. §. I.

qq) In Sachsen wurde die erste Consumtions-Steuer 1458. bewilligt. *Hungers* Geschichte der Abgaben in Sachsen. 2te Auflage p. 9. *Wekers* Beschreibung von Dresden. p. 439.

dem Landesherrn, wenn dieser nicht zugleich Gutsherr war, zahlte er nichts, oder doch nur dann, wann eine allgemeine Reichs-Steuer (gemeiner Pfennig) bey einem dringenden Nothfall vom Reichstag ausgeschrieben worden war.

Nicht nur alles, was sein eigener Unterhalt erfoderte, sondern auch das, was man jetzt allgemein zu den Landes-Bürden rechnet: Römer-Monate, Kammer-Zieler und andere Lasten, mufste der Fürst blos aus seinen Kammer-Einkünften bestreiten rr). Be-

---

rr) „Bis zum Jahr 1543.", sagt *Pütter*, „wurde „jeder Reichsstand für schuldig gehalten, „die Steuern, die der Reichstag bewilligte, „aus seinen eigenen Kammergütern zu be-„zahlen, ohne dafs die Landschaften etwas „dazu beytrugen. Dieses letztere wurde „aber im Reichsabschied vom J. 1543. zur „Schuldigkeit gemacht und dadurch der „Grund gelegt, dafs auch das Steuerwesen „in den Ländern nach und nach eine sehr „veränderte Gestalt kekam". *Entwickelung*

durfte er eine Beyhülfe zu Beyschaffung der Geldsummen, die die Reichs- und Landes-Ausgaben erfoderten, so mufste er sich deshalb mit seinen Unterthanen nach der Sprache der Reichs-Gesetze *vergleichen;* er mufste die Beyhülfe von den Landständen erbitten ss).

Theil I. p. 456. Eben diefs sagt *Häberlin* in seinem Handbuch des deutschen Staatsrechts. Band II. §. 255. p. 272. im Abschnitt vom Reichsständischen Besteuerungsrecht. Die Freymüthigkeit, mit der hier der Verfasser urtheilt, beweist, dafs er in einem Lande lebt und lehrt, dessen Fürst Wahrheit liebt, und zu edel denkt, um je durch unnöthige Auflagen in das Eigenthum seiner Unterthanen eingreifen zu können.

ss) Als im Jahr 1451. die Stände in Sachsen zu Grimme eine Hülfe und Steuer auf den Nothfall bewilligten, geschah' es mit der Bedingung, dafs das Geld in Leipzig niedergelegt, und ohne ihrer Deputirten Wissen weder auf des Landes-Fürsten noch seiner Räthe Befehl etwas verabfolgt werde. *Wekers* Beschreib. von Dresd. l. c.

Diefs gefchah anfangs nur bey besonders dringender Veranlassung und der Fürst erhielt die Verwilligung meistens nur gegen bündige Reverse, dafs es keine Schuldigkeit sey. Zuweilen wurden ihm auch wohl noch andre drückendere Bedingungen vorgeschrieben; vorzüglich dann, wann er das Geld zu Bezahlung seiner Schulden brauchte.

So blieb der Unterthan bis in das sechszehnte Jahrhundert von beständigen Steuern frey. Als aber nun theils die von vielen Fürsten gewürkte Schulden-Last sie ausser Stand setzte, auch nur die gewöhnlichen Ausgaben aus ihrem eigenen Vermögen zu bestreiten, theils die Türken-Kriege grosse Summen erfoderten, die die Fürsten aus eigenen Mitteln und durch die Abgaben ihrer Kammer-Guts-Unterthanen nicht aufbringen konnten, so wurde den

Reichs-Ständen zugelassen tt), die Anlagen auch von den Befreyten zu erheben. Dieses wurde bey mehreren Gelegenheiten wiederholt, jedoch ihnen dabey zur Pflicht gemacht: „Den armen gemeinen Mann nicht zu sehr zu „beschwehren; und die Unterthanen „nicht höher zu belegen, als sich jedes Standes Anschlag erstrecke" uu). Sie durften also diese Anlagen und Steuern nicht zu eigenem Vortheil benutzen.

Noch waren es nur ausserordentliche Ausgaben, zu denen die Unterthanen steuern mufsten; und sie sollten nur so lange geben, als die Hülfe (Reichs-Verwilligung) zu leisten sey vv); späterhin wurde ihnen aber auch die Pflicht aufgelegt, zu den ge-

---

tt) Reichsabschied 1543 §. 24. u. 25.
uu) Reichsabsch. 1543. 24. u. 1548. §. 102.
vv) Reichsabsch. 1555. §. 82.

wöhnlichen beyzutragen. Der neueste Reichs-Abschied verordnet in §. 14. und 180. dafs die Landstände und Unterthanen zu Unterhaltung des Kammer-Gerichts, ingleichen der nöthigen Vestungen und Besatzungen jedes Landes beytragen sollen ww). Im Jahr 1670. wurde durch einen Reichsschlufs festgesetzt, dafs jeder Reichsstand die nöthigen Legationskosten zum Reichstag, wie auch zu Deputations- und Krays-

---

ww) In §. 14. wegen der zu Unterhaltung des K. Gerichts erfoderlichen Kosten heifst es: „Und soll den Ständen bevorstehen, ihre Landstände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülf zu ziehen"; und in §. 180. „Sonderlich aber sollen jedes Churfürsten und Standes Landsässen, Unterthanen und Bürger, zu Besatz- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hüflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn".

versammlungen von seinen Untertha-
nen erheben möge xx).

Bisher war nur immer noch von einer Beyhülfe, Beytrag, der Unterthanen die Rede gewesen. Nun wurde die Last ihnen allein zugeschoben. So billig es auch ist, dafs die Unterthanen die Reichs-Krays- und Landes-Bürden tragen; so auffallend ist es doch

---

xx) *Pütter* B. IX. A. II. §. 2. Die Stelle des Kaiserlichen Commiss. Decrets vom 19. Jun. 1670. lautet also: „Also erklären sich Ihre „Kaiserliche Majestät, auf die bey Dero „Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarii „Hochfürstlichen Gnaden, im Namen und „von wegen Churfürsten und Ständen, be„schehene Erinnerung, allergnädigst dahin, „dafs ein jeder Churfürst und Stand des „Reichs, nach Innhalt oben angezogenen „Reichsbedenkens, oder Postcripti, von „seinen Unterthanen zu Reichs-Deputati„ons- und Krais-Conventen die nöthige „Legationskosten erheben, und dem bevor„stehenden Reichsabschied dieserthalben ein „gewisser Passus inserirt werden möge".

für jeden Unbefangenen, dafs der Kaiser und die Stände sich über das Eigenthum eines Dritten verglichen, und aus Macht-Vollkommenheit das, was sie den älteren Gesetzen und dem Herkommen nach zu leisten schuldig waren, durch ein neues Gesetz, ihren Unterthanen, ohne deren Einwilligung zu suchen, aufbürdeten yy).

Aber auch damit waren die deutschen Reichsstände noch nicht zufrieden, diese Lasten nun auf immer von sich abgewälzt, und auf die Schultern des Bürgers und Landmanns gelegt zu haben; sie wollten auch selbst von dem Besteuerungsrechte Vortheil zie-

---

yy) Der mittelbare Unterthan gewann zwar durch die Besteurung zufällig, besonders wenn er einen unbilligen Gutsherrn hatte, in so fern, dafs er nun mehr Schutz gegen Bedrückung fand. Diesen Schutz war man ihm aber ohnehin schuldig; wenigstens sollte man ihn denselben nicht so theuer erkaufen lassen.

hen, und dabey freye Hände haben. Sie verlangten daher im Obtober 1670. in einem durch Mehrheit der Stimmen zu Stand gekommenen Reichsgutachten eine solche Erweiterung jenes landesherrlichen Rechts, dafs die Unterthanen *alles, was an sie, und so oft es begehrt werde*, gehorsam und unweigerlich zu geben schuldig seyn sollten. Zum Glück vieler deutschen Unterthanen versagte aber Leopold I. diesem Reichsgutachten seine Genehmigung zz). So mehr-

---

zz) *Pütters* Entwickelung IX. 2. §. 3. etc. Die Worte des Commissions-Decrets vom 12. Februar 1671. sind merkwürdig, und lauten also:

„Dafs aber Ihre Kaiserliche Majestät in „obangezogenen neuen Vorschlag, und prätendirte Extension des §. *Und gleichwie* „*etc.* ohne einigen Unterschied, und zwar „ihrer, der Churfürsten, Fürsten, und „Stände, Mediatsstände, Landsassen und „Unterthanen habenden Behelfs ganz, und „zumahlen *ungehört* und *unvernommener*,

ten sich mit jedem Jahrhundert die Ausgaben, die reichsgesetzmässig aus den landschaftlichen Cassen bestritten werden mufsten; und ausserdem fehlte es auch nicht an ausserordentlichen Verwilligungen, die man von den Landschaften foderte. Diefs machte fortdauernde Steuern nöthig, die immer an

---

„(also erkennte Kaiser Leopold I. dafs es „nöthig sey, die Unterthanen über solche „ihnen aufgelegt werdende neue Lasten zu „vernehmen,) willigen, und sogar die „Rechts-Processe in dergleichen Materiis „cessiren, und sonderlich denenselben, „wenn sie sich über die Billigkeit beschwert zu seyn erachten sollten, *noviter „et sine cognitione causæ* an die hohe Reichs-„Dicasteria, entziehen sollten, darzu kön-„nen Dieselbe, in Erwägung der hierbey „vorgefallenen hochwichtigen Bedenken ein-„mal nicht gehellen, sondern werden, um „der dabey sich ereignenden Umstände wil-„len, vielmehr gemüssiget, einen jeden „bey deme, wessen er berechtiget, und „wie es bis Dato observirt worden, in alle „Wege verbleiben zu lassen".

Grösse und Mannigfaltigkeit stiegen. Alle ältern Auflagen sind geblieben und erhöhet worden, und die Cammeralisten haben deren noch viel mehrere ersonnen: Kopfsteuer, Viehsteuer, Meublensteuer, Mehlgroschen, Stempelgebühren, Accis, Licent, Tabaksgeld, Tranksteuer, Umgeld, Abzug- und Einzuggeld von Unterthanen die aus einem Amt und Dorf in das andere ziehen, Nachwandel, neue und vervielfältige Lehns- Ab- und Zuschreibgebühren a) und Dispensationsgelder,

a) Nur ein Beyspiel. Es giebt Gegenden in Deutschland, in denen, nach des Vaters Tod, jedes Grundstück, und wäre es nur 10. Gulden werth, jedem Kind einzeln ab- und zugeschrieben, und bey jedem Fall das ganze Ab- und Zuschreibgeld bezahlt wird. Wenn also 12. Kinder und 12. Grundstücke vorhanden sind, und jedes der Kinder 1. Grundstück erhält, so wird 133. Male ab- und 144. Male zugeschrieben, und das Ab- und Zuschreibgeld eben so vielmal ent-

Judensteuer oder Leibzoll, Verpachtung mancher Gewerbzweige, des Lumpen-Aschen-etc. Sammelns, Schlottfegens, der Musick etc. Wer könnte alle die unzähligen Quellen und Ströme aufzählen, durch die der Finanzgeist der Kammeralisten b) das Geld der Unterthanen in den Beutel der Fürsten, oft mit jener gröfstem Schaden, und dieser verhältnifsmässig geringem Vortheil

---

richtet. Ob diefs der Fürst oder der Beamte, der Edelmann oder sein Gerichtshalter erhalte, das gilt dem Lehnmann gleich; die Abgabe bleibt drückend.

b) *Klocke.* C. I. §. 97. seq. „Postera aetas „tam varia et mutiplicia *prædandi* vocabula, „tam diversas collationum species excogita„vit", etc. Guter *Klocke*, könntest du aufstehen nnd sehen, wie das ganze Gemählde, mit dem du die Habsucht der Neronen und Vespasianen zeichnetest, auf viele unserer Finanz-Kammern pafst; wie erfinderisch sie waren, die Myriaden von Auflagen, über die du schon klagst (§. 159.), mit neuen zu vermehren!

zu leiten gesucht hat c). Auch da wo die Unterthanen nicht willkührlich mit

---

c) In einigen Ländern mufs der Bauer 40. bis 60. PCent, also mehr als die Hälfte des Ertrags, den sein Grundstück abwirft, an Steuern und andern Abgaben, Diensten etc. bezahlen und leisten.

Herr *von Münchhausen* sagt in seiner mehr angeführten Abhandlung über Lehnherrn und Dienstmann p. 32. „Die sorgfäl„tigsten Cammeralisten haben noch immer „durch ihre Rechnungen herausgebracht, „dafs der Bauer (seinen Unterhalt gar nicht „einmal mit angeschlagen) mehr ausgiebt „als einnimmt". — Und p. 62. „So, wie „ein Rittergutsbesitzer und Pachter den Er„trag des Bodens berechnet, giebt der „kleinere Landmann an Steuern und an„dern Leistungen mehr als seine Grund„stücke einbringen; sein Feld giebt ihm in „der That auch nur die Gelegenheit, ein „gewisseres und reichlicheres Taglohn zu „verdienen; daher der faule oder unglück„liche Bauer auch desto mehr zurückkömmt, „je mehr er Feld, und also Arbeit und „Abgaben hat". Aus den Berechnungen der Landeseinkünfte und deren Zusammenhal-

Steuern belegt werden können, hat es nicht an Mitteln gefehlt, Geld von ihnen zu ziehen; und man hat in einigen deutschen Reichslanden laut geklagt d), dafs die Unterthanen wie Kammergüter oder

tung mit der Zahl der Einwohner läfst sich der Druck der Abgaben nicht bestimmen. Denn, ungerechnet, dafs man in einem Lande leichter drey Thaler als in einem andern Einen verdienen kann, kommt hier nur das baare Geld, was der Staat vom Unterthan erhält, in Ansatz. Frohnen hingegen und alle Abgaben an Gutsherren, Stadträthe und andre, Lehngelder, Zehenden, die die Kirchen und Geistlichen erhalten, und mehr dergleichen Abgaben, die in manchen Ländern den Betrag der Steuern weit übersteigen, so wie die oft sehr ansehnlichen Erhebungskosten, kommen nicht in Anschlag.

d) „Unsere Fürsten sind Kaufleute geworden; „alles ist ihnen feil, wenns nur was einträgt", sagt der Verfasser der kleinen Schrift: Ueber den Diensthandel deutscher Fürsten.

oder gar wie Melkvieh behandelt würden, indem die wichtigste Sorge des Landesherrn oder dessen Räthen sey, ihren Ertrag zu erhöhen.

Wenn um Geld zu gewinnen, und unnütz verschwenden zu können; alle Dienste, sogar Pfarr- und Schulstellen verkauft; wenn landesverderbliche und ungerechte Concessionen, Privilegien oder Monopolien gegeben; wenn schlechte Münz-Sorten ausgeprägt oder Juden und Christen für Geld dazu authorisirt werden; wenn verführerische Lotto oder andere Spiele begünstigt, und dadurch betrogene unkluge Unterthanen an den Bettelstab gebracht, oder auch vom Landes-Vater selbst die Landes-Kinder zum Dienste fremder Staaten verkauft werden: So scheint jener Vorwurf, so hart er ist, doch nicht unverdient zu seyn.

Bey allen künstlichen Finanz-Operationen unserer Zeit reicht aber doch oft die Einnahme zu den erhöheten Bedürfnissen nicht zu.

Vermehrter Aufwand.

Es gab zwar in den ältesten Zeiten auch Fürsten in Deutschland, die durch eine *thörichte* Verschwendung zu *glänzen* suchten; sie konnten aber theils nur ihr Eigenthum vergeuden, theils waren es Ausnahmen, die eben deswegen die Geschichte aufzeichnete. Wie sehr sticht aber der gewöhnliche und nothwendige Aufwand eines Fürstenhofs der vorigen Zeit mit dem ab, den unser Zeitalter fodert. Der Fürst, der sonst einen Canzler und Rath zu Besorgung der Regierungs- und Justitz-Angelegenheiten hatte, dessen ganzes Finanzwesen ein Rentmeister verwaltete, und der zu seinem Hofstaat nur

eines oder einiger Junker bedurfte, mufs jetzt fünf, sechs, auch wohl mehr Landes-Collegia, als geheime Raths-Regierungs-Hofgerichts-Collegium, Consistorium, Rent- oder Hofkammer, Marschallamt, Policey-Collegium, und, wenn er fünfzig Mann Soldaten hält, vielleicht noch ein Kriegs-Collegium besolden, deren jedes aus 4. 6. 8. und nach Verhältnifs mehrern Räthen besteht.

Die fürstliche Würde fodert einen Oberhofmeister, Oberschenken, Ober-Hof- und Reisemarschälle, Kammerjunkers und Hofjunkers, vielleicht auch Kammerherren, kurz einen Hofstaat, wie ihn ehemals kaum die mächtigsten und reichsten Stände hatten e). Durch den von den altfürstlichen Häusern auf der Versammlung zu Nürnberg gefafs-

---

e) Siehe hierüber *Putters* Entwickelung VIII. IV §. [illegible]. und das daselbst angezogene *Moserische* Hofrecht Th. 1. S. 28. seq.

ten Schlufs: „Es sey *billig* und *nöthig*,
„bey den fürstlichen Höfen in Chargen
„und Titeln den Churfürstlichen Höfen
„sich gleich zu halten" f), bekam die
für die Finanzen und Unterthanen so
schädliche Neigung der minder mächtigen Fürsten, es den grossen gleich
zu thun, eine neue Stütze. Die deutschen Churfürsten glaubten, so weit es
nur immer möglich war, den Königen
nachahmen zu müssen, und jenen wieder die Fürsten. Diese verderbliche
Nacheiferungssucht, deren Folgen man
mit gemeinschaftlichen Kräften hätte
verhindern sollen, wurde noch begünstigt.

Wenn man hier auch nicht Rücksicht auf das Glück und den Wohlstand
der Unterthanen hätte nehmen wollen,
so hätte man doch dieses bedenken

---

f) *Mosers* Staatsr. Th. 35. S. 484.

sollen, dafs auch der Fürst für seine Person bey guter Wirthschaft, vollen Cassen und einer mässigen Anzahl hinlänglich besoldeter Diener gewifs besser bedient, grösser, geachteter und unabhängiger ist, als der Verschuldete, den ein Heer von hungrigen Dienern mit hohen Titeln umgiebt.

So wie bey dem Hof- und Civil-Etat, so vermehrte sich auch bey dem Militair der Aufwand. Die Bürger-Wache war dem Fürsten nicht mehr gut genug, oft auch nicht das Reichs-Contingent. Zur Sicherheit seiner Person g) mufsten Garden, Husaren und Trabanten gehalten werden.

---

g) Dafs die Soldaten der Person des Fürsten wegen da seyn, bekennt Herzog *Carl von Würtemberg* in der merkwürdigen Rede über Konstitution die er den 22. April 1792. in der hohen Karls-Schule hielt.

„Der Kriegsmann", sagt er, „kennt seine

Auch wenn der Fürst zu einem solchen Aufwand nicht geneigt wäre, so fodert ihn theils der Anstand, theils die Versorgung des unbemittelten Edelmanns. Der Vater hat dem Fürsten treu gedient, vielleicht das Seinige dabey zugesetzt; soll er dessen Söhne verstossen und auswärts nach Brod gehen lassen? Das scheint ihm hart; er nimmt sie also in seinen Dienst. Auf wessen Kosten werden sie dann ernährt? In den ältern Zeiten lebte der Edelmann mit seiner Familie von dem

---

„Pflichten, und opfert mit Vergnügen sein „Leben, *vorzüglich* für die Person des Re„genten, alsdann für den Staat". Nach dieser Aeusserung scheint es fast, als ob die Person des Fürsten und dessen Erhaltung wichtiger als die des ganzen Staats sey. Sollte aber nicht vielmehr blofs deswegen die Person des Regenten ein vorzüglicher Gegenstand der Vertheidigung des Kriegsmannes seyn, weil dem Staat an dessen Erhaltung vorzuglich gelegen seyn mufs?

Ertrag seines Guts, wenn es auch klein war. Luxus und Bedürfnisse sind, wie in allen Ständen, also auch bey dem Adel gestiegen. Zu dessen grösserm Unglück aber ist dieser dabey auch in den meisten Gegenden Deutschlands um vieles ärmer geworden. Ein grosser Theil der Güter, die er sonst besafs, ist dem Lehnherrn heimgefallen oder von ihm erkauft worden; andere besitzen nun Bürgerliche, oder man hat sie zerschlagen. Dem protestantischen Adel ist der doppelte Vortheil entgangen, welchen dem katholischen die Stifter theils durch die einträglichen Pfründen, theils durch die geschwächte Vermehrung desselben gewähren.

Jeder sucht also seine Söhne als Page, Hofjunker oder Fähndrich unterzubringen h). Es bleibt ihnen nach unserer

h) In den Staaten, die kein starkes Militair haben, mufs der Sohn des Edelmanns und

Verfassuug nichts übrig, als diese kümmerliche, wahrlich nicht beneidenswerthe, Laufbahn zu betreten.

Zu dem Aufwand, den die vermeinten Bedürfnisse des Staats, der Glanz des Hofes und die Besoldungen für Diener erfodern, die, wenn sie gleich selbst entbehrlich wären, doch dieser Dienste und Besoldungen, deren Anwartschaft ihr einziges Erbtheil ist, nicht entbehren können, reichte das nicht mehr zu, was die Kammergüter ertrugen und die Steuern abwarfen.

Dieners zwar häufig auswärtige Dienste suchen; diefs ist für ihn meistens beschwerlicher, und für den kleinen Staat eine Erleichterung den er verläfst. Die ganze Klasse der erwerbenden Staatsbürger in Deutschland gewinnt aber dabey nicht; denn wenn er nicht von seinem eigenen Vermögen lebt, oder in einem Amte steht, in dem er dem Staat würklich nützt, so ist er dieser zur Last, er lebe in seinem Vaterlande oder fern von demselben.

Sich einzuschränken, das wäre der Fürstlichen Würde, den Nürnberger-Compactaten der Altfürstlichen Häuser entgegen gewesen; man mufste also neue Hülfsquellen eröffnen, die Abgaben erhöhen, und, um diefs ungehindert thun zu können, des lästigen die eingebildete Souverainität beleidigenden Widerspruchs der Landstände loszuwerden suchen. Ob dieses den meisten Fürsten gelungen sey, wird sich bey Gegeneinanderstellung dessen, was die Landstände vormals waren, und was sie jetzt sind, leicht ergeben.

Landstände i).

In den ältern Zeiten war das Verhältnifs der Landstände zum Fürsten,

---

i) Unter andern hat von den Rechten, die den Landständen als Volksrepräsentanten in den ältern Zeiten zugehöret haben, ausführlich gehandelt *Häberlin* in seiner Reichshistorie Band II. p. 457. seq. und VIII. p.

dem der Fürsten zum Kaiser sehr ähnlich k). Einige derselben hatten sogar das Recht, ihre Landesherren zu wählen l). Bey den wichtigsten Regierungs- und Landes-Angelegenheiten, besonders wenn Krieg angefangen oder

---

692. seq. und *Struben* in der bekannten Abhandlung von Landständen, im zweyten Theil seiner Nebenstunden, in welcher er auch die Ursachen und Gründe zeigt, warum die Landstände viele jener Rechte, und den vormaligen grossen Einfluſs in der Landesregierung verloren haben, und heut zu Tage nicht mehr verlangen können.

k) *Putter* VIII. v. 111. *Senkenberg* sagt in der Vorrede zum fünften Theil der *Select. Juris et Hist. p.* 4.

„Certe quicquid poterant olim status imperii in imperio, id quibuslibet statibus provincialibus in territorio permissum, et hæc regula in ævo medio nunquam fefellit".

l) *Strubens* Tractatio von den Landständen 4to. §. 2. Von den Schleswig-Holsteinischen Landständen beweist es Herr Justitz-Rath *Christiani* in einer Abhandlung im deutschen Magazin Juni 94. Confer Nota ww) p.

Bündnisse geschlossen werden sollten, mufsten die Landstände zu Rath gezogen werden. Wo ihr Rath nicht verlangt worden, da verweigerte nicht nur der Adel, auch der freye Bürger, die That oder den Beystand m). Sie führ-

---

m) Wir haben, (schreiben die Braunschweiger-Bürger 1485. an Herzog Wilhelm) in Gnaden und alter Gewohnheit von Herren zu Herren bis auf diese Zeit gehabt, dafs wo wir nicht mit rathen, also sollen wir auch nicht mit thaten. So wir denn nun in dieser Sache nicht mit gerathen haben, sollen wir auch nicht verpflichtet seyn, mit zu thaten. *Schmids* Geschichte IV. p. 487. *Struben* in seinen Nebenstunden Abh. IV. §. 2. oder I. Theil. 421. und Abhandl. X. §. 13. oder II. 466 beweiset dieses besonders in Ansehung der Meklenburger, Thüringer, Wurzburger, Holsteiner, Magdeburger, Halberstädter, Pommerischen, Würtembergischen, Brandenburgischen und anderer Landstände mit vielen unverwerflichen Zeugnissen aus der Geschichte.

Auch den Oesterreichischen Landständen ist wiederholt von ihren Regenten versichert

ten selbst die Vormundschaft über die minderjährigen Landesherren, oder sorgten für deren Bevormundung (Göttingisches historisches Mag. I. B. 1. St. p. 63.)

Kein Gesetz galt ohne ihre Beystimmung, keine Auflage konnte ohne ihre

---

worden: „Ob wir uns dann Ihrer Hilf „darinn getrösten und gebrauchen, daſs „wir auch zu solchem Krieg ihres Raths „und Willens pflegen wollen". Alle Bündnisse sind mit Beyrath der Stände oder von denselben selbst geschlossen worden. Siehe: Ausführung der Oestreichischen Stände-Freyheiten im Anhange zu *Fischers* Geschichte des Despotismus p. 16. seq. Ja nach eben dieser Ausführung behaupten die Oestreichischen Stände mit Beziehung auf zwey Briefe Herzog Albrechts von 1461. sogar das Recht zu haben, sich, wenn ihr Landesfürst sie wider Billigkeit beschwerte, und keine Linderung zu erlangen sey, in den Schutz eines deutschen Churfürsten zu begeben, *absque omni nota rebellionis.*

Struben I. c. II. p. 541. und Ausführung der Oestr. St. X. p. 37. des angezogenen *Fischerischen* Werkes.

Einwilligung ausgeschrieben, und von deren Verwendung mufste ihnen Rechnung abgelegt werden n).

Viele deutsche Reichsstände haben ihre Landstände durch die unablässigen treuen Bemühungen ihrer Räthe, und mittelst einer zum Theil Jahrhunderte gedauerten Cabale, oder mit Gewalt o), ganz unterdrückt. Sie wähl-

n) In unsern Zeiten ist kaum ein Schatten jener Macht, kaum eine Spur der Landständischen Rechte noch sichtbar. *Schmidt* G. D. IV. p. 486. und vorzüglich *Struben* Nebenstunden Theil II. Cap. X. §. XI.

o) Wer kennt nicht die Irrungen zwischen dem Herzog von Würtemberg und den Landständen dieses Fürstenthums, und *J. J. Mosers* Arrest zu Hohentwiel, wohin er auf *Montmartins* Veranlassung ohnverhört gebracht wurde? Erst nach strenger Gefangenschaft von mehr als fünf Jahren kam er, ohne diese ganze Zeit über verhört worden zu seyn, auf viele Fürsprache und kayserliche Befehle los. Er war Consulent der Landschaft; für sie zu sprechen war seine Pflicht.

ten zu ihren Geschäftsmännern und Räthen, diesem Zweck sehr gemäs, römische Legisten oder Rechtsgelehrte, die nur Pflichten gegen den Fürsten, nicht gegen das Land zu haben glaubten p), die Lehre von den Regalien auf das Höchste begünstigten, und überhaupt römischen Despotismus auf deutschen Boden zu verpflanzen von jeher bemühet waren q).

---

p) „Ein *seinem Herrn* von ganzer Seele *allein* „zugethaner Staatsmann ist ein Geschenk „von oben", sagt Herzog *Carl von Wurtemberg* in der schon oben angeführten Rede. Ein Staatsmann der seinem Herrn allein und nicht auch dem Lande zugethan ist, ist ein Nichtswürdiger, der auch den Herrn betriegen würde, wenn es sein Vortheil heischte.

q) Die Oestreichischen Landstände bezeichnen in einem 1619. erlassenen Manifest den zu ihrem Nachtheil böse Rathschläge gebenden *Cloeselium*, der aber bekanntlich kein Rechtsgelehrter, sondern ein Cardinal und Schüler der Jesuiten war, folgendermaassen:

Mit ächt jacobinischem Geist hielten sie alle Mittel für erlaubt, wenn nur ihr edler Zweck, Erweiterung der Macht ihres Fürsten, dadurch gefördert wurde. In andern Reichslanden hat

---

„Homo est vafritie, fraude, impudentia, „avaritia et arrogantia totus compactus at„que ad has miserias generandas natus".

In eben dem Manifest sagen sie: „Quo „quis in nostros calumniis, effictisque cri„minibus impudentior, facinore audentior, „insolentior, hoc eminentior in aula".

Sollte es nicht fürstliche Rathgeber und Höfe deutscher Reichsstände auch in diesem Jahrhundert gegeben haben, und noch geben, von denen man eben dieses sagen könnte?

„Diese" (die bürgerlichen Räthe) sagt *Struben* „versäumten nicht leicht eine Gelegen„heit, auf Unkosten des Adels die Gerecht„same ihrer Herren zu vermehren". In der Abhandl. über den Ursprung der Braunschweigischen Lüneb. Staats-Verf. im 2ten Band der Nebenstunden.

Häberlin D. R. H. in 2. und 8. B. Th. II, p. 479. und 489.

man der Landstände zu jedem Gesetz nöthige Beystimmung dadurch, daſs man alles zur Policey zog, umgangen.

Nie haben in den neuesten Zeiten, so viel mir bekannt geworden ist, bey geschlossenen Bündnissen oder angefangenen Kriegen, die Reichsstände die Einwilligung ihrer Landstände verlangt, obgleich *Struben* vor 50. Jahren noch solches aus wichtigen Gründen und Reichsgerichtlichen Erkenntnissen für notwendig hielt.

Wo die Verwilligung der Volksrepräsentanten zu auszuschreibenden Auflagen und Steuern noch der Form wegen nöthig ist, ist solche meistens ein Spiel geworden. Die Landstände und ihre Bevollmächtigten sind besoldete Diener, oder doch zu sehr vom Fürsten abhängig, als daſs sie es sollten wagen dürfen, ein kühnes Wort zu

reden,

reden, wenn er unbillige Foderungen macht. Und wagen sie es, so sind sie den ewigen Plackereyen, Kammern, Beamten etc. ausgesetzt, die ihre Pflicht zu erfüllen glauben, indem sie so die durch Widerspruch beleidigte Majestät ihres Fürsten an dem Frevler rächen.

Die Landstände mögen zwar auch ehehin, da deren Einflüſs in die Landesregierung noch groſs war, oft ihre Pflicht nicht erfüllt, für die niedern Klassen zu wenig gesorgt, und das Wohl der Unterthanen, die sie eigentlich repräsentiren sollten r), ihrem Privat-Vortheil aufgeopfert haben; sie

r) „Die Repräsentation der Gemeinen ist durch „mancherley Zufälle an die Landstände ge„rathen"; sagt *Möser* in seiner Osnabrückischen Geschichte, in welcher Unterricht bedürfende und suchende viel Belehrung über Deutschlands ältere Verfassung finden.

setzten aber doch wenigstens der All-gewalt des Fürsten und dem Minister-Despotismus einige Gränzen.

Wo diese Gränze im Innern niedergetreten, und ausserhalb die Macht des Kaisers und der Reichsgerichte in Rücksicht der Fürsten so sehr beschränkt und beynahe vernichtet ist; hängt da nicht alles von der Willkühr des Landesherrn ab s)? Ist er ungerecht, wo findet dann der Unterthan Schutz? wo Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums?

Wer sich durch das bisher angeführte

---

s) Ich berufe mich hier wieder auf das vollgültige Urtheil *Pütters* im angeführten Buche, VIII. Abschnitt II. §. 4. „In den „meisten Ländern", sagt er, sind über„diefs die landesherrlichen Regierungen durch „Landesstände eingeschränkt, die dann eben„falls zur Schutzwehr gegen Despotismus „dienen können". In dem folgenden §. zeigt er, wie viel die Vortheile, die Landstände dem Staat und den niedern Volks-

nicht überzeugen lassen will, daſs das Verhältniſs der Bürger und Unterthanen zu ihren Landesherren, und das der Landesherren zum Reichs-Oberhaupt, sich seit einigen Jahrhunderten sehr merklich zum Nachtheile des Volks verändert habe, dessen Sehorgane müssen zu sehr von den meinigen verschieden seyn, als daſs wir über die Farbe dieser Gegenstände uns vereinigen könnten. Ich will nicht läugnen, daſs bey alle dem doch in den meisten deutschen Staaten das Volk jetzt glücklicher ist, als es in jenen ältern Zeiten war. Dank dafür der Vorsehung, die alles, obgleich oft mit unmerklichen Schritten, zu höherm Glück und Wohlstand fortschreiten läſst. Aber wer gab dem Deutschen dieſs vermehrte Glück? Die Erfindung der Buchdruckerey, die kirch-

---

klassen bringen, den von ihnen zu befürchtenden Nachtheil überwiegen.

liche Reformation, verbreitete Aufklärung, und gereinigtere Religionsbegriffe erzeugten menschlichere Gesinnungen. Ist aber der wohlthätige Einflufs, den diese auch auf die niedern Volksklassen und deren mildere Behandlung haben mufsten, eine Folge seiner Verfassung und ein Werk seiner Herrscher? Gab es nicht sogar Fürsten und Diener, die diesem Einflufs mit allen Kräften entgegen arbeiteten, ob es gleich auf der andern Seite deren auch nicht wenige gab und giebt, die mit der Liebe eines Vaters das Volk, das sie wie ihre Nachbarn ungestraft hätten drücken können, zu mehrerer Freyheit, höherm Glück und vermehrtem Wohlstande führten.

Ich habe nun nur noch einige Worte über den geringen Vortheil zu sagen,

den die Reichsverfassung den niedern Ständen gewährt. Herr Dr. *Weise*, der im Jahr 1790. in einer eigenen gelehrten Abhandlung: Von den Vortheilen der deutschen Reichsverbindung, diese Vortheile systematisch dargelegt hat, ist dabey so besorgt gewesen, keinen derselben zu übersehen, dafs er auch die Möglichheit durch kayserliche Standes-Erhöhung ihren Rang zu vergrössern unter die Vortheile zählt, die die Reichs-Verbindung den Reichs-Ständen gewährt t). Für den mittelbaren Unterthan weifs derselbe aber ausser einigen Handelsvortheilen keinen wesentlichen aufzufinden, als Schutz gegen Despotismus durch einen höhern Richter.

Die Universität *Erfurth* gab vor einigen Jahren die Preisfrage auf:

Welches sind die Mittel, dem deutschen Bürger den Werth und die Vor-

t) p. 44. der angeführten Abhandlung.

theile der Reichsconstitution recht fühlbar, und ihn derselben noch anhänglicher zu machen?

Die Absicht dieser Preisaufgabe war edel und menschenfreundlich. Wir verdanken ihr auch einige vorzüglich gute Schriften u). In der Zeit da unsere Nachbarn mit ihrer Freyheits-Schwärmerey die guten Deutschen anzustecken suchten, war es Pflicht, diese von dem Trügenden der ihnen vorgespiegelten Aussichten, und von den Vortheilen, deren sie würklich geniessen, zu unterrichten. Aber es war auch Pflicht, den Fürsten und ihren Räthen, von denen aber freylich, leider, die Meh-

---

u) Die Quintessenz oder das Mark der durch diese Preis-Aufgabe veranlaſsten Schriften ist bekanntlich dem Publico unter dem Titel: Ueber Erhaltung öffentlicher Ruhe in Deutschland u. s. w. Erfurt 1794. mitgetheilt worden und enthält trefliche, wohl zu beherzigende Wahrheiten.

resten sich über die Belehrung eines Schriftstellers zu erheben glauben, bey dieser Gelegenheit zu sagen; wie sehr diese Vortheile durch Misbräuche und Gebrechen vermindert oder vernichtet worden sind. Dieſs zu thun unternahm ein Ungenannter in einem Sendschreiben, in welchem er jene Frage, ohne dabey um den versprochenen Preis zu ringen, beantwortete. Es enthält solches viele traurige Wahrheiten.

„Des deutschen Reichs zerrüttete „ohnmächtige Verfassung", sagt er, „nützt den einzelnen deutschen Staa„ten nichts. Weder der minder mäch„tige Stand gegen den mächtigern, „noch der Unterthan gegen seinen Lan„desherrn hat Hülfe und Beystand zu „erwarten; und nichts bleibt dem Bür„ger der einzelnen Staaten übrig, als „zum Unterhalt des ihm ganz ent-

„behrlichen Kammergerichts und der „unthätigen Comitialgesandschaft zu „steuern". Mögte man ihm doch das Gegentheil mit Wahrheit, aber nicht aus Compendien des Staatsrechts und den Reichsgesetzen, (denn da wäre nichts leichter) sondern durch Widerlegung der von ihm angeführten Thatsachen beweisen, und ihn der Verläumdung unserer Staatsverfassung überführen können!

Ihre Theorie ist vortreflich und musterhaft; aber man gehe, und sehe solche deutsche Reichslande, wo der Fürst nicht selbst bieder, gut, gerecht und billig ist x). Haben wir in deutschen Reichslanden keine Beyspiele, dafs Männer eines Verdachts oder eines freyen wahren Worts wegen in Ge-

x) Oder auch solche, wo der Fürst zwar gut aber schwach ist, und ungerechte Räthe sein Vertrauen mifsbrauchen.

fängnisse geworfen wurden, und in solchen Jahre - und lebenslang unverhört verschmachteten? keine Beyspiele von gewaltsam ausgehobenen, und in ferne Gegenden wider ihren Willen wie Schlachtvieh verkauften freyen deutschen Bürgern y)? keine Beyspiele, dafs Unterthanen durch unmässige Auflagen verarmten, indefs der Fürst deren Ertrag schändlich verprafste? keine Beyspiele von Kabinetsbefehlen, die in Justizsachen erlassen worden? von verkauften Diensten? ungestraft und ungerächt geschändeten Weibern und Töchtern? kurz von allen den Gräueln, die sich der unumschränkteste Despot nur erlauben kann? Haben

---

y) *Ewald* sagt in der Abhandlung über Revolutionen p. 214. „Was wäre Seelenver„käuferey, wenn das keine ist? Und das „Volk fühlt sie, wenn es auch lange „schweigt".

wir endlich keine Beyspiele, dafs man den, der sich einer erlittenen Ungerechtigkeit, Bedrückung und Grausamkeit wegen, an ein Reichsgericht wenden wollte — dafs man den Anwald, der für seinen auf das äusserste gebrachten Klienten eine solche Aeusserung wagte, mit Vestungs- vielleicht mit Zuchthausstrafe bedrohete? Und wenn es nun unter hundert Bedrängten Einem gelingt, sich bis zu dem obersten Richter durch unendliche Schwürigkeiten, und mit vielem Kostenaufwand durchzuwinden, wie schwer hält es dann, noch Recht gegen Mächtige zu erhalten; wie oft fehlt der Vollzug der richterlichen Erkenntnisse! Schon vor 50. Jahren klagte hierüber der so biedere als gelehrte *Struben* in den Worten:

„Diese (richterliche) Hülfe ist auch „den Unterthanen wider schwächere „Reichsstände vielfältig angediehen.

„Wider die Mächtigern aber fehlt es dar-
„an. Der kaiserliche Hof mufs öfters
„Anstand nehmen, sie durch widrige
„Erkenntnisse von sich abwendig zu
„machen; und wenn auch die Unter-
„thanen Mandate und Urtheile erlangen,
„so fehlt es an der Execution etc." z).

Ist diefs eine glückliche, eine gute Verfassung? ist da, ich will nicht sagen Freyheit? ist da auch nur Sicherheit der Person und des Eigenthums? O dafs ein gerechter Mann von Sachkenntnifs mich Lügen strafen, und diefs Bild für übertrieben, diese Thatsachen für unwahr erklären könnte!

So wie für gute Bürger Strafgesetze nicht gegeben, für Edeldenkende wenig Richterstühle nöthig sind, so ist auch bey guten Fürsten kein Mifsbrauch der Gewalt zu befürchten; und daher

z) Nebenstunden Theil II. p. 550.

keine Einschränkung derselben, es sind keine Landesstände, keine Reichsgerichte nöthig, um das Glück ihrer Unterthanen zu sichern.

Gegen Gewaltthätigkeiten der Bösen hingegen schützen sie in Deutschland nicht mehr; und es ist nur zu wahr, dafs für den gröfsten Theil der Deutschen die Summen, die er zu den Kammergericht-zu Reichs-und Kreis-Prästandis steuern mufs, verloren sind.

Die Entstehung, die Veränderungen unserer guten, aber durch drückende Gebrechen verunstalteten Verfassung, und die geringen Vortheile, die sie in diesem Zustande dem Volk gewährt, beweisen, dünkt mich, zur Genüge, dafs sie dessen heutigen Einsichten und Bedürfnissen nicht angemessen, und den niedern Volksklassen, also dem gröfsten Theil der Staatsbürger, ungünstig sey.

Wer die Wahrheiten, deren Prüfung uns bisher beschäftigte, mit uns erkennt und fühlt, der kann nicht bezweifeln, daſs es *billig* sey, durch eine gründliche Revision unserer Staatsverfassung, durch Abstellung ihrer Gebrechen und deren radicale Verbesserung, so viel möglich, auch den geringsten Unterthan vor Miſsbrauch der Macht zu sichern. Es ist aber auch zur Ruhe Deutschlands und selbst zur Sicherheit der Fürsten und jetzt am meisten begünstigten Stände *nöthig* aa).

---

aa) Man fängt jetzt auch in Deutschland an, die gemässigten Freunde der Reform mit dem Namen *des Feuillans* zu bezeichnen, und unter demselben verdächtig zu machen. Wenn man unter der *Reform* eine von der gesetzgebenden Macht ausgehende Verbesserung und Abstellung der Gebrechen versteht, so würde ich mir es zur Schande rechnen, kein Feuillant zu seyn; und die Verachtung aller billig denkenden Männer

Der deutsche Bürger und Bauer ist seiner politischen Unmündigkeit entwachsen. In diesem Jahrhundert ist eine grosse und in den neuesten Zeiten eine fast unglaubliche Veränderung mit ihm vorgegangen. Er denkt, liest, urtheilt, nimmt mehr Antheil an den grossen Weltbegebenheiten, die sonst ausser seinem Gesichtskreis lagen; und besonders denkt er ganz anders als vormals über den innern Werth und Grösse derer, die in höhern Ständen gebohren sind, über seine Regenten, und über das Verhältnifs derselben zum Unterthan. Es giebt gewisse Meynungen und Vorurtheile, die keine andere Stütze haben, als ihr Alter, ihre vermeinte Heiligkeit, und das Ansehen derer, die sie uns lehrten. So bald man

---

mufs den treffen, der *solche* Feuillans für gefährliche Bürger hält und den Regierungen denuncirt.

nur den Muth faſst, dem Phantom ins Gesicht zu sehen, so verschwindet es, wie jedes andere Gespenst, das ein Werk unsers Aberglaubens und unserer kindischen Furcht ist.

Diese Zeit, da man es wagt, solche verjährte Meynungen zu prüfen, ist nicht nur gekommen, sondern ein grosser Theil unserer Zeitgenossen ist auch von einem Extrem zum andern übergegangen, indem er aus Neuerungssucht manches Wahre und Nützliche als Täuschung und Vorurtheil verworfen hat.

Unser Zeitalter scheint sich vorzüglich dadurch von den frühern auszuzeichnen, daſs es sich für mündig hält, und deswegen sich gegen alle Fesseln wenigstens sträubt, wenn es sie auch nicht abzuwerfen vermag. Wir irren nur noch in den Vorhöfen der Aufklärung und Wahrheit, und

doch scheint uns in gewissen Dingen der Abstand von dem, was wir erkennen, so grofs gegen unsre vorige und unserer Väter Unwissenheit, dafs wir uns selbst mit höhern Begriffen von unserer Weisheit täuschen. Daher jene Geneigtheit ohne hinlängliche Prüfung das gerade Gegentheil von dem zu behaupten, was sonst allgemein für wahr erkannt wurde, deren traurige Spuren wir nicht nur im gemeinen Leben, sondern auch in allen wissenschaftlichen Fächern so deutlich bemerken können, in denen eine neue Meynung die andere, ein System das andere verdrängt. Man zweifelt nicht nur, man erklärt die alte Meynung für ungereimt. Der Mann, der, aufgewachsen in Rohheit und Unwissenheit, erst in spätern Jahren sich Kenntnisse erwirbt, ist selten so bescheiden als der gründ-

lichere

lichere Gelehrte, der, bekannt mit allen Zweigen menschlichen Wissens, beurtheilen kann, wie klein der erworbene Vorrath gegen die unübersehbare Masse des Ganzen sey. Bey diesem fällt der Zustand seiner gänzlichen Unwissenheit in die Jahre der Kindheit; bey jenem hingegen hebt der Kontrast den Werth des Erlernten. Sollte das nicht der Fall der jetzt lebenden Generation wenigstens in politischer Rücksicht seyn?

Der grössere Theil unserer Zeitgenossen hat ein dunkles Vorgefühl der Wahrheit bb); aber er ist nicht reif genug sie ganz zu erkennen, noch weniger ihr seine Leidenschaften unterzuordnen. Die Worte Religion und Staats-

---

bb) Nox abiit nec tamen orta dies.
Ovid.

Wohlfarth, mit denen man sonst so oft den Unterthan zum Handeln, oder zum Schweigen und Dulden brachte, haben ihre Zauberkraft verloren. Er fühlt die Täuschung cc) früher als er sie entbehren kann. Der heranwachsende Knabe, den man überredete, dafs die schwache Scheidewand, die seinen öden Tummelplatz von dem steilen Abhang eines mit Blumen be-

---

cc) Wer diese Stelle nicht, um sie zu verdrehen, aus dem Zusammenhang reifst, kann gewifs daraus nicht folgern, dafs ich alle Religion für Täuschung erkläre. In der zweyten Abtheilung dieser Schrift werde ich hierüber mehr zu sagen Gelegenheit haben. Jetzt nur so viel, (denn in unsern Tagen ist es doppelt nöthig, Misdeutungen zu vermeiden), dafs ich Religion für eine der festesten Stützen der Staatsverfassung halte, und nur das für Täuschung erkläre, wenn man despotischen, vielleicht auch ungerechten Schritten der Regierung den Stempel der Religion und des Staatswohls aufdrückt.

setzten Gartens trennt, eisern und unzerbrechlich sey, durchbricht sie um so gewisser, wenn er seinen Irrthum bemerkt, und stürzt vielleicht schon über der Arbeit in den Abgrund. Dem reifenden Mädchen sagt die Mutter vergebens, dafs ihr vom Kusse des Jünglings ein Bart wachse; ihre Tugend bedarf nun einer bessern Stütze gegen die Gefahren, denen ihr Alter sie entgegenführt.

Neben vielen theils dunkeln theils unrichtigen Begriffen im Fach der Politik haben in unsern Tagen die niedern Stände ein volles Bewufstseyn und die feste Ueberzeugung, dafs die Zeit ihrer Unmündigkeit von den höhern Ständen gemisbraucht worden sey, um sich selbst Recht und Befugnisse zuzueignen, ihnen aber Lasten aufzulegen, die keine nothwendige Folge

der gesellschaftlichen Verbindung und der natürlichen Ungleichheit der Menschen sind. Wie könnten auch nur Einem die Grundsätze unbekannt geblieben seyn, die ganz Europa in Thätigkeit setzen; in deren Bekämpfung unsere Kassen erschöpft und unsere Brüder erwürgt worden sind.

Es giebt Wahrheiten, die man den Menschen, besonders ungebildeten, lange verbergen kann; aber haben sie einmal Wurzel gefafst, so ist es schlechterdings unmöglich, sie ihnen wieder zu entreissen.

Nur der Philosoph, bey dem keine Autorität der Macht, der vermeinten Heiligkeit oder der Verjährung, Vorurtheile schützt, grübelte sonst über Menschenrechten und Herrscherpflichten. Jetzt kennt sie jeder Bürger. Nur er verglich im einsamen Studier-

zimmer, über das Schicksal seiner Brüder trauernd, ihre Theorie mit seiner Erfahrung. Jetzt thut man es laut in den Schenken dd). Was der vom Alleinherrscher bezahlte academische Lehrer kaum auf hohen Schulen den Jünglingen vortragen durfte, die zu künftigen Richtern und Lehrern ihrer Mitbürger sich bilden wollen, druckt man jetzt in hundert Schriften.

---

dd) In einem kleinen Städtgen kamen gemeine Bürger wegen Blasphemie in Untersuchung, die auf den Bier-Bänken einige unanständige Reden über die Bibel ausgestossen und das Betragen der Grossen nach den zehen Geboten geprüft hatten. Das Resultat ihrer Untersuchung war, daſs die Mächtigen die Befolgung der göttlichen Gebote nur ihres Vortheils wegen beföhlen; selbst aber auch nicht eines erfüllten. Es war in Rücksicht auf den Geist unsers Zeitalters ein merkwürdiges Acten-Stück. Sie erhielten einen Verweis. Dreissig Jahre früher hätte in eben diesem Lande ihr Vorwitz sie wenigstens in das Zuchthaus geführt.

Sätze, die, weil sie den Despotismus stürzen müssen, bisher für aufrührisch, deren Aeusserung für Majestäts-Verbrechen gehalten, und die daher dem Volk nie bekannt wurden, dringen seit einigen Jahren zu den Ohren eines jeden Bürgers. Das Beyspiel, wie man Ketten, an denen der Despotismus Jahrhunderte lang mühsam schmiedete, mit Einem Schlag zertrümmern kann, giebt ihnen Interesse und Nachdruck. Sie sind das Lieblingsthema der Unterhaltung in den meisten Zirkeln geworden; und was man noch vor wenig Jahren in Deutschland kaum unter vier Augen einem vertrauten Freund zu sagen, in manchen kleinen Staaten kaum zu denken wagte, das sagt man jetzt an den Tafeln der Fürsten und in den Versammlungen des Volks, und predigt es wohl hie und da von den Kanzeln. Die Stimme zur

Rechtfertigung der politischen Maafsregeln gedungener Schriftsteller kann nicht mehr aufkommen gegen die, die den Herrschern Mässigung predigen.

Um einen Menschen seine Rechte zu lehren, braucht es wenig Unterricht. Die zum Theil falschen, zum Theil übertriebenen, zum Theil aber auch ewig wahren Grundsätze, welche durch Frankreichs Staats-Revolution in Umlauf gekommen sind, haben sich über ganz Europa verbreitet. Das Beyspiel der Nachbarn hat auch in Deutschland hier und da den schlafenden Geist der Unzufriedenheit geweckt, und die Unzufriedenen dreister gemacht ee).

Niemand will mehr an die göttliche

---

ee) Der Unterthan fühlt tiefer, und wagt mehr. *Münchhausen* über Lehnherr und Dienstmann. p. 8.

Sendung und Salbung der Könige und Fürsten, an schuldigen blinden Gehorsam glauben ff); noch dafs der Unterthan und sein Eigenthum der willkührlichen Gewalt seiner Herrscher unterworfen sey.

Ein mit fremdem Zusatz zu gering ausgeprägtes Goldstück kann nur so lang als ächt und gut von Hand zu Hand gehen, als es nicht abgeschliffen ist, und wir zu unwissend oder zu träg sind, es zu prüfen; dann aber adelt das aufgeprägte Bild das Messing nicht zum Gold; die Macht kann ihm Umlauf geben; man nimmt es, aber nur weil und so lange man mufs, ohne es für mehr zu halten, als es ist.

---

ff) „Kein Mensch auf Erden nimmt wohl mehr „an, dafs der Besitz eines Throns ein gött„liches, geerbtes und unverlierbares Recht „sey", sagt selbst *Burke* p. 33. der *Genzischen* Uebersetzung.

So kann man zwar auf eine Zeitlang die Aeusserungen gewisser Meynungen verhindern; aber die vereinte Macht aller Monarchen und aller Aristokraten würde es nur umsonst versuchen, dem deutschen Bürger jenen alten Glauben wieder aufzudringen.

Es ist dem Menschen fast in allen Welttheilen natürlich, vorzüglich aber dem nördlichen Erdbewohner gg) immer eigen gewesen, das, was man ihm rauben will, es sey eine Sitte oder ein Recht, eine Meynung oder ein Wahn, fester an sich zu schliessen, und es nun, wenn er es vorhin viel-

---

gg) Atque sic quidem Asiæ et Africæ populi plerique et nunc et olim fuerunt animati; Europæis contra, quantum retro progredi memoria possumus, mens erectior semper et ingenium liberalius fuit quam ut ad nutum libidinemque Domini se componerent. *Conring*. Diss. de regno, §. 13.

leicht auch nicht achtete, lieb zu gewinnen. Verfolgung wird, wie alle Grundsätze, auch die neuen politischen heiligen und ausbreiten; und nur zu gewifs dürfte, was blofs Meynung war, früh oder spät Gesetz, von der schrecklichen Majorität des Volks gegebenes blutiges Gesetz werden, wenn Deutschlands weise Fürsten, belehrt durch das Unglück benachbarter Staaten, der drohenden Gefahr nicht zuvorkommen hh). Sie ist auch

---

hh) Es sey mir erlaubt, hier das Urtheil eines mit der alten und neuen Geschichte, dem Gang menschlicher Dinge und Begebenheiten, den Revolutionen aller Zeiten, und dem menschlichen Herzen auf das genaueste bekannten Weltweisen, unsers *Wielands*, anzuführen.

In der vortreflichen Abhandlung, deren ich schon oben erwähnte, mit welcher der deutsche Mercur des Jahres 1793. anfängt, sagt er, p. 9.

„Eine der wichtigsten Folgen der aus-

da, wo das Volk noch zufrieden scheint und ruhig ist, wo es den Druck nicht

---

serordentlichen Ereignisse der letzten vier Jahre ist unstreitig diese: Daſs bey dieser Gelegenheit eine Menge unwahrer, halbwahrer, übertriebener und gefährlicher Sätze, aber auch viele Wahrheiten von der höchsten Wichtigkeit, viele wohl gegründete Zweifel gegen manches, das man sonst für ausgemacht hielt, eine Menge practischer Sätze über Gesetzgebung, Regierung, Menschenrechte und Regenten-Pflichten, in allgemeinen Umlauf gekommen, und bis zu den untern Volksklassen durchgedrungen sind, welche ehemals nur als Geheim-Lehren das Eigenthum einer kleinen Zahl von Eingeweyhten waren, und worüber sogar diese selbst sich nur unter vier Augen ganz frey herauszulassen pflegten. Wirkliche und eingebildete, ächte und falsche Aufklärung, hat in dieser kurzen Zeit sichtbarer zugenommen, als in den fünfzig vorhergegangenen Jahren zusammen." Sich einzubilden, daſs die eine und die andere ohne sehr bedeutende Einflüsse in unsern sittlichen und politischen Zustand bleiben werde, wäre Thorheit; aber noch

fühlt, und in den West-Franken Aufrührer und Königsmörder verabscheut, nicht so entfernt, als man vielleicht hie und da die Fürsten überredet; und es warnt sie nicht ohne Grund der Dichter *Klopstock*, wenn er singt:

Es entglüht schon in Eurem Lande
die Asche,

---

thörichter wäre es, sich einzubilden, dafs man durch despotische Maafsregeln ihren Fortgang hemmen, oder ihren unausbleiblichen Folgen zuvorkommen könne. Die Macht kümmert sich zwar wenig, ob etwas, das sie ihrem Interesse zuträglich glaubt, erlaubt sey oder nicht; aber jeder gewaltsame Versuch, den Fortschritten des menschlichen Geistes, unter dem Vorwande des Mifsbrauchs, der von der Freyheit der Vernunft gemacht werde, Einhalt zu thun, würde jetzt nicht nur moralisch, sondern selbst physisch unmöglich seyn. Das Reich der Täuschung ist zu Ende, und die Vernunft allein kann nunmehr die Uebel heilen, die der Mifsbrauch der Vernunft verursachen kann".

Wird von erwachenden Funken
schon roth.
Fragt die Höflinge nicht, nicht die mit
Verdiensten Gebohrnen!

Feuer und Schwerdt würden im Kampf gegen diese Meynungen, gegen den neuen philosophischen Glauben, gegen die Rechte des Tiers-Etats unwürksamer seyn, als sie es in Religions-Kriegen und Verfolgungen waren. In diesen stritt Fanatismus gegen Fanatismus. Jeder hieng fest an seiner Meynung; jeder glaubte, die gekränkten Rechte der Gottheit zu vertheidigen; war ihres Beystands, und, wenn er in diesen heiligen Kriegen als Opfer der Wahrheit fiel, einer ewigen Belohnung gewiſs.

Nicht so in den Kriegen, durch die der Schwächere in dem Stärkern den Durst nach Freyheit unterdrücken — durch die ein sehr kleiner Theil der

Staatsbürger den weit grössern Theil, wo nicht in sclavischer Knechtschaft halten, doch von den Vortheilen der gesellschaftlichen Verbindung ausschliessen wollte.

Was lehrt denn der neue politische Glaube, den die Staats-Inquisitoren, und viele, die ihnen blos nachbeten, verketzern? Wie jeder andere Glaube hat er seine Sekten; doch möchten von den Sätzen, die der gröſste Theil seiner Anhänger anerkennt, folgende die wichtigsten seyn.

Der Mensch hat Rechte, die er nicht veräussern kann, weil ihre Veräusserung den Zweck seines Daseyns zerstören würde.

Das Kind ist kein Eigenthum seiner Eltern. Nicht sie, sondern Gott und die Natur, gaben ihm das Leben. Jene sind nur die Werkzeuge, durch die es sein Daseyn erhielt, und können ihm daher auch

keine Bedingungen seines künftigen Daseyns vorschreiben, oder ihm Rechte entziehen, die das angebohrne Eigenthum jedes Menschen sind.

Zu diesen Rechten gehört: Freyheit, und zwar sowohl Freyheit zu denken und seinen Verstand durch gegenseitige Mittheilung der Gedanken auszubilden, als auch eine Freyheit im Gebrauch der physischen Kräfte, die nur durch solche Gesetze beschränkt werden darf, welche das Wohl der gesellschaftlichen Verbindung erfodert, und welche also auch ihm als einem Mitglied dieser Gesellschaft Vortheil gewähren.

Es gehört ferner dazu: Gleichheit der wesentlichen Bürgerrechte oder Gleichheit vor dem Gesetz, d. h. gleiche Ansprüche auf Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums, Gebrauch seiner Industrie und Talente, und gleiche Behandlung der Gesetz-

Uebertreter. Der Endzweck aller Staats-Verfassungen ist die Wohlfahrt des einzelnen Unterthans; jeder mufs daher auch im Staate, wenn er ein ruhiger Bürger ist, ohne Rücksicht auf Religions- und andere Meynungen, diese angebohrnen Rechte ungekränkt behalten.

Jeder, der die Vortheile, die ein gebildeter Staat darbietet, geniessen will, muß nach Verhältniß seines Vermögens zu den Staatsbürden mit beytragen. Es ist also unbillig, wenn die Last der Abgaben alleine auf dem Bürger und Bauer liegt.

Könige und Fürsten haben ihre Rechte nicht durch unmittelbare göttliche Gewalt oder Einsetzung, sondern durch Convention und ausdrückliche oder stillschweigende Verträge mit der Nation, die die Urquelle aller Souverainität ist. Sie haben keine angebohrne, innere, wesentliche Vorzüge

und

und Gaben, die sie zu der Regierung eines Staats geschickter machen als andere.

Könige und Fürsten können nur so lange ein Recht haben zu regieren, als sie die Pflicht anerkennen, gut zu regieren. Sie dürfen in Dingen, die Einfluß auf das Wohl ihrer Unterthanen haben, nie nach blosser Willkühr oder Gnade handeln. Unterdrückung des Volks und sorglose ungerechte Regierung ist eben so pflichtswidrig und eben so wenig zu rechtfertigen, als Empörung der Unterthanen. Nur als Repräsentanten des Volks können die Regenten Aemter vergeben; aber sie müssen sie den Würdigsten geben; und wenn sie zu ihrem Privatnutzen Dienste verkaufen, so versündigen sie sich am Diener und am Staat ii).

---

ii) „Damit (dem Diensthandel) betrügen sie „nicht nur andere und sich selbst, son-

Nur als Repräsentanten des Staats gebieten sie über das Leben und Eigenthum ihrer Unterthanen; sie dürfen daher die Abgaben, die das Volk bezahlt, um sicher und ruhig unter dem Schutz der Gesetze zu leben, nicht wollüstig verprassen; nicht dazu verwenden, Eroberungen zu machen, oder müssige Höflinge und mehr Soldaten zu besolden, als die Sicherheit des Staats erheischt. Diesem gehört die bewaffnete Macht; dem Herrscher ist nur deren Verwaltung anvertraut. Könige und Fürsten haben kein Recht, das Getreide ihrer Unterthanen vom Wild abfressen und zertretten zu lassen; und dergleichen Recht kann als der Vernunft und den göttlichen

---

„dern inficiren ihr ganzes Land und die „Nachkommenschaft". Ueber den Diensthandel deutscher Fürsten p. 4. Eine Abhandlung, die man jedem Fürsten, der sich mit Diensthandel schändet, von deutschen Reichs wegen vorlesen lassen sollte.

Gesetzen zuwider durch Verjährung nie erlangt werden.

Das Volk ist in jedem Staat der stärkere kk), *der Monarch mit allen seinen Creaturen, seinen Schmeichlern, seinen stehenden Heeren und seinem Adel, der schwächere Theil; und wenn durch alle gütliche Mittel die Abstellung allgemein drückender Beschwerden nicht zu erhalten ist, so ist Widersetznng und Gebrauch der Macht zur Selbsterhaltnng dem göttlichen*

---

kk) Alle Europäische Nationen sind jetzt überzeugt, dafs selbst die Könige der mächtigsten Völker sehr schwache Menschen sind, so bald sie sich der Liebe ihrer Unterthanen unwñrdig oder verlustig machen; und dafs der Adel der gröfsten Reiche nur einen kleinen Haufen von schwachen Menschen ausmache, der in kurzer Zeit, und fast ohne Schwerdtshclag, überwunden und zu Grunde gerichtet werden könne. S. *Meiners* Geschichte der Ungleichheit der Stände, im achten Ahschnitt.

Gesetz nicht entgegen 11). *So wenig als dem Könige und dem Fürsten giebt auch dem Edelmann sein Stand innere Vorzüge vor dem Bürger. Talente und Verdienste erben nicht vom Vater auf den Sohn; es ist also ungerecht und unbillig, wenn eine Kaste von Menschen, ohne Rücksicht auf Talente und Fähigkeiten, ausschliessende Rechte auf Staatsämter hat, von deren guten Verwaltung das Glück des Volks abhängt.*

Diese Sätze und Meynungen sind gröſstentheils weit faſslicher als die Glaubenslehren von der Con- und Transsubstantiation und Gnaden-Wahl, und andere in deren Behauptung und Bestreitung so vieles Blut vergossen wurde. Sie müssen da Eingang finden,

---

11) Selbst der religiöse Moser der das: *Seyd unterthan der Obrigkeit*, zum Grundstein der bürgerlichen Verfassung macht, erkennt die Schranken dieser Unterwerfung an.

wo es bisher Herablassung hieſs, wenn der Fürst einen seiner Unterthanen freundlich anblickte; hohe Gnade, wenn er einem unwissenden Knaben eine Stelle in einem Landes-Collegio gab; Groſsmuth, wenn er seine Schulden bezahlte, oder auf Kosten der übrigen steuerbaren Unterthanen *dem* eine Steuer erlieſs, dessen Erndte sein Wild vernichtet hatte; wo es als angestammte fürstliche Milde gepriesen wurde, wenn er nicht gestattete, daſs dem Bauer mehr abgenommen wurde, als er ohne Hungers zu sterben zahlen konnte.

Und wenn diese Sätze nun gar durch eine Propagande, die den Herrschern gefährlicher als alle zu diesem Zweck angeblich errichteten Gesellschaften ist, durch das Beyspiel einer aus eigener Macht von der tiefsten Sclaverey zur Freyheit emporgestiegenen, und nur

durch deren Mifsbrauch unglücklichen Nation verbreitet, oder mit der überzeugenden Beredtsamkeit des leidenden Mitbürgers, einem unter ungerechtem Druck, unter unerschwinglichen Abgaben und Frohnen seufzenden Volke gepredigt werden, müssen sie dann nicht früh oder spät Feuer fangen, und aller Galgen und aller Spionen ungeachtet endlich zu einer Flamme auflodern, die den Despoten und seine Gehülfen verzehrt?

Ist es mit Vernunft und Menschenkenntnifs zu erwarten, dafs ein solches Volk noch länger ruhig zusehen werde, wie sein Herrscher mit seinem Blute Wucher treibt; und die Kinder den Eltern entreifst, um sie zum Dienst fremder Mächte zu verkaufen, oder als Opfer seines Ehrgeitzes und seiner Eroberungsucht zur Schlachtbank zu schicken? dafs es länger ruhig zuse-

hen werde, wenn die mit äusserster Strenge von dem gedrückten Landmann erpreſsten Abgaben zu Unterhaltung unnöthiger Soldaten, zu Besoldung eines stolzen müssiggehenden Adels, zu Bezahlung von Maitressen und Kupplern, oder zu Bereicherung unehelicher, den Staat nichts angehender Kinder verwendet werden? Ist es zu erwarten, daſs der Landmann noch lange, drückende seinen Voreltern unbekannte Frohnen willig verrichten, und sich von Richtern, Amtleuten, Räthen und Einnehmern, die ihre Stellen in Hofnung zehnfaches Gewinstes kauften, ferner ruhig aussaugen lassen werde; daſs er noch lange seine gesegneten Erndten dem Wilde preiſsgeben, seine schönsten Wiesen von wilden Schweinen umwühlen, und diejenigen wie Mörder in Ketten schmieden lassen werde, die es wagten, Feuer auf ein

Raubthier zu geben, das ihnen und den Ihrigen die Nahrung einiger Monate, vielleicht eines ganzes Winters in Einer Stunde verdarb?

Ist es endlich zu erwarten, dafs ein Volk oder ein Theil desselben sich noch lange, unter Vernunfts- und Gewissenszwang seufzend, seine Denkfreyheit werde beschränken und von seinem Herrscher hindern lassen, dem König aller Könige und Herrn aller Herren nach seiner Ueberzeugung zu dienen? Nur ein Thor könnte diefs hoffen. Das Volk, das nun seine Rechte, die Pflichten seiner Herrscher und seine Kräfte kennt, wird seinen Nacken nicht ferner so willig unter ein Joch beugen, das ihm nun unerträglicher geworden ist.

Finden wir in der Geschichte ein Zeitalter, das so reich an Revolutionen gewesen wäre, als das unsrige?

Das unter einer milden Regierung stehende Nordamerika erkämpfte sich die Freyheit, und die französische Regierung, die es in diesem Kampf, um Engelland zu schaden, unterstützte, ahndete damals nicht, welche Beute ihre Heere zurückbringen würden. In den vereinigten Niederlanden setzte sich dem Statthalter eine mächtige Parthey entgegen. Die Belgier entzogen sich dem Druck Josephs, und der sanften Herrschaft des menschenfreundlichern Leopolds.

In Ungarn droheten dem mächtigen Haus Oestreich ähnliche Auftritte. Lüttich kündigte seinem Fürsten den Gehorsam auf. In Frankreichs grossem Trauerspiel liefert jeder Act eine neue Revolution. Pohlens traurige Grundverfassung wurde erschüttert; dieser unglückliche Staat wurde nur durch das Interesse und die Uebermacht furcht-

barer Nachbarn verhindert, sich aus dem Druck emporzuheben, unter dem der einzelne Pohle und der Staat selbst bisher seufzten, und sich eine menschlichere, glücklichere Verfassung zu geben mm).

In Schweden hewaffnete Rache einen Königsmörder, und auch die Stimme des Freyheit rufenden Volks ist laut geworden.

In Engelland, das man sonst wegen seiner guten Constitution so glücklich pries, haben die Schriften eines *Payne* die Regierung unruhig gemacht,

---

mm) „Die Polnische Nation hat uns ein neues „Beyspiel von einer, aber mit mehr Ord„nung und Mässigung angeführten Revo„lution gegeben", sagt Herr Staatsminister Graf *Herzberg* in der d. 6. Oct. 1791. in der Akad. der W. zu Berlin gelesenen Abhandl. über Staats-Revolutionen. Diese Meynung contrastirt mit der in den neuern königlichen Manifesten sehr.

und der überall erwachte Freyheits- oder Empörungs-Sinn ist auch da so laut geworden, dafs sie sich zu den gewaltsamsten Schritten, um ihn zu unterdrücken, berechtigt glaubte.

Selbst in dem nun freyen Nord-Amerika ist in den neuesten Zeiten die Regierung genöthigt gewesen, gegen ungehorsame Bürger, die sich einigen Abgaben entziehen wollten, zu den Waffen zu greiffen.

Dieser Geist der Unzufriedenheit, diefs Streben nach Vortheilen, die man bisher entbehrte, nach Erledigung von Bürden, die man willig trug, ist auch in Deutschland (möchte es doch zum Wohl, nicht zum Unglück unserer Mitbürger seyn!) allgemein verbreitet. Sind etwa die in Chursachsen unter der Regierung eines der befsten deutschen Fürsten, in dem Hohenlohischen und in andern deutschen Staaten, neu-

erlich vorgefallenen Auftritte nicht Beweise genug, wozu auch in unsern Tagen der deutsche Bauer fähig sey?

Aber nicht der Bauer und gemeine Bürger allein, allgemeiner noch vielleicht ist die grosse so vielen und mannichfaltigen Einfluſs habende Klasse unzufrieden, die zwischen ihm und dem Adel steht; diese Klasse, die jetzt ein Esprit de Corps zu verbinden scheint, den man ehemals nicht bemerkte, ist nicht nur sehr zahlreich; sie ist auch, wenn ihr gleich das Monopol gelehrter Kenntnisse entrissen würde, noch die reichste an wissenschaftlicher Ausbildung. Sie liefert allein die Lehrer der höhern und niedern Stände, und gröſstentheils die Schriftsteller der Nation, und lenkt die öffentliche Meynung. Wenn gleich in Frankreich durch Despotismus und aufgehäufte Miſsbräuche die Revolution herbey

geführet wurde, so wurde sie doch durch diese Klasse geleitet. Sie stürzte den König, den Adel und die monarchische Verfassung. Sie gründete die Republik; und obgleich auch Männer aus den höhern Ständen thätig mitwürkten, und sogar ein Prinz aus königlichem Geblüte Antheil an den Greueln nahm, die die Revolution begleiteten, so ist diese Umschaffung der Nation doch gröſstentheils das Werk des Mittelstandes.

Ich bin weit entfernt, durch diese Aeusserungen einen Schatten oder einen Verdacht auf einen Stand werfen zu wollen, den ich vorzüglich hochschätze. Für das Gute, was einst in Frankreich aus jener Gährung entwachsen muſs, die sich nun zu setzen scheint, wird ihm der Dank gebühren. Der Abscheu gegen die Unmenschlichkeiten, welche die Gährung selbst ver-

anlafste, trift nicht den ganzen Stand, sondern nur die Urheber und Vertheidiger derselben. Ich habe oft sagen hören, dafs alle Gelehrte Demokraten seyen. Freylich sehen sie die Mifsbräuche meistens in einem andern Lichte, als der grössere Theil des Adels, oder der Handwerks-Mann.

Ob Illuminatismus und andere geheime Verbindungen mitgewürkt haben, die Gemüther des Mittelstandes so zu stimmen, das haben wir hier nicht zu untersuchen; genug, die Stimmung selbst, seine Unzufriedenheit, sein Wunsch nach Reform läugnet Niemand; und man mufs mit Blindheit geschlagen seyn, um ihre Folgen, um die Nothwendigkeit zu verkennen, auch in dieser Rücksicht thätig an der Ausbesserung unserer Verfassung zu arbeiten. Die gemässigtesten Schriftsteller haben ihre Meynung

über diese Nothwendigkeit einer Reform vernehmlich genug geäussert; Männer von Erfahrung, die Deutschland, seine Bürger und seine Fürsten kennen, und keine Schwindelköpfe sind. Billig nenne ich hier zuerst *Mosern* und *Wielanden* nn), die beyden

---

nn) Ich habe mich mehrmals auf das Zeugnifs oder Urtheil des Herrn Hofrath *Wielands* berufen, und dieses um so sicherer thun können, da gewifs jedermann dieses Gelehrten Urtheilsfähigkeit in allem, was Menschen- und Staatskunde betrift, anerkennen wird. Dabey ist er ein so warmer Freund der bürgerlichen Ordnung, ein so erklärter Feind aller gewaltsamen Revolutionen, der Volks-Souverainität und Anarchie, dafs ihm in neuern Zeiten nicht selten der Vorwurf der Achselträgerey, und der Partheylichkeit für die Sache der Herrscher, von vielen weniger gemässigten Männern gemacht worden ist. In dem Schlefswigischen Journal April 1793. wird er sogar beschuldigt dafs er mit dem Verfasser der Wiener-Zeitschrift, zu Unter-

Veteranen im Felde der Politik. So unähnlich sie sich auch sonst sind, und

---

drückung der keimenden deutschen Freyheit, in Gemeinschaft getretten sey.

Ich habe fur dieses Gelehrten Einsichten und Absichten gleich grosse Achtung, und glaube, dafs es Undank sey, dem Verfasser des goldnen Spiegels und des Agathon, dem Deutschland auch in Rücksicht seiner politischen Aufklärung so viel schuldig ist, einen solchen Vorwurf zu machen. Furcht vor den Gräueln einer Revolution, die näher und schrecklicher als die Grauel des Despotismus über unserm Haupte schweben, und, wenn sie auf uns herabstürzen sollten, das Glück aller Volksklassen vernichten würden, macht es einem allgemein gelesenen Schriftsteller, dessen Urtheil die Urtheile so vieler andern bestimmt, zur Pflicht, sehr behutsam zu seyn; und wer nicht blofs seine Galle ausgiessen, sondern würklich Gutes stiften will, mufs auch den Schein der Partheylichkeit so viel möglich meiden. Kein gemässigter Mann wird es ihm daher zum Verbrechen machen, wenn sich hie und da ein zu günstiges Ur-

und so verschieden der Gang ihrer Urtheile ist, so sind doch beyde zu

---

theil über die Fürsten in seine Feder eingeschlichen haben, und er, um der gefährlichsten Klippe auszuweichen, zu nahe am andern Ufer steuern sollte. Dieſs scheint bey verschiedenen, zum Theil von mehrern gerügten Aeusserungen geschehen zu seyn, von denen ich hier nur die im December-Stück 1792. des deutschen Mercurs anführen will:

„Daſs in ganz Europa kein Fürst regiere, der seine Macht nicht durch die Constitution des Staats habe; der bloſs willkührlich und nicht nach positiven Gesetzen regiere — obgleich *hier oder da*, *meist ohne Schuld* des Regenten, die Gesetze *zuweilen* durch willkührliche Befehle durchlöchert oder sonst eludirt werden".

Sollte es, der übrigen vielen Einwürfe, die sich gegen diese Behauptung machen liessen, nicht zu erwähnen, nicht auch Schuld des Regenten seyn, wenn er herrschsüchtige Minister und Räthe etc. anstellt, und andere für sich schlecht regieren läſst? Desto zuverlässiger und unpartheyischer muſs

warme Freunde der Wahrheit, um den Mächtigen ihres Vaterlandes eine Warnung vorzuenthalten, von deren Beherzigung das Glück und die Ruhe desselben, vielleicht die Existenz der Fürsten selbst abhängt.

Moser sagt uns theils selbst, theils durch den Mund eines Freundes: „Daſs „unsere Staatsverfassung einer gründ„lichen Kur höchlich bedürfe, und un„serer Gesetzgebung, unserer Regie„rungskunst, unserer Länder-Polizey „und unserm Kriegswesen eine ge„wisse heilsame Reform bevorste„he" oo).

Wieland hat den Fürsten Deutsch-

---

aber Herrn *Wielands* Urtheil seyn, wenn er gegen die bisherigen Miſsbräuche und von deren Abstellung spricht.

oo) Neues patriotisches Archiv 1. p. 295. 535. und in dem Schreiben, den Volks-Katechismus betreffend.

lands sein: „Videant Principes, ne quid „respublica detrimenti capiat"! längst zugerufen, und erklärt, daſs eine Ausbesserung unserer Staats-Verfassung höchst nöthig sey, und den Uebeln, über die man in Deutschland zu klagen Ursache hat, nur durch eine gründliche Reformation der Gesetzgebung und dermaligen Constitution abgeholfen werden könne pp): „Daſs in „Deutschland eine Revolution, wenn „es dazu kommen sollte, ungleich „zweckloser, übelthätiger und verderb„licher seyn würde, als in Frank„reich" qq).

Von den übrigen Schriftstellern will ich hier nur noch *Eberhard* rr),

---

pp) Teutscher Merkur Jan. 93. p. 46. 90. 96. und — März 94. p. 390.

qq) Daselbst März 94. p. 277.

rr) Im ersten Theile des Handbuchs über Staatsverfassung und deren Verbesserung

Genz ss) und *Brandes* tt) anführen, deren Urtheil um so unverdächtiger

---

sagt er p. 4. „Sie" (die neuesten Weltbegebenheiten) „lehren laut genug, daſs „durch die Zeit aufgehäufte Miſsbräuche „endlich einen Zustand der Gewaltthätigkeit „herbeyführen.

Und p. 89. „In dem langen Laufe der „Jahrhunderte haben sich so viele Quellen „der Erbitterung, so viele verwickelte „Rechte, so viel durch Verjährung zu Rech„ten gewordene Miſsbräuche, so viele „Saamen der Zwietracht gesammelt, so „viele zu rächende Bedrückungen gehäuft, „daſs, wenn endlich der durch so viele „Gewässer genährte, durch so langen Wi„derstand aufgeschwellte Strom der Leiden„schaft den Damm der Ordnung durch„bricht, er nothwendig lange, weit, und „mit gröſstem Ungestümme wüthen muſs".

ss) Siehe die Note kk) p. 121.

tt) In seiner Abhandlung über einige Folgen der französischen Revolution in Rücksicht auf Deutschland, sagt derselbe p. 133. „Die „Zeiten sind da, wo die privilegirten „Stände einigen Vorrechten entsagen müs„sen, um andere zu behaupten".

seyn mufs, da sie nicht nur als Männer von Talenten und Einsichten bekannt, sondern auch erklärte Gegner der Apostel des neuen politischen Glaubens oder Unglaubens sind.

Gegen solcher Männer auf guten Gründen ruhende Ueberzeugung kann die Meynung derer wohl schwehrlich in Betracht kommen, die sich und unsere Fürsten mit der Behauptung täuschen, dafs bey der deutschen Staatsverfassung eine Volks-Empörung unmöglich sey. So gut dieses gemeint

---

P. 155. „Fast ausschliessend scheint al„lenthalben noch der Zeitpunkt vorhanden, „wo billige Maafsregeln der Regierungen „diese Gährungen im Werden ersticken „können. Eine gute Administration, und „eine allmählige den Menschen und Um„ständen angemessene Verbesserung der „Constitution, wo dieses möglich ist, kann „noch allem vorbeugen".

seyn mag, so schädlich kann zu grosse Sicherheit werden uu).

Wenn es thöricht seyn würde, bey einer Krankheit, die an den edelsten Theilen unsers Körpers nagt, und, ihrem Charakter nach, immer bösartiger und gefährlicher wird, die Heilung von der Natur und Zeit so lange zu erwarten, bis sie unheilbar geworden ist: So wäre es auch mehr als verwegen, die Heilung dieser Staats-Krankheit der Zeit zu überlassen; es wäre thöricht und zwecklos, sich mit dem Gebrauche von Palliativ - Mitteln einschläfern, oder durch die Hoffnung, dafs in Deutschland, bey den grossen stehenden Heeren und der geringen Verbindung der einzelnen Staaten, kein

---

uu) Ist bey der teutschen Staatsverfassung eine Volks-Empörung möglich? Frankf. 1794.

gefährlicher Ausbruch zu fürchten sey, sicher machen zu lassen. Von den Palliativ-Mitteln, zu denen schlechte politische Aerzte, wie die schlechten physischen, so gerne rathen, weil sie den Sitz des Uebels nicht kennen, werde ich in der zweyten Abtheilung reden. Hier will ich also nur noch meine Meynung über den Werth jener Sicherheits-Gründe der Beurtheilung meiner Leser vorlegen. Die grossen stehenden Heere, und die Hoffnung, durch sie den Ausbruch einer Empörung hindern zu können, würden auf jeden Fall der traurigste Trost eines für das Wohl seiner Unterthanen besorgten Herrschers seyn. Wehe dem Fürsten, der sich nur durch seine Leibwache unter seinem Volke sicher glaubt! Er ist auf seinem glänzenden Throne unglücklicher, als der Taglöhner in der schuldlosen Hütte.

Aber seine zahlreichen Heere sind nicht nur eine sehr traurige, sie sind auch eine unsichere Stütze des baufälligen Staatsgebäudes.

Wenn auch in unsern Tagen nicht zu besorgen seyn sollte, dafs der Herrscher selbst ein Opfer der allzugrossen Gewalt seines Kriegsheeres werden könnte; so macht doch die Erhaltung des übermässigen Heeres neuen Druck, neue Ungerechtigkeiten nöthig. Wie könnte das eine sichere Stütze gegen Ausbruch von Unzufriedenheit seyn, was eine Quelle derselben, und zwar eine der vorzüglichsten ist? Und wer bürgt den Herrschern dafür, dafs nicht endlich auch in dem Soldaten Gefühl von Recht und Unrecht erwachen werde? Wenn dieser sich nun weigerte, gegen den, durch unerschwingliche Lasten zum Widerstand aufgerufenen Unterthan zu fech-

ten, und einige seiner Mitbürger nieder und zu Krüppeln zu schiessen, damit die Uebrigen die Regierung ihres Landes nur heimlich verfluchen? Das grosse Zutrauen zu den stehenden Heeren im Falle eines Volksaufstandes, dessen Trüglichkeit das Beyspiel Frankreichs hinlänglich beweist, scheint sich auch nun ziemlich verloren zu haben.

Man scheint sogar nicht ohne Besorgnisse zu seyn, daſs ein grosser Theil der gegen die Neufranken dienenden Krieger am Rhein, von den neuen politischen Grundsätzen angesteckt, solche in seinem Vaterlande noch mehr verbreiten möchte.

Den zweyten Sicherheitsgrund findet man in der geringen Verbindung, in der die einzelnen Reichslande stehen xx).

---

xx) Hierauf stützt hauptsächlich der Verfasser der in der Note uu), pag. 294. angeführten

Es fehlt, sagt man, an einem Vereinigungs-Punkt. Aber wenn es neben vielen guten Fürsten in Deutschland auch solche giebt, die gerne so lange Despoten bleiben mögten, als sie es mit Sicherheit seyn können, so mögen sie prüfen, ob nicht eine Zeit kommen könne, wo die Liebe ihrer Unterthanen, der ihre Väter Gewalt und Landeshoheit verdankten, ihnen auch zu deren Erhaltung nothwendig werden dürfte, da es Eroberern, die ihren Staaten gerne — wie man es jetzt nennt — Rundung geben möchten, niemals an Vorwand fehlt, sich der Länder

---

Schrift seine vermeinte Unmöglichkeit einer Volks-Empörung in Deutschland; und doch sagt er p. 31. vom Bauern-Krieg: „Hätten auch die Städter wie die Bauern über „Bedrückungen zu klagen gehabt, so würden sie sich mit diesen vereiniget haben; „der Aufstand würde von den wichtigsten „Folgen gewesen seyn".

ihrer schwächern Nachbarn zu bemächtigen.

Sie mögen ferner die Geschichte der in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, die Fürsten und Adel mit Angst und Schrecken erfüllenden Unruhen lesen, die unter dem Namen des Bauernkriegs noch jetzt so bekannt sind yy).

---

yy) Siehe *Tenzel* Reformationsgeschichte p. 331. des zweyten Theils.

In den neuesten Zeiten haben sich mehrere Gelehrte, theils mit Sammlungen von Acten-Stücken, die auf diese Geschichte Bezug haben, theils mit Bearbeitung derselben beschäftigt.

In *Strobels* Beyträgen zur Litteratur findet man Miscellaneen zur Geschichte des Bauernkriegs. In Chemniz sind Materialien zu eben dieser Geschichte erschienen; und, indem ich diefs schreibe, finde ich eine Anzeige von *Sartorius* Versuch einer Geschichte des deutschen Bauernkriegs. Berlin 1795. die mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage Deutschlands geschrieben seyn soll.

Auch damals verbreitete der Druck der höhern Stände, und mifsverstandene Lehren von evangelischer Freyheit, von natürlicher Gleichheit u. s. f. Aufruhr, und zündete die Fackel des Bürgerkrieges in Deutschland an. Neue Lasten brachten den schon ohnehin in dem gröfsten Druck lebenden Bauer dazu, das Aeusserste zu wagen; und die Stimmung der Gemüther, an der *Luthers* Reformation dadurch vielen Antheil hatte, dafs sie die dem menschlichen Geist angelegten Fesseln lösete zz), machte den Unterthan geneigt,

---

zz) *Robertson* sagt sehr schön und richtig in seiner Geschichte Carls V.

The Reformation, wherever it was received, increased that bold and innovating spirit, to which it owed its birth.

Men who had the courage to overturn a system supported by every thing which can command respect or reverence, were not to be overawed by any authority,

sich dem politischen Druck, wie dem Religionsdrucke, zu entziehen.

Auch damals war keine engere Verbindung unter den verschiedenen deutschen Staaten; und doch brach in Schwaben, Franken, Hessen, Thüringen, Elsafs, Lothringen und der Pfalz, beynahe zugleich, die Unzufriedenheit und der Aufruhr aus.

Gleiche Ursachen brachten in weit von einander entfernten deutschen Staaten gleiche Wirkung hervor a).

Zu jener Zeit gab es keine Propaganda, keine Klubs, keine Volksbü-

---

how great or venerable soever. — As religious abuses had been reformed in several places without the permission of the magistrate, it was an easy transition to attempt the redrefs of political grievances in the same manner".

a) Omnium ubivis eadem erant propemodum postulata. *Sleidanus* C. IV. in fine.

cher. Einige wenige Schwärmer b) fanden bey dem gedrückten Landmann

---

b) Die Reden, die diese Schwärmer an das schon unzufriedene Volk hielten, waren sehr heftig; aber die Vorwürfe, die sie den Fürsten der damaligen Zeit machten, nach gleichzeitiger Schriftsteller und Luthers Zeugnisse, zum Theil nur zu gegründet. Nach *Spangenberg* in seiner Mansf. Chronick, Blatt 424. redete *Müntzer* also zum Volk: „Sie heissen wohl Fürsten und gnädige Herren, sind aber im Grunde anders nichts, denn tyrannische Bluthund, die euer nichts achten, sondern euch nur ausschatzen, und bis auf den Grad aussaugen, und darnach solchen euren sauren Schweifs und Blut mit schandlichen Sünden, Prachten und Wollust umbringen. Vor Alters hat Gott die Ordnunge gemachet, dafs die Könige keine unnütze und vergebene Unkosten mit vielen Pferden und anderer Pracht treiben sollten. Aber was thun unsere Tyrannen? Um das Regiment und den gemeinen Nutz nehmen sie sich im geringsten nicht an, der Elenden und Armen Sachen lassen sie unerörtert hinhangen, und stehet all ihr Sinnen und Dichten nur dahin, was sie alles zu sich rapen und reissen mögen;

und Bürger Gehör; mächtige Reichsstände zitterten, und mehr als 100000. c) von jenen Freyheitspredigern irre geführte Bauern fielen gröſstentheils durch die Wuth und die Treulosigkeit ihrer Unterdrücker. Niemand ist unmenschlicher und unversöhnlicher als der Tyrann gegen den, der es vergebens versucht hat, sein Joch abzuwerfen d).

---

daher errichten sie eine Schatzung über die andere. Und ist männiglichen wissend, wie oft sie, um loser und schlimmer Ursachen willen, Krieg und Hader mit einander anfahen, damit sie die armen Leute um das übrige bringen, das sie ihnen zuvor nicht abgeschunden haben".

c) *Maimburg* giebt die Zahl der Erschlagenen wohl etwas übertrieben auf 130000. an.

d) *Sleidanus*, p. 68. Ad Petershemum agri Vuormaciensis oppidum, magno numero fuerunt a militibus occisi, quum facta deditione arma deposuissent. Aderant huîc cædi princeps Palatinus et Archiepiscopus Trevirensis Richardus; quorum ille quidem magna vi conabatur furentem militem re-

Nur durch den Beystand und die Einigkeit der höhern und mittlern Stände, und die Unwissenheit und Zaghaftigkeit der jenseitigen Anführer, siegten die Fürsten.

Ausser einigen schwärmerischen Predigern, und wenigen Grafen und Herren deren Ernst in Unterstützung der Bauern noch bezweifelt wird, vereinigte sich alles, den Aufruhr zu dämpfen; be-

---

tinere, hic autem non solum probasse, verumetiam multos ipse confodisse fertur.

Basileæ demum, a multa disceptatione XXV. Julii die, transactum fuit; sed non plane servata fides, multis, ubi domum redissent, postea capite mulctatis.

Jung Truchses von Waldburg liefs einen gefangenen Bauer an einen Baum mit einer Kette so fest machen, dafs er herum gehen konnte; nun liefs er ringsherum Feuer legen, und den Unglücklichen langsam verbrennen. Materialien zur Gesch. d. B. Kr. p. III.

besonders war dabey die Geistlichkeit mit ihrem zu jener Zeit so grossen Anhange thätig. Der einige *Mecum* hielt Gotha und die anliegende Gegend von der Theilnahme ab e).

Luther selbst sah' diesen Aufruhr für ein Werk des Teufels an, der, um der Reformation dadurch zu schaden, die sein und des Pabstes Reich zerstöre, solchen durch evangelische Glaubensgenossen und Prediger angestiftet habe, und bot alle Kräfte auf, ihn zu unterdrücken f).

Ohne diese den Fürsten günstige Umstände würde gewiſs damals schon Deutschland eine andere Verfassung

---

e) Siehe *Galletti* Geschichte Thuringens, IV. p. 304.

f) „Steche, schlahe", schreibt er, „würge „hie, wer da kann, bleibst du darüber tod, „wohl dir. Seliglichern Tod kannst du „nimermehr überkommen".

bekommen, und die Aufrührer ihre Absicht, wie einige Jahrhunderte früher die Schweitzer, erreicht haben g). Heutiges Tages ist das Ansehen der Geistlichen, besonders der protestantischen, in Deutschland nicht so groſs als damals; auch dürften sie weder alle so geneigt seyn, Unterwürfigkeit und Gehorsam zu predigen h), noch

g) „Si successerit res Muncero, actum fuerit „de nobis", schrieb *Melanchton* an *Camerarius*. *Seckendorf* Hist. Luth. L. II. Sect. IV. §. 14.

h) Gewiſs könnte keiner am Schluſs des XVIII. Jahrhunderts, wie es damals von ihnen und selbst von *Luthern* geschah, alle Insurgenten, die in diesen Kriegen fielen, für ewig verdammt, und alle diejenigen für Heiden erklären, die nicht nach Christi Beyspiel jede Schmach und Ungerechtigkeit geduldig trügen; wenn man sie eine Meile zu gehen nöthige, zwey giengen; wenn man ihnen den Mantel nehme, auch den Rock geben; dem der sie auf den einen Backen schlüge, auch den

der Mittelstand so bereit, die Sache der Fürsten und des Adels gegen die, Linderung ihrer Beschwerden und Abstellung der Mifsbräuche verlangenden, niedern Stände zu unterstützen.

---

andern darböten, und im äussersten Fall lieber Haus und Hof verliessen, als der Obrigkeit widerstrebten. „Christus spricht; „man sollte keinem Uebel und Unrecht „widerstehen, sondern immer weichen, „leiden und nehmen lassen etc. Christen „streiten nicht mit dem Schwerdt noch „mit Büchsen, sondern mit Kreutz und „Leiden, gleich wie ihr Herzog Christus „nicht das Schwerdt führt, sondern am „Kreutz hängt".

„Ein Christ läfst nehmen, rauben, drü„cken, schinden, schaben, fressen und „toben wer da will; denn er ist ein Mär„tyrer auf Erden, und mufs in allen die„sen Stücken stille stehn, leiden, und „alleine Gott klagen".

Luthers Schr. p. 118. und 122. Tom. III. der Altenburger-Ausgabe.

Alles diefs sind *Luthers* Worte. Eine herrliche Lehre für despotischgesinnte Machthaber.

Ich bin weit entfernt, die damaligen Empörungen rechtfertigen, oder die hie und da von den Bauern verübten Gewaltthätigkeiten entschuldigen zu wollen; aber gewifs ist es, dafs viele Geschichtschreiber, die nach dem Geist der damaligen Zeit blinde Unterwürfigkeit und sclavische Beugung unter jedes Joch von den Unterthanen forderten, das Benehmen der Bauern mit zu schwarzen Farben geschildert haben.

Billigere Männer i), und selbst einige bessere Fürsten k), fühlten es, dafs

---

i) *Tenzel* sagt im II. Theil seiner schon oben angeführten Reform. Gesch. p 332.

Wenn man unpartheyisch urtheilen will, mufs man bekennen, dafs einige Zeit vor der Reformation die Bauern hie und da fast alljährlich wegen den grossen Frohnen und unleidlichen Drangsalen Lärmen angefangen. — So brachte denn die Grausamkeit vieler Regenten das arme Volk zur Desperation etc.

k) „Wir Fürsten thun den armen Leuten

nicht im Bauer, sondern in denen, die ihm immer neue drückende Lasten auf-

---

„allerley Beschwehrung, und das nicht „taugt" etc. sagte damals der gute Churfürst *Friedrich von Sachsen* seinen Hofleuten; und unter dem 14. April und 4. May 1525. schrieb er an seinen Bruder und Nachfolger *Johann* über den Bauern-Aufstand: „Es ist das ein grosser Handel, daſs man „mit Gewalt handeln soll; vielleicht hat „man den armen Leuten zu solcher Auf„ruhr Ursach gegeben, und sonderlich „mit Verbietung des Worts Gottes. So „werden die Armen in viel Wege von „uns geist- und weltlichen Obrigkeiten „beschwert"; und: „Wo Ew. Lbd. zu „Franken mit dem zehenden Pfennig, den „Ew. Lbd. abgethan, unter dem Volk „etwa eine Stillung und gehorsamen Wil„len machen könnten, so wäre es *an den „und andern Orten* nicht übel gethan". *Seckendorf* Historia Lutheranismi, Libr. II. Sect. II. §. 4. und 5.

Landgraf *Philipp von Hessen* war auch aufrichtig genug, da er gegen die aufrührischen Bauern zog, zu gestehen, daſs er weder seiner noch andern Fürsten Verge-

bürdeten, die Schuld des Aufruhrs und Bürgerkrieges liege.

Der gute *Luther*, der alles anwandte, die aufgebrachten Bauern von ihrem Unrecht und dem sträflichen und unchristlichen ihres Betragens zu überzeugen, und sie zur Ruhe und Gehorsam gegen ihre Obrigkeiten aus den Stricken des Satans zurückzuführen, benutzte als ein grader redlicher Mann, den sein Abscheu gegen Empörung und seine strengen Begriffe von christlicher Duldung nicht nachsichtig gegen Unterdrückung und Ungerechtigkeit machte, diese Gelegenheit, den Fürsten auch sehr derbe Wahrheiten zu sagen. Zum Be-

---

hungen entschuldigen wolle. „Nolle autem se, vel sua, vel aliorum quoque „principum excusare *delicta*; fateri enim „culpam, et agnoscere, non esse nulla „quæ corrigi debeant et emendari". *Sleid.* de Stat. Relig. Libr. V.

weis, wie nachdrücklich der Eiferer gegen Mifsbräuche der herrschenden Kirche, auch die Abstellung der in die politische Verfassung eingeschlichenen Mifsbräuche den Mächtigen empfahl, sey es mir erlaubt, einige Stellen aus seinem Schreiben an die Fürsten auszuziehen; ob sie gleich nach Art der damaligen Zeit, und der Sitte des dreisten und heftigen Reformators, in harten Ausdrücken und nicht in dem Ton unserer heutigen Hofprediger vorgetragen sind:

„Erstlich mögen wir niemand auf „Erden danken, solches Unraths und „Aufruhrs, denn euch Fürsten und „Herren etc. die ihr im weltlichen „Regiment nicht mehr thut, denn dafs „ihr schindet und schätzt, euern Pracht „und Hochmuth zu führen, bis der „arme gemeine Mann nicht kann noch „länger mag ertragen".

„Das Schwerdt ist euch auf dem
„Halse; noch meinet ihr, ihr sitzet so
„feste im Sattel, man werde euch
„nicht mögen ausheben. Solche Si-
„cherheit und verstockte Vermessen-
„heit wird euch den Hals brechen.
„Ich habs euch zuvor vielmal verkün-
„digt, ihr sollt euch hüten für den
„Spruch: *Er schüttet Verachtung auf*
„*die Fürsten etc.* Oberkeit ist nicht
„darum eingesetzt, daſs sie ihren Nutz
„und Muthwillen an den Unterthanen
„suche, sondern Nutz und das Beſste
„verschaffe bey den Unterthanen. Nun
„ist's ja nicht die Länge träglich, so
„zu schätzen und zu schinden. Was
„hülfs, wenn eines Bauers Acker so
„viel Gülden als Halmen und Körner
„trüge, so die Obrigkeit nur desto
„mehr nähme, und ihren Pracht damit
„immer grösser machte, und das Gut
„so hinschlaudert mit Kleidern, fres-

„sen, sauffen, bauen und dergleichen,
„als wäre es Spreu? Man müſste ja
„den Pracht einziehen und das Aus-
„geben stopfen, daſs ein armer Mann
„auch was behalten könnte 1)!

Wer sich gewöhnt hat, die Geschichte der alten und neuern Zeiten pragmatisch zu studiren, und ältere Begebenheiten mit neuen zu vergleichen, dem wird die auffallende Aehnlichkeit der damaligen Beschwerden der deutschen Bauern mit denen der Westfranken, zur Zeit da ihre Foderungen noch gemässigter waren, nicht entgangen seyn; aber er wird auch nie gezweifelt haben, daſs die Folge der Beschwerden und der Gang der Empörung am Ende dieses XVIII. Jahrhunderts ganz anders als am Anfang des XVI. seyn müsse.

---

1) *Luthers* Schriften 114. seq. Th. III. Altenburgischer Ausgabe.

Gleichheit der angebohrnen Menschenrechte, Freyheit, gleichen Genufs der für alle bestimmten und keinem ausschliefslich gehörenden Holzungen, Jagden, Fischereyen, Minderung der Frohnen, Lasten und Abgaben, verlangte der deutsche Bauer im Jahr 1525. und die französische Nation im Jahr 1789.

Die Schwaben, die mit unter den ersten waren, bey denen das lange schon glimmende Feuer ausbrach, setzten zwölf Beschwerungspunkte auf, die sie auch *Luthern* sendeten, und in seinen Schriften, nebst seiner Widerlegung und Ermahnung an Fürsten und Bauern, aufbehalten sind m). Jene Beschwe-

---

m) Tom. III. p. 113. der Altenburgischen Ausgabe. Da diese Artikel sowohl in Luthers Schriften, die in allen Händen sind, als auch in mehreren Sammlungen von Acten-Stücken, die die Geschichte des Bauernkriegs betreffen leicht nachgelesen werden kön-

rungspunkte der Bauern scheinen mir mit so viel Mässigung abgefaſst zu seyn, daſs man *Luthers* Grundsätze von Gehorsam und christlicher Duldung haben muſs, um zu behaupten, der, der sie entworfen habe, könne kein frommer Mann seyn.

Sie wollen: 1) Ihre Pfarrer selbst wählen. 2) Die dem Fürsten oder dem Staat gehörigen Zehenden zum Beſsten des Landes und der Armen verwendet haben. 3) Nicht leibeigen seyn. 4. 5. 10) Diejenigen Jagden, Fischereyen, Holzungen, oder andere Gemeind-Grundstücke, die die Machthaber unrechtmässiger Weise sich allein zugeeignet haben, zum gemeinen Gebrauch hergestellt haben. 6. 7) Nicht mehr neue

---

nen, so habe ich hier den in den frühern Ausgaben dieser Schrift befindlichen Auszug derselben wieder einzurücken für unnöthig gehalten.

Dienste und Frohnen sich aufbürden lassen. 8) An Gülten nicht mehr liefern, als das Gut erträgt. 9) Die Strafen nach Gesetz und Billigkeit, nicht nach Gunst oder Hafs bestimmt sehen. 11) Kein todtes Haupt und Erblehn-Geld geben.

Nur der Artikel 11. ist absolut; bey allen andern, Zehenden, Jagden, Fischerey, Holzungen, respectiren sie das Eigenthum, und wollen nur das einziehen, was die Machthaber eigenmächtig, *absque justo titulo*, sich angemaafst haben n). Ueberall führen sie

---

n) Je öfter ich das, was ich hier von der Gemeinschaft der Holzungen, Jagden und Fischereyen sage, überlese; je unbegreiflicher wird es mir, wie in zwo Recensionen, den einzigen, die meines Wissens bis jetzt von dieser Schrift erschienen sind, es so misverstanden werden können, als ob ich diese Gemeinschaft billigte oder gar in Vorschlag brächte. Ich nehme gewifs

biblische Sprüche an, die jedoch, wie ihnen auch *Luther* vorwirft, schlecht

---

jede Belehrung und billigen Tadel mit Dank an; hier aber glaube ich keinen verdient zu haben. Herr R. R. *Kretschmann* sagt in der mehrmals z. B Anmerk. k p. 163. u. f. angeführten Beurtheilung: „Was der Verfas„ser von Gemeinschaft der Holzungen, Jagden „und Fischereyen sagt, ist den Grundsä„tzen einer guten Staatswirthschaft und „Staatspolizey zuwider. Würde Holz frey „gegeben, so würde man bald keinen „Stamm mehr sehen können; und dürfte „jeder Unterthan jagen, so würde Lüder„lichkeit einreissen".

In der sonst sehr glimpflichen Recension in den Göttingischen Anzeigen 10. August 1794. No. 126. heifst es: „Manches scheint „vom Verfasser nicht genug überdacht zu „seyn; z. B. das, was er von Gemeinschaft „der Holzungen, Jagden und Fischereyen „sagt".

Der Verfasser sagt aber nichts, als dafs die Bauern damals diese Gemeinschaft unter gewissen Einschränkungen verlangt haben, und dafs ihre Beschwerungspunkte mit Mässigung abgefafst waren. Jenes ist eine bekannte Thatsache; diefs beweist er da-

genug passen. Sie wollen sich aber belehren lassen, und von allen den

---

durch, dafs sie, nicht unbestimmt alle, sondern nur die unrechtmässiger Weise ihnen abgenommenen Holzungen etc. den Gemeinden wieder zurückgegeben wissen wollten. Was ist hierinn nicht überdacht? was den Grundsätzen einer guten Staats-Wirthschaft zuwider?

Es konnte mir gewifs nie einfallen, Eingriffe in das Eigenthum zu billigen, und eine Gemeinschaft der H. J. und F. vorzuschlagen, wie beyde Recensionen vermuthen lassen, und ich selbst bin kein solcher Freund von agrarischen Gesetzen, dafs ich geneigt wäre, meine Waldungen mit meinen Bauern zu theilen, ob ich gleich nicht jede Gemeinschaft derselben einer guten Staatswirthschaft zuwider finde. Ich kenne vielmehr Waldungen die grossen Gemeinden gehören, und sich in besserem Zustand befinden als die daran stossende landesherrliche Forste und Ritter-Guts-Holzungen. Aus der Gemeinschaft folgt nicht, dafs jeder Theilhaber ohne Ordnung und Aufsicht nach Gefallen sich sein Bedürfnifs selbst holen dürfe.

Diefs zu meiner Rechtfertigung und ohne

Foderungen abstehen, deren Ungrund man ihnen beweise, und alles das thun, dessen Schuldigkeit man ihnen durch Gründe darthun wird. Ist das die Sprache von Aufrührern?

Galletti in seiner Geschichte *Thüringens* macht da, wo er von diesem Bauern-Aufstand redet, folgende Bemerkung:

„Die Geschichte der einsichtsvolle-
„sten und weisesten Regenten der
„neuesten Zeiten beweiset es voll-
„kommen, wie sehr die meisten die-
„ser Punkte, auf deren Erfüllung die
„damaligen Bauern drangen, den Rech-
„ten der Menschheit und dem Wohl
„der Staaten entsprechen; aber noch

---

allen Groll gegen Herr R. R. *Kretschmann* und seinen mir noch jetzt unbekannten Herrn Kollegen, gegen welche ich noch in der 2ten Abtheilung ein zweytes Mifsverständnifs in Rücksicht der Verminderung der stehenden Heere zu rügen haben werde.

„sehr weit war der glückliche Zeit-
„punkt entfernt, wo Fürsten, die
„würklich grofs und fürstlich denken,
„den gerechten Wünschen ihrer Un-
„terthanen zuvorkommen, und ihr
„Schicksal so angenehm als möglich
„zu machen suchen. Die damaligen
„Regenten waren gegen die Klagen
„ihres Volks viel zu empfindlich.
„War es also ein Wunder, dafs der
„zum Theil bis zur Verzweiflung ge-
„brachte Haufe in Raserey übergieng,
„und sich Ausschweifungen erlaubte,
„die für die, an welchen sie verübt
„wurden, nicht immer unverdient
„waren"?

Weit entfernt war freylich noch der glückliche Zeitpunkt. Die Geschichte unserer Zeit und des vorigen Jahrhunderts nennt uns zwar viele gerechte und gute Fürsten, die Bedrückun-

gen

gen weder selbst ausgeübet, noch geduldet, sondern vielmehr das Schicksal der untersten Volksklasse erleichtert haben. Im Ganzen ist aber doch gewifs in Deutschland, in den seit jenem unglücklichen Aufstand verflossenen dritthalbhundert Jahren, viel zu wenig geschehen, um den Beschwerden der niedern Stände abzuhelfen, und ähnlichen Auftritten vorzubeugen, die sich in unsern Tagen gewifs weder so bald noch für die begünstigte Stände so glücklich endigen würden.

Wer unbefangen die Stimmung der Gemüther, die anerkannten Gebrechen, die Trüglichkeit der Sicherheitsmittel erwägt, der kann sich der Besorgnifs wohl nicht entschlagen, dafs, wenn die Beherrscher der Staaten sich nicht

selbst und zeitig mit Verbesserung ihrer Länderverfassung beschäftigen, ehe sie es ahnden, der Zügel ihren Händen entrissen werden, und, statt einer wohlthätigen Reform dieser Verfassung, eine gefährliche Revolution bevorstehen möchte. Ist es zu verwundern, wenn der, welcher seine baufällige Wohnung nicht ausbessern will, unter ihrem Schutt begraben wird?

Man bedarf nicht der Gabe der Weissagung, sondern nur eines guten Beobachtungsgeistes und der nöthigen Aufmerksamkeit auf die Lage und den Lauf der Dinge, üm aus den Ursachen und Quellen die Würkungen und Folgen vorher zu sagen. In einer englischen Zeitschrift: *The complete Magazine*, wurde schon im Jahr 1764. die französische Revolution mit so richtiger Darstellung der damaligen Lage

dieses Königreichs vorher verkündigt, dafs man die Aechtheit dieser Weissagung bezweifeln würde, wenn nicht selbst die Worte des Schriftstellers uns in der Uebersetzung mitgetheilt würden, der so tief in Frankreichs innere Lage blickte o).

Die Pflicht der Menschlichkeit und Gerechtigkeit fodert in Deutschland so laut, dafs man den bisher gedrückten Ständen Erleichterung verschaffe, als die Pflicht der Selbsterhaltung, dafs man es nicht auf das Aeusserste ankommen lasse. Menschenliebe und Selbstliebe, Billigkeit und Eigennutz, deren Wünsche und Foderungen sonst so widersprechend sind, vereinigen sich hier, um alle Herrscher zu überreden, sich zu den neuen Begriffen

---

o) Deutsches Magazin Juny 94.

von Volksrechten herab zu lassen p), und in Zeiten weise Maafsregeln zu nehmen, durch welche die Gemüther beruhigt, der Wohlstand, bürgerliche Freyheit und Glückseligkeit in den niedern Ständen vermehret, und deren gegründeten Beschwerden gegen die höhern Stände abgeholfen werde.

Wenn einzelne weise Fürsten es versucht haben, die Abgaben zu vermindern und gleicher zu vertheilen, Wohlstand und Glückseligkeit auch unter die niedere Volksklasse zu verbreiten, und die Verfassung in ihren

---

p) *Tenzel* giebt in seiner Reformationsgeschichte als eine Ursache des Bauernkriegs an: „Die „mehresten Regenten hatten die Lehre von „der natürlichen Gleichheit aller Menschen „nie gehört, vielweniger ihre Unterthanen „als Brüder in Christo zu regieren gelernt, „ohnerachtet die Heiden aus dem Licht der „Natur erkennet, dafs selbst die Leibeigene „ihrer Herren *amici* und *conservi* seyen".

Staaten, dem Geist des Zeitalters durch kluge Maafsregeln und gemässigte Schritte anzupassen, so dankt ihnen dieses ihr glücklicher Unterthan und jeder Menschenfreund; aber Deutschland, als ein Ganzes betrachtet, gewinnt dabey wenig, selbst wenn der gute Fürst diefs Glück seiner Bürger durch eine feste Verfassung auch ihren Nachkommen gesichert hätte.

Der gedrückte Unterthan des benachbarten Staats fühlt es kummervoll und unwillig, dafs seine Ruhe und sein Wohlstand von den Launen seines Fürsten abhängt, und nicht in der Verfassung seines deutschen Vaterlandes gegründet ist; die mildere Behandlung des Nachbars macht die seinige um so härter. Der unter dem Joch der Abgaben seufzende Deutsche wird nur um so ungedultiger seine Fesseln tragen, wenn er seine deutschen Mitbür-

ger davon frey sieht. Wenn er Frohnen, unerschwingliche Abgaben, Wildfraſs, Uebermuth der Grossen, Ungerechtigkeiten seines Beamten, Gewissenszwang dulden und tragen muſs, während daſs sein Nachbar ruhig und sicher bey seinem Eigenthum eine Freyheit genieſst, die nicht durch die Willkühr eines Fürsten und seiner Satrapen, sondern durch billige Gesetze und deren gleiche Macht über alle Bürger des Staats beschränkt wird. Und wer kann dafür bürgen, daſs, durch den Aufstand des Unterthans in einem Staat dessen Regierung nach unweisen Grundsätzen handelt, nicht auch der glücklichere und besser behandelte Unterthan eines benachbarten Landes zu strafbaren Schritten und Aufruhr verleitet werde? Wie könnte der Deutsche, der sein Vaterland liebt, und es

in Gefahr glaubt früh oder spät das Opfer einer mit blutigen Auftritten und Ungerechtigkeiten befleckten gewaltsamen Revolution zu werden, nicht den Wunsch haben, dafs die Fürsten Deutschlands sich zu dem so heilsamen als nöthigen Zweck vereinigen möchten, der deutschen Constitution den Grad der Vollkommenheit zu geben, dessen sie vor so vielen andern, ohne Erschütterung ihrer Grundsäulen, fähig ist. Nur durch eine solche Vereinigung könnten sie allen Deutschen den ungestörten Genufs der bürgerlichen vernünftigen Freyheit, und der Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums vor allen Vergewaltigungen verschaffen, welche die Grundlage aller Staatsverwaltungen seyn mufs, und die sicherste Schutzwehr gegen gewaltsame Revolutionen ist. Es ist Pflicht, sie

dringend, und durch eine wahre Darstellung der Lage, der gegründeten Besorgnisse und der eingeschlichenen Mifsbräuche, dazu aufzufodern q). Wenn nun das deutsche Volk, das durch einige Erleichterungen und Abänderungen so leicht zufrieden gestellt und glücklich gemacht werden könnte, durch Versagung billiger Foderungen zu unbilligen veranlafst würde, und, solche zu erhalten, seine Gewalt mifsbrauchte; wenn, durch herrsch-

---

q) Herr Professor *Eberhard* sagt pag. 34. seiner Vorlesungen: „Jeder ist verbunden, „nach seinen Kräften das Seinige beyzutra„gen" (dafs die bürgerliche Gesellschaft durch ihre Weisheit sich dem höchsten Grade der Vollkommenheit am meisten nähere), „und sich nicht in gleichgültiger „Unthätigkeit auf seine Mitbürger zu ver„lassen".

süchtige Prediger der Demokratie verführt, Deutschland, spät oder frühe, wie jetzt Frankreich, durch Parthey-geist entzweyt, und durch die Wuth des von Nichtswürdigen oder Fanatikern aufgebrachten Pöbels zerfleischt würde, was würde dann aus Deutschlands Fürsten, was aus ihren stolzen Ministern, aus dem unnachgiebigen Adel werden? Was würde dort ihr Schicksal seyn, wo der Fürst vor dem letzten seiner Unterthanen keinen Vorzug haben wird, als den, den er sich durch Wohlthun und Beglückung seiner Bürger verdiente? Dort wo kein Höfling ihn entschuldigen und schrecklich folternde Wahrheiten ihm verschleyern, kein Minister die Verantwortung (Responsabilität) auf sich nehmen, kein Schmeichler zwischen ihn und die durch seine Sorglosigkeit oder

Bosheit unglücklich gewordenen, ihm fluchenden Unterthanen treten, und diefs scheufsliche Bild vor ihm verbergen wird? Wenn ich mir je Beredsamkeit und die Gabe eines überzeugenden Vortrags gewünscht habe, so wäre es, um diese Wahrheiten, von denen ich ganz durchdrungen bin, den guten Fürsten Deutschlands und ihren menschenfreundlichen Ministern und Gesandten ans Herz zu legen; in die Seele aber und das Gewissen despotischer Fürsten, Räthe und Staatsmänner Feuer zu giessen, durch eine lebhafte Schilderung des Unglücks, das über sie oder ihre Kinder hier kommen kann, und des Fluchs und der Seufzer der Unterthanen, die sie jenseits des Grabes foltern werden, wenn die Schrift, auf die sie ihre Rechte gründen, sie verdammt! Doch ich hoffe,

es ist hier keine Beredsamkeit nöthig. Die Sache spricht so laut für sich; die Gebrechen unserer Constitution werden öffentlich selbst von ihren wärmsten Freunden anerkennt.

Der jetzige Zeitpunkt ist zu weisen Verbesserungen der günstigte r). Viel-

r) Die furchtsamen Freunde der Verbesserung vereinigen zwar ihre Stimme mit den Feinden derselben, um die Fürsten zu uberreden, dafs jetzt keine Zeit zu Veränderungen, und jede Neuerung gefährlich sey. Aber wenn man nicht läugnen kann, dafs sich Mifsbräuche eingeschlichen haben, so begreife ich nicht, wie es gefährlich seyn kann, über die Art, wie diese Mifsbräuche abgeschaft werden sollen, zu berathschlagen. Wer würde, wenn alles zum Löschen bereit ist, das Feuer unter seinem Dache fortglimmen lassen, aus Furcht, ihm Luft zu machen. Die Vereinigung ist gewifs der Berathschlagung, und jene der Ausführung nicht so nahe, dafs, weil Behutsamkeit bey dieser nöthig ist, man auch jene nicht wagen dürfe. Wer die Mifsbräuche

leicht erlebt, wenn dieser unbenutzt verschwindet, unser Vaterland nie wieder einen ähnlichen. Der persönliche Charakter und die menschenfreundlichen Gesinnungen der mächtigsten jetzt herrschenden deutschen Fürsten, die den Druck ihrer Unterthanen, zu dem sie sich zu deren eigenem Wohl gezwungen glauben, gewifs gröfstentheils kummervoll beklagen, berechtigen uns jetzt zu den schönsten Hofnungen s).

---

gern länger zu seinem Vortheile benutzen will, der wird immer finden, dafs es nicht Zeit zu deren Abstellung sey, bis es zu spät seyn wird, an eine Abstellung derselben zu denken. Gerade so machten es Frankreichs Aristokraten, die, wenn sie früher ein kleines Opfer zu bringen gewufst hätten, sich sehr grosse, ihrem Könige den Tod auf dem Schaffot, und ihrem Vaterlande alle die Greuel erspart hätten, die es schänden.

s) In der stolzen Ueberzeugung, dafs die

Auch der gröſste Theil der mindermächtigen Fürsten und des Adels wünscht, theils aus Güte und Menschenliebe, theils aus banger Besorgniſs kommender Dinge, eine Verbesserung der fehlerhaften Staats - Organisation. Ueberall finden die billigen Grundsätze *der* Schriftsteller mehr Eingang, die sich vereinigt zu haben scheinen, dazu mitzuwürken; und die

---

Stimme eines freyen, nur Verdiensten und innerm Werth huldigenden deutschen Bürger ein würdigeres Opfer sey, als der von feilen Dichtern und bezahlten Rednern gestreute Weyrauch, würde ich, geböt' Ehrfurcht mir nicht, zu schweigen, gerne hier die Namen der Herrscher nennen, von deren Menschen- und Volksliebe der Deutsche Minderung der Beschwerden, und Verbesserung seiner Verfassung mit Zuverlässigkeit erwarten darf, wenn man ihnen deren Mängel nicht versteckt, und sie mit falschen politischen Raisonements nicht verhärtet.

Verachtung wächst gegen die, welche anerkannte Misbräuche aus Lohnsucht vertheidigen.

Die höhern bisher auf Kosten der übrigen zu sehr begünstigten Stände sind, durch das Unglück der in ganz Europa umher irrenden, sonst so stolzen und mächtigen Prinzen und des französischen Adels, zur Nachgiebigkeit gestimmt worden t). Diesen Adel

---

t) Man braucht eben kein sehr aufmerksamer Beobachter zu seyn, um den auffallenden Unterschied zwischen den Grundsätzen, die die Vertheidiger des alten Systems im Jahr 1789. hatten, und ihren heutigen, zu bemerken. Der gröſste Theil derer, die man damals uber die Anmaassungen des Tiers-Etat schimpfen hörte; die auch nicht eines Haares breit von dem abgeben wollten, was sie zu ihrem Eigenthum rechneten, ist nun viel gemässigter; findet sogar viele Foderungen der niedern Stände billig, und hat einen richtigern Maasstab, die Rechte

verfolgt der Hafs seines Vaterlandes, der den Unschuldigen leider mit dem Schuldigen trift, weit über dessen Gränzen. Selbst in denen Ländern, die er gegen dasselbe die Waffen zu ergreifen bewog, sucht er vergebens Ruhe.

Es ist aber auch jedes Glied der untern Klassen über das Verderben, das eine gewaltsame Revolution über alle Stände verbreitet, laut genug belehrt worden.

Lasset uns, sagten einige Menschen-Freunde, in dem bekannten Regensburger-Aufruf, ihren deutschen Mitbürgern: Lasset uns Schätze der Weisheit aus fremder Thorheit sammeln.

---

der Menschen und Völker zu würdigen, als blindes Vorurtheil und verjährte Mifsbräuche.

Auch ich rufe dieses Allen, vorzüglich aber Deutschlands Fürsten und Adel zu:

LASSET UNS SCHAETZE DER WEISHEIT AUS FREMDER THORHEIT SAMMELN!

Inn-

INNHALTS-VERZEICHNISS

des ersten Theils.

die beſste sey, welche am beſsten verwaltet werde, ist nur halb wahr. Entwürfe vollkommener Staatsverfassung sind Träume. Die ist die beſste, die für das Volk, wie es dermalen ist, am beſsten paſst. Aendert sich das Volk, so muſs sich also auch die Staatsverfassung ändern.

Daſs Deutschlands Staatsverfassung dem Bedürfnisse des Zeitalters und dem Zwecke nicht angemessen sey, S. 129-132.

glaubt der Verfasser darthun zu können aus

a) der Entstehung derselben. S. 132-149.

Die Deutschen waren von den ältesten Zeiten her eine freye Nation, und erkannten nie die Oberherrschaft eines Despoten an. Zufällige Umstände bildeten unsere dermalige Verfassung. Der Traum der römischen Monarchie begünstigte den Despotismus der Kaiser; das Lehnsystem den Despotismus der mächtigen Vasallen. In jenen finstern Zeiten herrschte, statt Menschenliebe, Eigennutz; statt Religion, Aberglaube. Da kam das Glück der niedern Stände nie in Anschlag.

b) den Veränderungen dieser Verfassung. S. 132-149.

Bey diesen befand sich das Volk nicht besser. Nur Schwächung der Kaiserlichen, Vergrösserung der eigenen Macht, beabsichtigten Fürsten und Räthe.

Diese wichtigsten Veränderungen, welche die deutsche Verfassung seit einigen Jahrhunderten erfahren hat, sind:

1) *Die Erweiterung der Landeshoheit. S. 149-166.*

Um sie kämpfte man im dreissigjährigen Kriege; die Unterthanen erfochten sie mit ihrem Blute und Gelde ihren Fürsten. Das Loos des Deutschen, der keinen guten Fürsten hatte, wurde aber dadurch drückender. Urtheil eines Ungenannten von Souverainitätsschwindel deutscher Fürsten; Recht, Bundnisse zu schliessen, Krieg zu führen. Ueberall war Nachtheil, nirgends Gewinn für die niedern Stände.

2) *Kriegsverfassung. S. 167-175.*

Der Adel war sonst zünftiger Soldat; focht meist unentgeltlich: war dafür von Abga-

ben frey. Nach Errichtung der stehenden Soldaten mufsten die niedrigern Stände die Last des Soldaten-Standes und auch die deren Verpflegung und Bezahlung übernehmen. Diese stehenden Heere wachsen zu einer unglaublichen Höhe, und sind eine Quelle des gröfsten Elends und der Sclaverey für die untern Volksklassen geworden, ohne Vortheil für den Staat, dem keine Gefahr droht.

3) *Länder-Anfälle; Reichstags-Stimmen.* S. 175-181.

Ein grosser Fürst kann leichter, als ein kleiner, Landstände u. s. f. unterdrücken. Die Stimmen-Freyheit leidet, weil der Einflufs der Mächtigen wächst. Deutschland wird in Kriege verflochten. Schilderung unserer heutigen reichstäglichen Abstimmungen.

4) *Justitz-Wesen.* S. 181-209.

Dauer und Kosten der Reichsprocesse; Mangel der Hülfsvollstreckung; gesetzwidrige Vervielfältigung der Recurse; Privilegia de non appellando. Durch Artikel XIX. 6. 7. der Leopoldinischen Wahl-Capitulation wird die Justitz erschwert. Diefs ist der Reichsverfassung entgegen, und konnte ein-

selbst zeitig thun, auch uns statt einer Reform eine Revolution treffen könne. Es ist nicht genug, dafs einzelne deutsche Fürsten weise und gut sind. Der Deutsche mufs daher eine Vereinigung seines Kaisers und seiner Fursten wünschen, der Fürst mufs sie zu seiner und seiner Nachkommen Sicherheit zu bewürken suchen — wenn er es auch nicht aus Liebe zu scinen Unterthanen und aus Menschlichkeit thäte; und der jetzige Zeitpunkt ist dazu der günstigte.







